



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

5. Sitzung • Donnerstag, 25.09.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2014 | 13-2/031/2014
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/032/2014
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Wahl der Ortsbeiratsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtszeit von 2014 bis 2020 | 13-2/023/2014
Kenntnisnahme |
| 8.4. | Neuausrichtung der "Erlanger Verbraucherberatungstage" | 31/026/2014
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (künftig: Beirat für Umwelt, Verkehr und Planung) | 13-2/029/2014
Beschluss |
| 11. | Gutachtenauftrag zur Organisation Job-Center der Stadt Erlangen | 13/007/2014
Beschluss |
| 12. | Freihandelsabkommen TTIP stoppen - Kommunale Daseinsvorsorge schützen
hier: Antrag Nr. 082/2014, ErLi vom 22. 5. 2014 | 13/009/2014
Beschluss |
| 13. | Geschäftsordnung 2014 für den Erlanger Stadtrat;
Antrag Nr. 066/2014 der Erlanger Linken vom 29.04.2014 | 13-2/022/2014
Beschluss |
| 14. | Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen | 11/024/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 15. | Auflösung der Projektgruppe Röthelheimpark (PRP) zum 30.09.2014 und Bildung eines Projektentwicklungsteams (PET) bei Referat VI zum 01.10.2014 | 112/012/2014
Beschluss |
| 16. | Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner von offener und gebundener Ganztagschule (GTS) für Erlanger Schulen
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 43/004/2014
Beschluss |
| 17. | Stellenplan 2015 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen als Träger von offener und gebundener Ganztagschule (GTS) für Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2014/15 bzw. ab dem 01.01.2015 | 112/015/2014
Beschluss |
| 18. | Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die offene Ganztagschule (oGTS) an der Freien Waldorfschule
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 43/003/2014
Beschluss |
| 19. | Stellenplan 2015 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die offene Ganztagschule (oGTS) an der Freien Waldorfschule für das Schuljahr 2014/15 | 112/016/2014
Beschluss |
| 20. | Einbringung des Haushalts 2014 mit Investitionsprogramm 2014 - 2018 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2015
Gegen 17:30 Uhr | II/021/2014
Kenntnisnahme |
| 21. | Zuschuss für Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg e. V. | II/020/2014
Beschluss |
| 22. | Errichtung eines Trinkwasserhochbehälters auf dem Grundstück Fl.Nr.2508, Gemarkung Erlangen durch die ESTW | III/003/2014
Beschluss |
| 23. | Unterzeichnung "Charta zur Betreuung Sterbender" zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 087/2014 vom 3.6.2014 | V/005/2014
Beschluss |
| 24. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vorgehensweise
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 242/031/2014
Beschluss |
| 25. | Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) – ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) | 610.3/002/2014
Beschluss |
| 26. | Dringlichkeitsantrag Erlanger Linke: Nachts Tempo 60 und Radarkontrollen auf der A73 | 126/2014/ERLI-A/019 |

27. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 16. September 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/031/2014

Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Oktober

Do.,	02.10.	09:30 Uhr	Symposium 20 Jahre Röthelheimpark, Franconian International School
Mi.,	08.10.	11:00 Uhr	Presstetermin zum Jubiläum 50 Jahre Saubere Stadt - Sauberer Wald - Sauberes Gewässer, Grundschule Büchenbach, Dorfstraße 21
		18:00 Uhr	Abschlussveranstaltung Blumenschmuckwettbewerb, Orangerie
Do.,	09.10.	17:00 Uhr	Ehrenamtsempfang, Ratssaal
		20:00 Uhr	Bürgerversammlung Altstadt, Bürgerpalais Stutterheim
Do.,	16.10.	14:00 Uhr	Begrüßung der Studienanfänger im Wintersemester 2014/2014 der Friedrich-Alexander-Universität, Heinrich-Lades-Halle
		19:00 Uhr	Vernissage im Kunsthaus „Christina Kammerer – Heuwaagstraße 6“
Fr.,	17.10.	19:00 Uhr	Buchpräsentation „Stadtgespräche aus Erlangen“, Stadtbibliothek
So.,	19.10.	16:00 Uhr	Stadtrundgang Friedensweg der Religionen, Schlossplatz
Di.,	21.10.	17:00 Uhr	Forum Verkehrsentwicklungsplan, Ratssaal
Mi.,	22.10.	17:00 Uhr	Einbürgerungsfeier, Rathaus 1. OG
		14:00 Uhr	Eröffnungsfeier des Translational Research Center (TRC), Ulmenweg 18
Fr.,	24.10.	10:00 Uhr	Eröffnung Seniorentag, Heinrich-Lades-Halle

November

Mo.,	03.11.	13:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit dem Rad zur Arbeit, VR-Bank Erlangen Nürnberger Straße 22a
Fr.,	07.11.	19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Rathaus Konferenzraum 14. OG
So.,	09.11.	11:00 Uhr	25. Jahrestag des Mauerfalls, Podiumsdiskussion nach dem Muster 2+4, VHS Großer Saal
		15:00 Uhr	Tag der Heimat, Redoutensaal
		16:00 Uhr	Festkommers anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Chorvereinigung 1864 Frauenaurach, Kirche St. Bonifaz
Mo.,	17.11.	17:00 Uhr	Pflegekonferenz, Ratssaal
Di.,	18.11.	16:00 Uhr	Einweihungsfeier Lernwerkstatt Mathematik und Lernstudio der Eichendorffschule
		19:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Redoutensaal

Fr.,	21.11.	13:30 Uhr	Arzt-Patienten-Seminar im Rahmen der Deutschen Herzstiftung, Heinrich-Lades-Halle
		16:00 Uhr	Hauptveranstaltung des 12. Berufsbildungskongress des Verbands der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V., Redoutensaal
Mo.,	24.11.	09:30 Uhr	Eröffnung Adventsverkauf Regnitz-Werkstätten, Rathausfoyer
Di.,	25.11.	19:00 Uhr	Herbstvollversammlung Stadtjugendring
Mi.,	26.11.	18:00 Uhr	Eröffnung der Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz
		19:00 Uhr	Eröffnung des Historischen Weihnachtsmarktes am Neustädter Kirchenplatz

Dezember

Mo.,	01.12.	12:00 Uhr	Eröffnung Mittagsgebet im Advent, Kirche St. Bonifaz
		19:00 Uhr	Forum Energiewende, VHS Großer Saal
Do.,	04.12.	19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung Markgrafentheater

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Cumiana

17.10. - 20.10.	Chor aus Cumiana in Erlangen
17.10. - 20.10.	Offizielle Delegation mit neuem Bürgermeister Poggio und Gattin in Erlangen

Eskilstuna

14.10.	Freundeskreistreffen im Bürgertreff Isar 10; Schwedisches Pfannkuchenessen
Herbstferien	EU-Projekt des CVJM: Austausch für Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren; je 10 aus Erlangen und Eskilstuna, Gegenbesuch an Ostern 2015
12.12.	Luciafest in der Villa, Erlangen

Europa

22.10.	Europa-Abend: gemeinsam Leben, Thomaskirche Gemeindesaal
--------	--

Internationale Beziehungen

25.09. - 02.10.	Austauschschüler aus Bussy St. Georges an der Werner-von-Siemens-Realschule Begrüßung durch BM3 am 01.10. um 9:00 Uhr
09.10.	Empfang für ehrenamtlich für die Partnerstädte Tätige in Erlangen

Jena

03.10.	Bürgerreise nach Jena zum Tag der Deutschen Einheit – 25 Jahre Mauerfall
20.10.	Wissenschaftsaustausch Lasertechnologie in Jena

Rennes

01.10. - 03.10.	Besuch der Architektin Hélène Bernard aus Rennes in Erlangen
02.11.	Orchester Ars Juvenis zu Gast beim Erlanger Kammerorchester Offizieller Empfang im Rathaus am 10.11.
08.11.	Konzert Vibrations aus Rennes im Rahmen eines Choraustausches mit Vocanta
11.11.	Gesprächs-/Diskussionsabend „Erinnerungen an 50 Jahre Städtepartnerschaft in Erlangen“
14.11.	Festkonzert Ars Juvenis und Erlanger Kammerorchester im Redoutensaal

Riverside

30.10. - 07.11.	Dr. Rossmeissl in Riverside zum Kulturaustausch
-----------------	---

San Carlos

07.11.	Fiesta für San Carlos in Erlangen
Dezember	San Carlos-Stand bei der Erlanger Waldweihnacht

Shenzhen

10.10.	Shenzhen-Abend im Club International (18:00 bis 19:30 Uhr)
29.10. - 22.11.	Chinesisches Filmfestival in Erlangen

Wladimir

29.09. -05.10.	Wissenschaftsaustausch Lehrstuhl für Religionswissenschaften in Erlangen
29.09. -13.10.	Studentenaustausch Lehrstuhl für Religionswissenschaften in Erlangen
29.09. -13.10.	Studentenaustausch Lehrstuhl für Technische Elektronik in Erlangen
05.10. -19.10.	Schüleraustausch in Erlangen
07.11. -14.11.	Studentenaustausch Germanistik in Erlangen
05.11. -13.11.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
21.11. -26.11.	Medizinaustausch in Wladimir
04.12. -15.12.	Kulturaustausch, Folklore-Ensemble zu Konzerten in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/032/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 25.09.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
104/2014/ERLI-A/015	16.07.2014	Herr Johannes Pöhlmann	Erlanger Linke	Aufrechterhaltung des Antrages Nr. 039/2014 "Ehrung Edward Snowden"	13 Lerche	offen
105/2014/-inter/004	22.07.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Lars Kittel, Herr	SPD	Beteiligungsorientierte und qualifizierte Fortschreibung des Erlanger Sozialberichts	V Preuß	offen
106/2014/GL-A/013	17.07.2014	Frau Dr. Birgit Marenbach	Grüne Liste	Ergebnisoffene Überprüfung der Brunnenplanung und -gestaltung Ohmbrunnen	VI 24 Kirschner	offen
107/2014/ERLI-A/016	17.07.2014	Herr Johannes Pöhlmann, Herr Anton	Erlanger Linke	Keine vergünstigte Hallen-Miete für den kommerziellen HC Erlangen: Antrag auf Nichtvollzug eines u.E. rechtswidrigen Beschlusses	III 30 Kreller	offen
108/2014/SPD-A/038	18.07.2014	Frau Barbara Pfister	SPD	Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt: Barrierefreie Toilettenanlage und mobile Sitzgelegenheiten	VI 24 Kirschner	offen
109/2014/CSU-A/017	21.07.2014	Frau Birgitt Aßmus	CSU	Sanierung "Nördliche Stadtmauerstraße in der Erlanger Altstadt"; Antrag zum UVPA am 23. September 2014	VI Weber	offen
110/2014/CSU-A/018	21.07.2014	Frau Birgitt Aßmus	CSU	Antrag zur Stadtratssitzung am 24. Juli 2014; hier: TOP 23 Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen" anderer Beschlussvorschlag	I 31 Lennemann	erledigt
111/2014/SPD-A/039	22.07.2014	Frau Barbara Pfister	SPD	Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 22. Juli 2014 Schaukastenanlage in Tennenlohe; hier: Aufheben des Beschlusses und neue Beratung	VI Weber	offen

8/154

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
112/2014/CSU-A/019	24.07.2014	Frau Birgitt Aßmus	CSU	"Stadtlabor" - organisatorische und finanzielle Umsetzung	VI Weber	offen
113/2014/-inter/005	24.07.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Lars Kittel, Frau	SPD	Aufstellung von durch die Stadt Erlangen angemieteten Räumen	VI 24 Kirschner	offen
114/2014/-inter/006	24.07.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Wolfgang Winkler,	SPD	Verbessertes Raumangebot für Vereine, Gruppen und Initiativen: Öffnung städtischer Räume	VI 24 Kirschner	offen
115/2014/FDP-A/006	28.07.2014	Herr Lars Kittel	FDP	Stellplätze für Wohnmobile	VI 23 Auer	offen
116/2014/-inter/007	11.08.2014	Frau Barbara Pfister, Frau Birgit Marenbach,	SPD	Konkrete Maßnahmen der Erlanger Stadt- und Grünplanung zur Einhaltung der UN-Klimaziele zur Begrenzung der Erderwärmung	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
117/2014/ödp-A/010	13.08.2014	Frau Barbara Grille	ödp	Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Stadtteilen (Befreiung von Gebühren für Schaukästen und Plakate)	VI 23 Auer	offen
118/2014/ödp-A/011	19.08.2014	Herr Frank Höppel	ödp	Multifunktionales Feuerwehr- und Bürgerhaus im Ortsteil Kriegenbrunn	IV 41 Kurz	offen
119/2014/CSU-A/020	20.08.2014	Frau Birgitt Aßmus, Frau Alexandra Wunderlich	CSU	Schaukastenanlage in Tennenlohe; Aufheben des Beschlusses vom 01.04.2014 und alternative Vorgehensweise; Antrag zum UVPA 23.09.2014	VI 23 Auer	offen
120/2014/ödp-A/012	20.08.2014	Herr Frank Höppel	ödp	Verantwortungsbewusste Regelungen zur Schließung / Offenhaltung von Ladentüren im Stadtgebiet von Erlangen	I 31 Lennemann	offen

9/164

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
121/2014/GL-A/014	21.08.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Übergangsmangement - Bericht	OBM 13-2 Klärung durch RB	erledigt
122/2014/ödp-A/013	27.08.2014	Frau Barbara Grille Herr Frank Höppel	ödp	Auflage eines kommunalen Förderprogramms für Zisternen- und Versickerungsanlagen u.a.m.	VI Weber	offen
123/2014/FWG-A/003	25.08.2014	Frau Anette Wirth- Hücking	FWG	Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen	V 50Stab Grützner	offen
124/2014/ERLI-A/017	07.09.2014	Herr Johannes Pöhlmann	Erlanger Linke	Maßnahmen gegen Stickoxidbelastung in der Pfarrstrasse	I 31 Lennemann	offen
125/2014/ERLI-A/018	09.09.2014	Herr Johannes Pöhlmann	Erlanger Linke	Beschluss Ortsbeirat Tennenlohe wegen Schaukästen umsetzen	VI 23 Auer	offen
126/2014/ERLI-A/019	11.09.2014	Herr Johannes Pöhlmann	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag: Nachts Tempo 60 und Radarkontrollen auf der A73	III Wüstner	offen

10/164

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/023/2014

Wahl der Ortsbeiratsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtszeit von 2014 bis 2020

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der konstituierenden Sitzung der Ortsbeiräte am Dienstag, den 29. Juli 2014 wurden für die Amtszeit 2014 bis 2020 folgende Personen zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt:

Vorsitzende:

Dechsendorf:	Herr Norbert Essler	(CSU)
Eltersdorf:	Herr Wolfgang Appelt	(CSU)
Frauenaurach:	Herr Stephan Bergler	(CSU)
Hüttendorf:	Herr Georg Menzel	(CSU)
Kosbach:	Herr Sven-Wulf Schöller	(CSU)
Kriegenbrunn:	Herr Jens Schäfer	(SPD)
Tennenlohe:	Herr Rolf Schowalter	(SPD)

Stellvertretende Vorsitzende:

Dechsendorf:	Frau Sabine Mardin	(CSU)
Eltersdorf:	Herr Dr. Walter Preidel	(CSU)
Frauenaurach:	Frau Gabriele Dorn-Dohmstreich	(SPD)
Hüttendorf:	Herr Günther Wägner	(CSU)
Kosbach:	Herr Christoph Oberle	(CSU)
Kriegenbrunn:	Herr Peter Brieger	(CSU)
Tennenlohe:	Herr Mehmet Sapmaz	(CSU)

Alle Gewählten haben die Wahl angenommen und sich für das Vertrauen bedankt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/026/2014

Neuausrichtung der "Erlanger Verbraucherberatungstage"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 39

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bislang wurden die "Verbraucherberatungstage" der Stadt Erlangen von Amt 39 in zweijährigem Turnus, zuletzt von 20. bis 22.06.2013, organisiert und durchgeführt. Zahlreiche Behörden, Vereine, Institutionen und regionale Aussteller thematisierten insbesondere die Bereiche Lebensmittel und Verbraucherschutz. Schulen und Kindergärten waren beteiligt und stellten unterschiedliche Projekte

Mit der Referatsumbildung und Eingliederung der Ämter 31 und 39 in Referat I wird anstelle der für das Jahr 2015 geplanten „Verbraucherberatungstage“ für das Jahr 2016 eine neu konzeptionierte gemeinsame Veranstaltung des Referats I mit den Schwerpunkten Umwelt- und Klimaschutz, Verbraucherschutz, nachhaltigen Konsum, Gesundheit-Bewegung-Sport sowie der Einbeziehung soziokultureller Stadtteilarbeit geplant. Durch die Neuausrichtung soll auch das Interesse einer breiteren Bevölkerung geweckt werden und den sinkenden Besucherzahlen entgegengewirkt werden. Da für eine professionelle Veranstaltung sowohl umfassende Planungen, eine Konzeptentwicklung aber auch die Einstellung der benötigten Mittel erforderlich ist, wird eine Projektgruppe aus allen beteiligten Ämtern gebildet und gegebenenfalls auch externe Fachleute eingebunden. Die Ausweitung der Themenpalette „Mensch und Umwelt“ wird eine Aufteilung von Organisation und Durchführung auf mehrere Ämter des Referats erfordern.

Neue Schwerpunkte der Veranstaltung werden

- Ernährung
- Nachhaltigkeit,
- Umwelt- und Klimaschutz
- Gesundheit-Bewegung-Sport sowie
- soziokulturelle Aspekte sein.
-

Die Neuausrichtung der Veranstaltung erfordert auch eine Diskussion über Veranstaltungsort/e und Titel.

Amt 39 wird auch weiterhin den Bereich Lebensmittel thematisieren. Dies beinhaltet insbesondere die Information der Bürger hinsichtlich Kontrolle, Überwachung und Sicherheit von Lebensmitteln. Es wird aufgeklärt, wohin sich Bürger bei Beschwerden und Beanstandungen wenden können. Daneben werden der richtige Umgang mit Lebensmitteln und die Bewusstseinschärfung des Wertes von Lebensmitteln sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen ein wichtiges Thema sein.

Die bereits vorhandenen Kindergarten- und Schulprojekte sollen weitergeführt und um neue Themen erweitert und bereichert werden. Das Angebot soll auch ganz besonders junge Menschen ansprechen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/029/2014

Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (künftig: Beirat für Umwelt, Verkehr und Planung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Als Nachfolger für Herrn Thilo Bauer wird Herr Michael Székely als beratendes Mitglied in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (künftig: Beirat für Umwelt, Verkehr und Planung) berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die FDP-Fraktion schlägt vor, als Nachfolger für das bisherige beratende Mitglied des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses Herrn Thilo Bauer, Herrn Michael Székely zu berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Herrn Michael Székely.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 12 Nr. 6 (bzw. neu § 12 Nr. 12) der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/007/2014

Gutachtenauftrag zur Organisation Job-Center der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II, Referat V, Ämter 30 und 50, BTM, GGFA

I. Antrag

Der Sachbericht diene zur Kenntnis.

Der Vorschlag zur Angebotseinholung / Vergabe für einen Gutachtenauftrag zur Organisation Job-Center der Stadt Erlangen wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen/Sachbericht:

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen trägt als Optionskommune nach außen die volle Verantwortung für die Umsetzung des SGB II in Erlangen, für die Tätigkeit aller Teile des Jobcenters und für die korrekte und zweckmäßige Verwendung der dafür bereit stehenden Bundesgelder.

Die derzeitige, interne Aufgabenteilung sieht wie folgt aus:

- Die Sicherstellung der Passivleistungen des SGB II (Regelsätze, KdU, Sozialversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe usw.) erfolgt durch Abt. 501 als Teil des städt. Sozialamts, und damit durch die Stadtverwaltung
- Die Sicherstellung der Aktivleistungen des SGB II (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung und Verwendung der Eingliederungsmittel des Bundes) erfolgt eigenverantwortlich durch die 100 %-ige städt. Tochter GGFA AöR aufgrund einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben nach Art. 89 Abs. 2 BayGO. Die GGFA AöR ist ein Kommunalunternehmen im Sinne der bayerischen Gemeindeordnung. Diese Rechtsform bedingt, dass die Leitung des Unternehmens dem Vorstand grundsätzlich in eigener Verantwortung obliegt, und dass keine unmittelbaren Weisungsrechte der Stadt gegenüber dem Vorstand bestehen. Die derzeitige Ausgestaltung der Unternehmenssatzung sieht auch nur sehr eingeschränkte Weisungsrechte des Stadtrates gegenüber dem Verwaltungsrat der GGFA vor. Dem Verwaltungsrat, der nur zum (überwiegenden) Teil aus Mitgliedern des Stadtrates besteht, kommt nach der Satzung ein abschließender Katalog an Zuständigkeiten zu, der jedoch kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand beinhaltet.
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden von der GGFA AöR weitgehend nur über den GGFA-eigenen gewerblichen Betrieb (GGFA BgA) im sog. In-House-Verfahren (ohne Ausschreibung, ohne Wettbewerb) durchgeführt.

Nach den bundesrechtlichen Abrechnungsvorschriften ist eine Aufgabenerfüllung durch einen Dritten möglich, wenn dieser als sog. unechter Dritter entweder den Weisungen der Stadt

unterliegt oder wenn eine städtische Gewährträgerhaftung gegeben ist (letzteres ist bei einem Kommunalunternehmen stets der Fall). Die Aufsichtsbehörde, das BayStMAS, lässt dies nicht genügen und fordert aufgrund höherrangigen Rechts das Bestehen von „dienstrechtlichen Weisungsbefugnissen“ der Stadt. Dagegen gibt es die Auffassung, dass das bayerische Kommunalrecht ein umfassendes und unmittelbar gegen den Vorstand des Kommunalunternehmens gerichtetes Weisungsrecht nicht zulasse und die Stadt sich deshalb auch durch Satzungsänderung nicht die seitens der Aufsichtsbehörde geforderte Kontrolle über die GGFA verschaffen könne.

Die Stadt Erlangen trägt als Optionskommune die volle Verantwortung für die SGB II-Umsetzung in Erlangen – egal ob und in welchem Umfang diese Aufgabe durch eigene Dienststellen oder durch (unechte) Dritte erfüllt wird. Durch ein neutrales, externes Gutachten soll deshalb

- die Effizienz der derzeitigen Aufgabenteilung im Jobcenter der Stadt Erlangen
- die Effizienz der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter (Sozialamt und GGFA), dem Maßnahmeträger (Betrieb gewerblicher Art der GGFA) und den externen Maßnahmeträgern
- Qualität der Arbeitsergebnisse im Jobcenter der Stadt Erlangen und
- ein evtl. Optimierungsbedarf der organisatorischen Strukturen, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Jobcenter Erlangen einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger (BgA) und den externen Maßnahmeträgern, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligungen der externen Arbeitsmarktakteure,
- in wie weit durch die aktuelle Konstruktion die kommunale Aufgabenstellung im SGB II und darüber hinaus im SGB VIII (Jugendberufshilfe) im kommunalen Netzwerk gesteuert und entwickelt werden kann

überprüft und bewertet werden.

In diese Vorlage sind neben den beteiligten Ämtern auch Stellungnahmen der Mitglieder des Verwaltungsrates eingeflossen. Diese von den Mitgliedern des Verwaltungsrates der GGFA eingebrachten Stellungnahmen (GGFA-Vorstand, GGFA-Personalrat, Grüne Liste/Wolfgang Winkler, DGB/Wolfgang Niclas und Frank Riegler, KHW/Siegfried Beck) können beim Referat Wirtschaft und Finanzen angefordert werden.

Insbesondere sollten folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie ist die Auswahl der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die derzeit von der GGFA in Eigenregie (BgA) erbracht und durch Vergabe an echte Dritte beauftragt werden, insbesondere im Hinblick auf folgende Kriterien zu bewerten?
 - Orientierung am Hilfebedarf der SGB II-Kunden?
 - Orientierung am Auslastungsbedarf der GGFA BgA?
 - Welche Zielgruppen werden bedient, welche nicht?
 - Gibt es erkennbare Prioritäten?
 - Umfang und Einfluss der Drittmittelakquise?
2. Wie effizient/wirksam/erfolgreich sind die einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der GGFA (BgA) und der externen Anbieter? Mit Hilfe welcher Kriterien wird das beurteilt?
 - Im Hinblick auf die Zielsetzungen des SGB II
 - im Hinblick auf die Belastung der öffentlichen Haushalte
 - im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der Stadt
 - im Hinblick auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der GGFA
3. Wie ist die Wirtschaftlichkeit der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der GGFA (BgA) im Vergleich zu anderen Jobcentern, darunter auch Optionskommunen, zu bewerten?
4. Wie ist die Entwicklung der folgenden Zahlen im Zeitraum 2010 bis heute zu bewerten?
 - Planstellen in der Abt. 501 des Sozialamts
 - Planstellen der GGFA (getrennt nach AöR und BgA)
 - Verwaltungsmittel und Eingliederungsmittel des Bundes (jeweils Ansatz und Verbrauch, sowie Umschichtungsbetrag)

- Zahlungen aus dem städt. Haushalt an die GGFA

(Zahlen werden vom Jobcenter geliefert.)

5. Wie sind Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung im Jobcenter zu beurteilen?
6. Welche Anforderungen sind an eine sachgerechte Berichterstattung des Sozialamtes und der GGFA AöR in städtischen Entscheidungsgremien zu stellen, damit die Stadt ihrer Verantwortung als Aufgabenträger der SGB II-Umsetzung in Erlangen gerecht werden kann?

7. Bewertung

- Besteht ein originärer Zusammenhang zwischen den Ergebnissen 1 – 6 und den organisatorischen, juristischen, politischen Strukturen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik bei der Umsetzung des SGB II in Erlangen? Inwieweit lässt sich angesichts der Ergebnisse zu 1 – 6 die Arbeit des Jobcenters inhaltlich und qualitativ verbessern?
- Wie kann dabei die Einflussnahme der Stadt Erlangen, die als Optionskommune die volle Verantwortung trägt, auf die Aufgabenerfüllung jederzeit sichergestellt werden? Dabei sind v.a. die unterschiedliche politischen und verwaltungsmäßigen Strukturen und Verantwortlichkeiten (z.B. Zuständigkeiten unterschiedlicher Referate in der Stadtverwaltung, Zuständigkeiten unterschiedlicher Ausschüsse im Stadtrat, Zusammenwirken Stadtrat(sgremien) – Verwaltungsrat) zu untersuchen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Angebote für das Gutachten sind einzuholen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden.

Der Fachbereich geht davon aus, dass für das Gutachten Kosten in Höhe von ca. 30.000 € entstehen werden; der genaue Mittelbedarf kann jedoch erst nach Vorlage der Angebote beziffert werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel wären im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe nachzubewilligen..

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/009/2014

Freihandelsabkommen TTIP stoppen - Kommunale Daseinsvorsorge schützen hier: Antrag Nr. 082/2014, ErLi vom 22. 5. 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
II/WA

I. Antrag

1. Die im Sachbericht und den Anlagen genannten Stellungnahmen dienen zur Kenntnis.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 082/2014 vom 22. Mai 2014, ErlangerLinke, ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht / Ergebnis / Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Bayerische Städtetag hat bei seiner Vollversammlung am 9. und 10. Juli 2014 auch zu den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen TTIP Stellung genommen und in seiner Erklärung / Stellungnahme vom 10. Juli 2014 klar dargelegt, dass die Errungenschaften der kommunalen Daseinsvorsorge bewahrt werden müssen (die Presseerklärung ist als Anlage 2 beigefügt).

Der Oberbürgermeister hat in einer Presseerklärung vom 11. Juli 2014 die Haltung des Bayerischen Städtetages ausdrücklich unterstützt (vgl. Anlage 3).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat nimmt die im Fraktionsantrag Nr. 082/2014 vorgestellten Bedenken sowie die Stellungnahmen des Bayerischen Städtetages vom 10. Juli 2014 und die Erklärung des Oberbürgermeisters (RathausReport Nr. 90 vom 11. Juli 2014) zur Kenntnis

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:** 1) Fraktionsantrag Nr. 082/2014
2) Stellungnahme Bayer.Städtetag v. 10.7.2014
3) RathausReport vom 11.7.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadtratsgruppe

Rathaus, Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

tel: 09131/86-1789
fax: 09131/86-1791
e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

Erlangen, den 21.5.2014

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 22.5.:
Freihandelsabkommen TTIP stoppen -
Kommunale Daseinsvorsorge schützen**

<u>Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO</u>	
Eingang:	22.05.2014
Antragsnr.:	082/2014
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM
mit Referat:	II/WA

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat befürchtet durch das derzeit geheim verhandelte „Transatlantische Freihandelsabkommen“ mit den USA und das mit Kanada verhandelte CETA-Abkommen massiv negative Auswirkungen auf den Bezirk in Hinblick etwa auf die öffentliche Auftragsvergabe, den weiteren Erhalt und Ausbau von Kultur- und Bildungseinrichtungen und die Tarif- und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten, insbesondere bei AuftragsnehmerInnen der öffentlichen Hand. Wir lehnen eine weitere Liberalisierung des Dienstleistungsbereiches, wie er mit einem derartigen Abkommen einhergehen würde, im Interesse der Stadt somit grundlegend ab.

Der Stadtrat unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Organisationen, die sich gegen TTIP wenden und verweist online auf die Kampagnen von „cam-pact!“ und „ATTAC“ (siehe Begründungstext).

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, sich ebenfalls gegen das geplante Abkommen zu positionieren und die hier geäußerten Bedenken in den zuständigen Gremien deutlich zu machen.

Begründung:

Aktuell finden hinter verschlossenen Türen Verhandlungen zwischen der EU und den USA statt, mit dem Ziel, ein „Transatlantisches Freihandelsabkommen“ abzuschließen. Offiziell ist das Verhandlungsmandat der EU für TTIP zwar nicht bekannt, tatsächlich aber kursiert das Dokument, in dem Art und Umfang dieses umfassenden Handels- und Investitionsabkommens festgelegt ist, im Internet.

(<http://netzfrauen.org/2014/03/07/gruene-leaken-geheimes-ttip-mandat/>)

Verschiedene Kommunen und kommunale Spitzenverbände (u.a. der bayerische Städtetag) haben bereits Beschlüsse gefasst, die sich ablehnend positionieren oder haben entsprechende Anträge in der Beratung. Öffentlich geäußert hat sich etwa der Präsident des Bayerischen Städtetages, der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Ulrich Maly (SPD):

*„Die EU-Kommission könnte in Zukunft mit Hinweis auf internationale Abkommen eine Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in Europa durchsetzen.....“
Und weiter: „Es ist fraglich, ob dies tatsächlich die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland ausreichend schützen kann. Die Verhandlungen laufen hinter verschlossenen Türen, die Kommunen stehen ebenso draußen vor der Tür wie die europäische Bürgerschaft.“*

Neben der Intransparenz und der Befürchtung vor weiteren Privatisierungen und Liberalisierungen zum Nachteil der BürgerInnen, wie sie von verschiedenen globalisierungskritischen Netzwerken und Organisationen, wie bspw. ATTAC geäußert werden ist ein weiterer Kritikpunkt an dem derzeit bekannten Verhandlungsstand vom vorrangigen Interesse für die öffentliche Hand: Der sog. „InvestorInnenschutz“, ein Sonder-Klagerecht für Unternehmen. Demnach soll für ausländische Konzerne die Möglichkeit geschaffen werden, vor Schiedsstellen gegen Staaten klagen zu können, wenn Gesetzesänderungen ihre Investitionstätigkeiten oder Gewinnerwartungen einschränken. Dadurch wird ein zweites völlig intransparentes Rechtssystem geschaffen und die gängigen Rechtswege werden ausgehebelt.

In der Konsequenz steht zu befürchten, dass Staaten künftig lieber auf Verbesserungen im Verbraucherschutz, bei Sozialstandards oder im Umweltbereich verzichten, als sich mit transnationalen Großkonzernen anzulegen.

ATTAC nennt die Klage des schwedischen Vattenfall-Konzerns – nach dem Atomausstieg klagt der Energiekonzern vor einer internationalen Schiedsstelle auf 3,7 Mrd. Euro Schadensersatz – als Beispiel für eine solche undemokratische Praxis.

Auch in den weitaus überschaubareren kommunalen Zusammenhängen ist nicht auszudenken, was eine derartige Praxis für etwa die Stadtplanung bedeuten würde.

Begründung der Dringlichkeit:

Die kommunale Daseinsvorsorge ist durch TTIP bedroht. Je früher sich die Städte gegen das TTIP aussprechen, desto mehr Wirkung wird dies entfalten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann

Anton Salzbrunn



Pressemitteilung

München, den 10. Juli 2014

Freihandelsabkommen gefährden die kommunale Daseinsvorsorge

Gribl: „Die Bürgerschaft darf nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden“

„Die Menschen in unseren Städten und Gemeinden wollen die Errungenschaften der kommunalen Daseinsvorsorge bewahren, gerade wenn es um die Versorgung mit Trinkwasser geht. Bund und Freistaat müssen darüber wachen, dass eine Aushöhlung der kommunalen Daseinsvorsorge gar nicht erst möglich wird. Wer heute den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge verschläft, wacht morgen ohne Daseinsvorsorge auf“, sagt der 1. stellvertretende Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Augsburgs Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl. Daseinsvorsorge steht von vielen Seiten unter Druck: Marktöffnungswünsche der Wirtschafts- und Konzernlobby drängen, die EU-Kommission entwickelt ständig neue Vorstöße zur Liberalisierung von öffentlichen Dienstleistungen. Weitere Gefahr droht von internationalen Freihandelsabkommen. Bereits im Herbst 2013 hat der Bayerische Städtetag zunächst als einsamer Rufer vor einer transatlantischen Liberalisierungswelle gewarnt. Inzwischen ist die Öffentlichkeit sensibilisiert, zumal wenn es um Chlorhuhn, Hormonfleisch, Wasserversorgung und milliarden schwere Konzernklagen geht. Die Standards für Lebensmittel, Gesundheit, Datenschutz, Umwelt oder Investorenschutzklauseln sind brisante Themen.

Es darf nicht soweit kommen, dass ein Federstrich am Verhandlungstisch Einrichtungen in der kommunalen Daseinsvorsorge hinweggefegt. Gribl: **„Die Bürgerschaft darf nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Menschen in Europa fürchten, dass sie verschaukelt werden, wenn unter kryptischen Abkürzungen internationale geheime Verhandlungen laufen. Kommunen, Freistaat, Bund und die gesamte Bürgerschaft müssen aufmerksam bleiben: Denn die kommunale Selbstverwaltung und die Daseinsvorsorge sind wertvoll, unser Gemeinwesen hat dies über Jahrzehnte hinweg aufgebaut. In demokratischer Willensbildung hat die Bürgerschaft in den Städten und Gemeinden eine immer komplexere Infrastruktur ausgebaut. Versorgungsleitungen, Kanäle, Schienennetze, U-Bahnhöfe – das ist ein mit dem Geld der Bürger errichtetes Gemeinschaftswerk, das allen Bürgern gehört.“**

Die EU-Kommission verhandelt seit Juli 2013 mit den im Freihandelsabkommen **TTIP** (Transatlantic Trade and Investment Partnership) USA auch über die Liberalisierung von Dienstleistun-

gen. Das Mandat umfasst u.a. kommunal-relevante Handlungsbereiche, wie das öffentliche Auftragswesen, Energiepolitik, Umweltschutz und öffentliche Dienstleistungen. Eine Freihandelszone mit rund 800 Millionen Einwohnern und knapp einem Drittel des Welthandelsvolumens verändert die Welt, gerade deshalb ist Transparenz im Verfahren unerlässlich. Allerdings finden die Verhandlungen im Geheimen statt, unter Ausschluss der europäischen Bürgerschaft; eine Mitwirkung der Kommunen ist nicht vorgesehen. Gerade dieses Verfahren im Verborgenen weckt Misstrauen bei den Menschen: Sie fürchten, dass Investorenprivilegien und Konzerninteressen an erster Stelle stehen, während Bürgerbelange unter den Tisch fallen.

Seit Frühjahr 2013 laufen Verhandlungen über ein Folgeabkommen zum WTO-Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services), das plurilaterale Abkommen über Dienstleistungen **TiSA (Trade in Services Agreement)**. Bei den geheimen Verhandlungen sitzen die USA, EU und 21 weitere Staaten (darunter Kanada, Japan, Australien, Südkorea, Türkei) an einem Tisch. Es geht um eine umfassende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels. Die Verhandlungen zielen auf den öffentlichen Sektor. Betroffen sind auch Dienstleistungen der Daseinsvorsorge: Bildung, Kulturförderung, Gesundheit, soziale Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, Energie, Verkehr und Wasserversorgung. Und es geht auch darum, die Rekommunalisierung von Aufgaben zu bremsen oder zu verhindern. Hier prallen unterschiedliche Welten aufeinander: Die Kommunen verweisen auf ihr Verständnis einer gewachsenen Daseinsvorsorge. Dagegen sehen Konzernvertreter dies als Barriere für den Markteintritt von Dienstleistungsunternehmen und als ungehörige Subventionen, die den Markt verzerren. Den Vertretern der Unternehmerlobby geht es um die Verbesserung der Marktchancen.

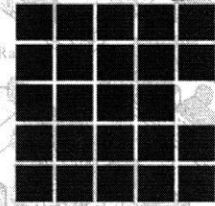
Das EU-Parlament hat 2013 gefordert, dass die EU-Kommission bei der Aushandlung von Marktzugangspflichten sensible Anliegen bei öffentlichen Dienstleistungen sicherstellen soll, etwa für öffentliche Bildung, Gesundheit, Wasserversorgung und Abfallwirtschaft. In Gesprächen und Diskussionsrunden mit den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden versichern Vertreter der EU-Kommission zwar immer wieder aufs Neue, dass die gesamte kommunale Daseinsvorsorge nicht Bestandteil der Verhandlungsmasse sei und die Organisationsstrukturen der Kommunen durch die Abkommen nicht angetastet würden. Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung bekennt sich, allerdings nur in einer kurzen Passage, zum Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge. Europaparlament, Bundesregierung und Staatsregierung müssen die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung wahren. Die demokratisch gestaltete Daseinsvorsorge ist keine Handelsware. Gribl: „**Das Eigentum der Bürgerschaft an Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist keine Verfügungsmasse für internationale Verhandlungen.**“

Rathaus Report

Der Medieninformationsdienst der Stadt Erlangen

Nr. 90 / Freitag, 11. Juli 2014

Stadt Erlangen



www.erlangen.de

OB unterstützt BST-Haltung zum Freihandelsabkommen

Bei der Vollversammlung des Bayerischen Städtetags (BST) in Altötting am Mittwoch und Donnerstag dieser Woche war auch das Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) zwischen Europäischer Union und den USA ein Thema. Oberbürgermeister Florian Janik, der für die Stadt Erlangen an der Versammlung teilnahm, unterstützt die BST-Haltung in diesem Bereich. „Die Menschen in unseren Städten und Gemeinden wollen die Errungenschaften der kommunalen Daseinsvorsorge bewahren, gerade wenn es um die Versorgung mit Trinkwasser geht. Bund und Freistaat müssen darüber wachen, dass eine Aushöhlung der kommunalen Daseinsvorsorge gar nicht erst möglich wird. Wer heute den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge verschläft, wacht morgen ohne diese Vorsorge auf“, sagte der erste stellvertretende BST-Vorsitzende, der Augsburger OB Kurt Gribl.

Dass die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen im Geheimen, unter Ausschluss der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen stattfinden, weckt großes Misstrauen, schreibt der BST in einer Pressemitteilung. Europaparlament, Bundes- und Staatsregierung müssen die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung wahren. Die demokratisch gestaltete Daseinsvorsorge ist keine Handelsware. Diese Haltung unterstützt auch das Erlanger Stadtoberhaupt.

+++++

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und OBM/13

Verantwortliche/r:
Amt für Recht und Statistik
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/022/2014

Geschäftsordnung 2014 für den Erlanger Stadtrat; Antrag Nr. 066/2014 der Erlanger Linken vom 29.04.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. III

Fraktionen und Gruppen des Erlanger Stadtrates im UA Geschäftsordnung

I. Antrag

- Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat (Entwurf vom 30.07.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
- Der Antrag Nr. 066/2014 der Erlanger Linken vom 29.04.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der konstituierenden Sitzung am 05.05.2014 hat der Erlanger Stadtrat beschlossen, dass die bisherige Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung grundsätzlich weiter gilt. Zur Überarbeitung wurde ein Unterausschuss Geschäftsordnung mit Mitgliedern aus Stadtrat und Verwaltung gebildet. Dem Unterausschuss gehörten folgende Mitglieder an:

Vorsitz:

Frau Marlene Wüstner
Referentin für Recht und Bürgerservice

Für die CSU-Fraktion:

Frau Stadträtin Birgitt Aßmus
Herr Albrecht Börner

Für die SPD-Fraktion:

Herr Stadtrat Philipp Dees

Für die Fraktion Grüne Liste:

Herr Stadtrat Wolfgang Winkler
Herr Stadtrat Harald Bußmann

Für die FDP-Fraktion:

Herr Stadtrat Lars Kittel

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Herr Stadtrat Frank Höppel
Frau Stadträtin Anette Wirth-Hücking

Für die Erlanger Linke:

Herr Stadtrat Anton Salzbrunn

Der Unterausschuss Geschäftsordnung traf sich am 26.05.2014, 25.06.2014 und 23.07.2014 und erarbeitete verschiedene Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung. Die vorgeschlagenen Änderungen ersehen Sie aus Anlage 1.

Zu den Punkten des Antrags Nr. 066/2014 der Erlanger Linken schlägt der Unterausschuss Geschäftsordnung vor, bei einer Mindeststärke von drei Mitgliedern pro Fraktion zu bleiben. Stadtratsmitglieder werden grundsätzlich zu Sitzungen von Ausschüssen eingeladen, wenn dort Anträge behandelt werden, die sie gestellt haben. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht Mitglied in diesem Ausschuss sind. Das Rederecht in Ausschüssen wird grundsätzlich großzügig gehandhabt. Die Änderung der Gemeindefassung bezüglich der Geschäftsführungszuschüsse der Fraktionen wird im Ältestenrat vorberaten und diskutiert.

Intensiv diskutiert wurden im Unterausschuss Geschäftsordnung u.a. die Themen Pflugschaften von Stadtratsmitgliedern für Ämter oder Bereiche der Stadtverwaltung, Verlängerung der Ladungsfristen, Protokollierung des Abstimmungsverhaltens von Stadtratsmitgliedern und Änderung der Zuständigkeiten. Bei den weiteren aufgeführten Punkten in dem Antrag handelt es sich um Angelegenheiten, die nicht in der GeschO geregelt werden können; dies wurde im Unterausschuss diskutiert.

Nach Abschluss der Beratungen im Unterausschuss Geschäftsordnung wurde festgestellt, dass § 4 Nr. 11 der Geschäftsordnung nicht mit Anlage 1 zur Geschäftsordnung übereinstimmt. In Anlage 1 wurde bereits vor mehreren Jahren festgelegt, dass die Rechtsabteilung für Rechtsbehelfe bei Beihilfesachen zuständig ist. Die Bearbeitung von Rechtsbehelfen kann aus Gründen des Datenschutzes nicht dem Oberbürgermeister und nicht der Personalverwaltung übertragen werden. § 4 Nr. 11 der Geschäftsordnung wurde nun entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurde im HFGA am 14.05.2014 angeregt, die Ausschreibungsverzichte von A 15-Stellen im Schulbereich künftig nicht mehr im HFGA und Stadtrat zu behandeln, sondern verwaltungsseitig zu entscheiden. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass auf Bitte des Amtes 11, nachdem der Unterausschuss seine Arbeit bereits beendet hatte, noch die Anlage 1 der GeschO dahingehend ergänzt wurde, dass nun über Ausschreibungsverzichte von A 15 / EG 15-Stellen im Bereich der städtischen Schulen der Oberbürgermeister entscheidet.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für Druck:	500 €	bei Sachkonto: 581101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden im Budget auf Kst 130090/KTr 11110013/Sk 581101
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:** 1. Entwurf der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 30.08.2014
2. Antrag Nr. 066/2014 der Erlanger Linken vom 29.04.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<p>Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 27. November 2008, vom Stadtrat beschlossene einzelne Änderungen bis 31.08.2013 sind eingearbeitet</p>	<p>Änderungen/Ergänzungen zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p>I. Der Stadtrat</p> <p>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten § 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten</p> <p>II. Die Stadtratsmitglieder</p> <p>§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder § 6 Akteneinsicht und Auskunft § 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <p>III. Ausschüsse und Gremien</p> <p>§ 9 Bildung und Auflösung § 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse § 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen § 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ältestenrat 2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss 3. Rechnungsprüfungsausschuss 4. Schulausschuss 	<p>Neu: 3. Revisionsausschuss 4. Bildungsausschuss</p>	

<p>5. Kultur- und Freizeitausschuss 6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) 7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) 8. Sportausschuss 9. Jugendhilfeausschuss 10. Sozial- und Gesundheitsausschuss 11. Umlegungsausschuss</p> <p>IV. Der Oberbürgermeister</p> <p>§ 13 Vorsitz im Stadtrat § 14 Leitung der Stadtverwaltung § 15 Vertretung der Stadt nach außen § 16 entfallen § 17 Stellvertretung § 18 entfallen</p> <p>B Der Geschäftsgang</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang § 20 Öffentliche Sitzungen § 21 Sitzungszeiten § 22 Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen</p> <p>§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung § 24 Bekanntmachungen</p>		
--	--	--

<p>III. Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>§ 25 Einberufung § 26 Tagesordnung § 27 Einladung § 28 Anträge und Anfragen § 29 Dringlichkeitsanträge</p> <p>IV. Sitzungsverlauf</p> <p>§ 30 Eröffnung der Sitzung § 31 Eintritt in die Tagesordnung § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände § 33 Maßnahmen im Sonderfall § 34 Geschäftsordnungsanträge § 35 Abstimmung § 36 Wahlen § 37 Bürgerfragestunde § 38 Aktuelle Stunde § 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>V. Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung § 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>C Schlussbestimmungen</p> <p>§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung § 43 Inkrafttreten</p> <p>Anlagen</p> <p>1. „Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ (StR-Beschlüsse vom 02.05.2008 und 25.11.2010)</p>		
--	--	--

<p>2. Vergaben: Übersicht 3. Liste der Aufsichtsgremien usw. 4. Beiräte Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.</p>	<p>Die Anlage wird gestrichen (siehe auch § 12 Nr. 12 neu)</p>	
<p>Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 27.11.2008 vom Stadtrat beschlossene einzelne Änderungen bis 31.08.2013 sind eingearbeitet</p> <p>Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:</p> <p>A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p>I. Der Stadtrat</p>		
<p>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.</p> <p>(2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p> <p>(3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 300.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 300.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO bei 5.000.000 EURO</p>		

<p>§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO), 2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO), 3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO), 4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3), 5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung eines Stadtratsmitgliedes für den stellvertretenden Vorsitz, 6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung 7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO), 8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes aus wichtigem Grund (Art. 19 Abs. 3 u. 4 GO), 9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs.2 und 3 GO), 10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO), 11. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Beitritt, Auflösung, Berufung von Verbandsräten); den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen der Stadt, auch Unternehmen des privaten Rechts und Kommunalunternehmen und die Entscheidung über die Beteiligung an 	<p>Änderung:</p> <p>11. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Beitritt, Auflösung, Berufung von Verbandsräten); den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentlichen</p>	<p>26.05.14 und 25.06.14</p>
---	--	------------------------------

<p>solchen Unternehmen soweit eine Anzeigepflicht nach der Gemeindeordnung vorliegt. (Art. 86 ff GO),</p> <p>12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),</p> <p>13. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO),</p> <p>14. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 u. 2 GO),</p> <p>15. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs.2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO),</p> <p>16. die Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen nach Art. 86 ff GO,</p> <p>17. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe, der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 88 GO), der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts,</p> <p>18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt,</p> <p>20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO),</p> <p>21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),</p> <p>23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),</p>	<p>Einrichtungen der Stadt, auch Unternehmen des privaten Rechts und Kommunalunternehmen und die Entscheidung über die Beteiligung an solchen Unternehmen soweit eine Anzeigepflicht nach der Gemeindeordnung vorliegt. (Art. 86 ff GO),</p> <p>(dadurch kann die gleichlautende Formulierung in § 3 Nr. 10 gestrichen werden)</p> <p>Nr. 16: wird als neue Nr. 19 in § 3 aufgenommen, da es sich nicht um eine dem Stadtrat kraft Gesetz vorbehaltene Aufgabe handelt.</p> <p>Änderung: 17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO)</p>	<p>26.05.2014</p> <p>26.05.2014, Jahresrechnung ersetzt durch Jahresabschluss (Begriffsänderung Doppik), Tochterunternehmen und Anstalten des öff. Rechts siehe neue Nr.20 in § 3</p>
---	--	--

<p>24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO),</p> <p>25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO),</p> <p>26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).</p>	<p>Nr. 24: ersetze Rechnungsprüfungsamt durch Revisionsamt</p>	
<p>§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren, 2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 02.05.2008 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO), 3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt, 4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 EUR und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), 7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die 		

<p>Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann,</p> <p>8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,</p> <p>9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),</p> <p>10. die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und die Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen; Vertretungen der Stadt in Kapitalgesellschaften zu bestellen- ,</p> <p>11. das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Kapitalgesellschaften und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften sind, an denen die Stadt beteiligt ist. Bezüglich des Empfehlungsrechts an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG wird der Stadtrat insbesondere Gebrauch machen: Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Erlanger Stadtwerke AG, bei der Änderung der Haushaltstarife für Wasser und bei wesentlichen Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Bei Änderungen der Haushaltstarife für Gas und Strom sowie der Eintrittspreise für die Bäder wird der Stadtrat zeitnah informiert,</p> <p>12. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,</p> <p>13. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,</p> <p>14. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,</p> <p>15. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,</p> <p>16. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,</p> <p>17. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,</p>	<p>Ergänzung/Änderung:</p> <p>10. ...wirtschaftlichen Unternehmen, soweit nicht nach der Gemeindeordnung anzeigepflichtig; die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts)</p> <p>Nr. 11 Begriff „Haushaltstarife“ wird durch „Grundversorgungstarife und Produktpreise“ ersetzt.</p>	<p>26.05.2014</p> <p>26.05.2014</p> <p>Aufgrund der Netzregulierung hat sich die Tarifstruktur geändert, Haushaltstarife gibt es bei Strom und Gas nicht mehr</p>
---	--	---

<p>18. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO).</p>	<p>Siehe Hinweise zu § 2 Nr. 16 und 17 und § 14 Abs. 2 Nr. 6 neu:</p> <p>19. die Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen nach Art. 86 ff GO</p> <p>20. die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung, sonstige dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.</p>	<p>26.05.2014</p> <p>26.05.2014</p> <p>23.07.2014</p>
<p>§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen 2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen 3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, 4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, 5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen 6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. 7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 02.05.2008 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören. 		

<p>8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist.</p> <p>9. Entscheidungen über Widersprüche städtischer Mitarbeiter in Wohnungsfürsorgemittelangelegenheiten.</p> <p>10. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“.</p> <p>11. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Personalreferat delegiert.</p> <p>12. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p>	<p>Aus datenschutzrechtlichen Gründen (siehe Anlage 1 zur GeschO) Änderung:</p> <p>11. ...auf die Rechtsabteilung delegiert.</p>	
<p>II. Die Stadtratsmitglieder</p>		
<p>§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Übernahme von Bürgermeisterbefugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Grundsätze der Verwaltungstätigkeit) und Art. 56 a (Geheimhaltung).</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.</p> <p>(4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.</p>		

<p>§ 6 Akteneinsicht und Auskunft</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder können städtische Akten und Prüfungsberichte in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>(3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.</p> <p>(4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.</p> <p>(5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).</p> <p>(6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).</p> <p>(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p>		
<p>§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.</p>		<p>26.05.2014: Mindeststärke 3 Mitglieder bleibt</p>

<p>(2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referenten oder Referentinnen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.</p> <p>(3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.</p>		
<p>§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none">a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu. <p>(3) Der Koreferent oder die Koreferentin für Zentrale Verwaltung ist ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters für personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten.</p>		

III. Ausschüsse und Gremien		
§ 9 Bildung und Auflösung <p>(1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.</p> <p>(2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Verteilung der Sitze in den Stadtratsausschüssen erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer, in den sonstigen Gremien nach dem d'Hondt'schen-Verfahren. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.</p> <p>(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.</p>		
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse <p>(1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.</p>		

<p>(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.</p> <p>(3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen</p> <p>Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.</p>		
<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p>		
<p>1. Ältestenrat</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen; Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde; Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der</p>		

<p>Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich ohne Zuhörer.</p>		
<p>2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Tochtergesellschaften (Vorlage der Berichte) und der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, Angelegenheiten der Zweckverbände, der Zweckvereinbarungen, der Schulverträge und der sonstigen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts, in denen die Stadt Mitglied ist; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresrechnung (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 02.05.2008 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.</p>	<p>Änderung/Ergänzung: Zuständigkeit: Stadtrecht, allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen, Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist; Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und der Schulverträge, ..., Entgegennahme der Vorlage des Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO)...., Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses....</p>	<p>26.05.2014, 23.07.20014</p>

<p>Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.</p>		
<p>3. Rechnungsprüfungsausschuss Zusammensetzung: 7 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Zuständigkeit: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Erlangen und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe der Stadt Erlangen unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 103 Abs. 1, 3 GO). Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und ob Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können (Art. 106 GO). Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.</p>	<p>Änderung in Revisionsausschuss Letzter Satz wird gestrichen: Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>4. Schulausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung (z.B. Entwicklung Lehrkörper, Sachaufwand, Geburtenzahlen); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“; Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich.</p>	<p>Änderung: 4. Bildungsausschuss Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.</p>	<p>26.05.2014, 25.06.2014. 23.07.2014</p>

<p>5. Kultur- und Freizeitausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 weitere Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Erwachsenenbildung, Theater, Konzertwesen, Stadtbücherei, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Stadtbild- und Denkmalpflege, Kunst im öffentlichen Raum, Kommunales Kino; Jugendangelegenheiten, wobei die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses unberührt bleibt; Freizeit und Naherholung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“.</p>	<p>Änderung: 5. Kultur- und Freizeitausschuss</p> <p>Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Stadtbild- und Denkmalpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen im Kultur- und Freizeitbereich</p>	<p>26.05.2014, 25.06.2014. 23.07.2014</p>
<p>6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Der Stadtrat beruft zusätzlich von den Fraktionen und Gruppen vorgeschlagene Personen, die den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beraten (und am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen). Die SPD- und die CSU-Fraktion haben das Vorschlagsrecht für je zwei beratende Personen. Die Fraktionen Grüne Liste, F.D.P. und ödp schlagen je ein beratendes Mitglied vor.</p> <p>Zuständigkeit als UVPA: Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens. Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen</p>	<p>Absatz 2 wird gestrichen: Der Stadtrat beruft zusätzlich von den Fraktionen und Gruppen vorgeschlagene Personen, die den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beraten (und am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen). Die SPD- und die CSU-Fraktion haben das Vorschlagsrecht für je zwei beratende Personen. Die Fraktionen Grüne Liste, F.D.P. und ödp schlagen je ein beratendes Mitglied vor.</p>	<p>26.05.2014, 25.06.2014. 23.07.2014</p> <p>Einführung eines Beirates für Umwelt, Verkehr und Planung (Name analog Ausschuss), siehe auch § 12 Nr. 12 neu</p>

<p>Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen.</p> <p>Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung, abgedruckt in: Die amtlichen Seiten 2001, S. 211 ff.)</p>		
<p>7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit:</p> <p>Angelegenheiten des Bauwesens und des städtischen Gebäudemanagements; Behandlung von Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren (z. B. Werbeanlagen im Altstadtbereich) oder von besonderer infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer Bedeutung sind; Befreiung und Ausnahmen von erheblicher Bedeutung; Baugesuche während der Aufstellung eines Bebauungsplans; Baugesuche im Außenbereich soweit sie von Bedeutung sind; erteilte Baugenehmigungen und Einlegungen von Rechtsmitteln erhält der Ausschuss zur Kenntnis.</p> <p>Erschließungsangelegenheiten;</p> <p>Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung);</p> <p>Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“;</p> <p>Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung;</p>		
<p>8. Sportausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit:</p> <p>Alle Angelegenheiten der Förderung des Sports, insbesondere Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“.</p>		

<p>9. Jugendhilfeausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 12 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.</p>		
<p>10. Sozial- und Gesundheitsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit: Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege</p>		
<p>11. Umlegungsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 6 Mitglieder (2 Stadratsmitglieder und 4 weitere Mitglieder)</p>		
	<p>Ergänzt wird Nr. 12: 12. Beiräte Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.</p>	<p>26.05.2014, 23.07.2014</p>

IV. Der Oberbürgermeister		
<p>§ 13 Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO).</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sind die Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Neue Formulierung des letzten Satzes: Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.</p>	
<p>§ 14 Leitung der Stadtverwaltung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):</p> <ul style="list-style-type: none">a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,d) die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten. <p>(2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine</p>		

<p>erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie weiterer Kredit- und Zinsgeschäfte im vorgegebenen Rahmen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit; 3. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt, Führung aller Passivprozesse; 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel – auch Mittel der Deckungsreserve – vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 20.000 Euro; 5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss; 	<p>Änderung: ...in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen Nr. 2 Streichung letzter Satz: Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;</p> <p>Änderung 3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt</p> <p>Änderung 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel – auch Mittel der Deckungsreserve – vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 20.000 Euro;</p>	<p>26.05.2014</p> <p>23.07.2014</p> <p>26.05.2014</p> <p>26.05.2014, Begriff Deckungsreserve in Doppik nicht mehr vorhanden</p>
---	--	---

<p>6. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;</p> <p>7. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;</p>	<p>Neue Ziffer. 6 (die bisherige Ziffer. 6 und die folgenden Ziffern verschieben sich entsprechend):</p> <p>6. Die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit.</p>	<p>23.07.2014, Ziffer 2 letzter Satz kann daher entfallen</p>
<p>8. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu 5 Jahren bis zum Betrag von 300.000 Euro im Einzelfall;</p>	<p>Anderung Ziffer 8:</p> <p>8. Zinsen nicht erhoben werden, die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und einem Betrag von mehr als 20.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall bis zu 5 Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von 5 Jahren zu erwarten ist.</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>9. der Erwerb von Straßengrund, soweit die Kosten den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigen, die Zustimmung zur Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen, die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstellen und Heimstätten, die Pfandfreigabe und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;</p> <p>10. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;</p> <p>11. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;</p> <p>12. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.</p>	<p>Änderung Ziffer 9</p> <p>9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 EUR nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder –teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten.</p>	<p>26.05.2014, 23.07.2014</p>

<p>(3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).</p>		
<p>§ 15 Vertretung der Stadt nach außen</p> <p>Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.</p>		
<p>§ 16 - entfallen –</p>		
<p>§ 17 Stellvertretung</p> <p>(1) Die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).</p> <p>(2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung</p>		

<p>bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.</p> <p>(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.</p>		
<p>§ 18 – entfallen –</p>		
<p>B Der Geschäftsgang</p> <p>I. Allgemeines</p>		
<p>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang</p> <p>(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.</p>		
<p>§ 20 Öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der</p>		

<p>Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).</p> <p>(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.</p> <p>(4) Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.</p> <p>§ 21 Sitzungszeiten</p> <p>Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.</p>		
<p>§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personalangelegenheiten,2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,3. Sparkassenangelegenheiten,4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO),5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner. <p>(2) Jedes Stadratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).</p> <p>(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).</p>		

<p>II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen</p>		
<p>§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung</p> <p>(1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.</p> <p>(2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.</p> <p>(4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.</p>		
<p>§ 24 Bekanntmachungen</p> <p>Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindegesetz.</p>		
<p>III. Vorbereitung der Sitzungen</p>		
<p>§ 25 Einberufung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.</p>	<p>Änderung Rechnungsprüfungsausschuss in Revisionsausschuss</p>	<p>26.05.2014</p>

<p>§ 26 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindefestsetzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.</p>	<p>Änderung Rechnungsprüfungsausschuss in Revisionsausschuss</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>§ 27 Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.</p> <p>(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.</p> <p>(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigefügt werden.</p>		<p>26.05.2014, 25.06.2014, keine Änderung der Ladungsfrist</p>
<p>§ 28 Anträge und Anfragen</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person</p>		<p>26.05.2014</p>

<p>kann ein Antrag als erledigt gelten.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.</p> <p>(3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.</p> <p>(4) Die Fraktionen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.</p> <p>(5) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.</p> <p>(6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.</p>	<p>Ergänzung Abs. 4: ...Fraktionen und Gruppierungen erhalten...</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>§ 29 Dringlichkeitsanträge</p> <p>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Werden gegen die Dringlichkeit Zweifel erhoben, ist nach einer mündlichen Darlegung der Dringlichkeitsgründe über die Dringlichkeit abzustimmen. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.</p>	<p>Änderung: ... Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt...</p>	<p>26.05.2014</p>

IV. Sitzungsverlauf		
§ 30 Eröffnung der Sitzung <p>(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.</p> <p>(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).</p> <p>(3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO; vgl. § 32 Abs. 2).</p> <p>(4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.</p>		
§ 31 Eintritt in die Tagesordnung <p>(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.</p> <p>(2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.</p> <p>(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den</p>		

<p>Beschluss aufzunehmen.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.</p>		
<p>§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.</p> <p>(4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin bzw. einen Redner zu Wort kommt.</p> <p>(5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.</p> <p>(6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.</p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der bzw.</p>		

<p>dem Vorsitzenden geschlossen.</p> <p>(8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin, bzw. der Redner, darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie bzw. ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.</p> <p>(9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.</p>	<p>Ergänzung Abs. 9: .. Fraktion oder Gruppierung dies...</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen</p> <p>(1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.</p> <p>(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO.</p> <p>(3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.</p>		
<p>§ 34 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <p>Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Anträge auf Nichtbefassung, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium, Anträge auf Schluss der Beratung, Anträge auf Schluss der Redeliste,</p>		

<p>Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.</p> <p>(2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.</p> <p>(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.</p> <p>(4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.</p> <p>(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.</p>	<p>Ergänzung Abs. 2: ... Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden...</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>§ 35 Abstimmung</p> <p>(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.</p> <p>(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.</p> <p>(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in</p>		

<p>nachstehender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anträge zur Geschäftsordnung;2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind;3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen; <p>Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.</p> <p>(5) Vor jeder Abstimmung hat die bzw. der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt.</p> <p>(7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.</p> <p>(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).</p> <p>(9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</p> <p>(10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.</p>		
--	--	--

<p>(11) Jedes Stadtratmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.</p>		
<p>§ 36 Wahlen</p> <p>(1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.</p> <p>(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.</p> <p>(5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.</p>		
<p>§ 37 Bürgerfragestunde</p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.</p>		

<p>(3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.</p> <p>(4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.</p> <p>Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.</p>	<p>Ergänzung Abs. 5: ...Fraktion, Gruppierung und auch Einzelstadträte...</p>	<p>26.05.2014</p>
<p>§ 38 Aktuelle Stunde</p> <p>(1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.</p> <p>(3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin bzw. der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen Gelegenheit zur Äußerung.</p> <p>(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.</p>	<p>Ergänzung Abs. 3 letzter Satz: ...Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit...</p>	

<p>§ 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>(1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.</p> <p>(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.</p>		
<p>V. Sitzungsniederschrift</p>		
<p>§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung</p> <p>(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der bzw. dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.</p> <p>(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die bzw. den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.</p> <p>(5) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht</p>		

<p>und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.</p> <p>(6) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.</p>		
<p>§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>(1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.</p> <p>(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.</p> <p>(3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.</p> <p>(4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.</p>		
<p>C Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>		

<p>§ 43 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.11.2002 außer Kraft. (Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 27.11.2008)</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten“ (StR-Beschlüsse vom 02.05.2008 und 25.11.2010) 2. Vergaben: Übersicht 3. Liste der Aufsichtsgremien usw. 4. Beiräte <p>Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.11.2008 außer Kraft. (Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2014)</p> <p>Anlage 4 wird gestrichen:</p>	<p>23.07.2014</p>

1. **Zuständigkeiten und Delegationsbeschlüsse vom 02.05.2008 und 25.11.2010 (Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GO) und**
2. **Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht**

1.1 Delegation von Zuständigkeiten nach der GO

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	Oberbürgermeister	Co-Referat für Zentrale Verwaltung	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte: Einstellungen/Ernen- nungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn oder Beendigung von Beamtenverhältnissen	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitungen; Abordnungen oder Versetzungen ab A 15 von einem anderen Dienstherrn mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplan	begutachtend ab A 15; Abordnungen oder Versetzungen von A 1 bis 14 von einem anderen Dienstherrn mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplanes; Personalangeleg enheiten von grundsätzlicher Bedeutung	A 12 bis 14 hD	A 9 gD bis A 11	A 1 bis A 9 S
Beschäftigte nach dem TVöD - unbefristet: Einstellungen Höhergruppierungen Abmahnungen Kündigungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitungen; Einstellungen ab EG 15 von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplanes ;	begutachtend ab EG 15 ; Einstellungen von EG 1 bis 14 von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplanes; Personalangeleg enheiten von grundsätzlicher Bedeutung	EG 11 bis 14 Abmahnungen ab EG 11; Kündigungen: von EG 1 bis 14 .	EG 9 (gD) bis 10 Abmahnungen vorstehenden EG entsprechend	EG 1 bis 9 (mD) Abmahnungen vorstehenden EG entsprechend
Beschäftigte nach dem TVöD - befristet: Einstellungen Höhergruppierungen	Ab EG 15 Einstellungen ab EG 15 von mehr als sechs Monaten	begutachtend ab EG 15; Einstellungen von EG 1 bis 14 von mehr als sechs Monaten		EG 11 bis 14 Abmahnungen	EG 1 bis 10 Abmahnungen vorstehenden EG entsprechend

Abmahnungen Kündigungen	außerhalb des Stellenplanes	außerhalb des Stellenplanes; Personalangeleg enheiten von grundsätzlicher Bedeutung	Abmahnungen ab EG 15; Kündigungen: von EG 1 bis 14 .	vorstehenden EG entsprechend	
2.2 Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht, soweit der TVöD noch entsprechende Verweisungen enthält					
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	Oberbürgermeister	Co-Referat für Zentrale Verwaltung	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von - Arbeitszeiterhöhung/-ermäßigung - Altersteilzeit - Nebentätigkeiten - Beurlaubungen	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitungen				A 1 bis A 14 bzw. EG 1 bis 14
Sonstige Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde z.B.					
• Festsetzung der Probezeit und Anstellung nach Art. 7 BayBG				A 9/10 bzw. A 13	A 1 bis A 9 S
• Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Art. 11 BayBG				A 9/10 bzw. A 14	A 1 bis A 9 S
• Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte, Versagung der Aussagegenehmigung, Kürzung des Vorbereitungsdienstes usw.	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitungen			A 12 bis A 14 bzw. EG 11 bis 14	A 1 bis A 11 bzw. EG 1 bis 10
• <i>Rechtsbehelfe</i> bei Beurteilungen; soweit gesetzlich vorgesehen	Ab A 15 nach Votum der Beurteilungskommission		A 13 (hD) und A 14 nach Votum der Beurteilungskommission	A 9 bis A 13 S nach Votum der Beurteilungskommission	A 1 bis A 9 S nach Votum der Beurteilungskommission
Rechtsbehelfe bei Beihilfesachen; soweit gesetzlich vorgesehen	Rechtsabteilung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen .Die Bearbeitung von Rechtsbehelfen kann aus Gründen des Datenschutzes nicht dem Oberbürgermeister (= Dienstvorgesetzter) und nicht der Personalverwaltung übertragen werden.				
Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorge mittelangelegenheiten; soweit gesetzlich vorgesehen	Die für Amt 23 zuständige Referatsleitung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen				

Die Delegationsregelungen wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2010 wie nachfolgend ergänzt:

1. Die Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung erfolgt durch die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung. Diese werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn-, Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.
2. Die bislang in der Delegationsregelung der Stadtratsgeschäftsordnung nicht erfasste „Feststellung tariflicher Stellenneubewertungen“ wird insoweit geregelt, dass
 - der Stadtrat über Änderungen der tariflichen Eingruppierung von Amts-, Schul,- und 2. Werkleitungen sowie über Änderungen der Eingruppierungen nach EG 15 entscheidet.
 - Die Entscheidung über die Eingruppierung von Beschäftigten nach EG 13 und EG 14 liegt beim Oberbürgermeister.
 - Bei Eingruppierungen nach EG 12/EG 11 entscheidet Referat OBM/ZV.
 - Für die nachfolgenden Eingruppierungen ist das Personal- und Organisationsamt entscheidungsberechtigt.

1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse vom 05.05.2014
(Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO)
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem
Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1.1 Delegation von Zuständigkeiten nach der GO

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	Oberbürgermeister	Korreferat für Personal, Organisation und eGovernment	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen/Erneuerungen • Beförderungen • Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherren • Beendigung von Beamtenverhältnissen • Ruhestand 	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen	Begutachtend ab A 15		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Beschäftigte nach dem TVöD <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen (befristet + unbefristet) • Höhergruppierungen • Versetzungen • Abordnungen 	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen	Begutachtend ab EG 15		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Kündigungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen	Begutachtend ab EG 15	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08

2.2 Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	Oberbürgermeister	Korreferat für Personal, Organisation und eGovernment	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von <ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Beamten- und Tarifrecht 	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen				Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z. B.					
Berufung in das Beamtenverhältnis <ul style="list-style-type: none"> auf Probe (§ 4 Beamtenstatutgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG) 				A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
<ul style="list-style-type: none"> Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich 	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen			A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aussagegenehmigungen					Alle
Versagung der Aussagegenehmigung (Tarifbeschäftigte)			Ab EG 15		Bis EG 14 Bis S 18
Rechtsbehelfe bei Beurteilungen; soweit gesetzlich vorgesehen			Ab A 15 nach Votum der Beurteilungskommission	A 9 bis A 14 (QE 3 und QE 4) nach Votum der Beurteilungskommission	Bis A 9 (QE 2) nach Votum der Beurteilungskommission
Rechtsbehelfe bei Beihilfesachen; soweit gesetzlich vorgesehen	Rechtsabteilung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen. Die Bearbeitung von Rechtsbehelfen kann aus Gründen des Datenschutzes nicht dem Oberbürgermeister (= Dienstvorgesetzter) und nicht der Personalverwaltung übertragen werden.				
Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorgeangelegenheiten; soweit gesetzlich	Die für Amt 23 zuständige Referatsleitung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen.				

vorgesehen					
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen	Begutachtend ab A 15 bzw. EG 15		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen	MzK		Ab EG 15	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren	MzK		Ab A 15	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.				
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.				

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die Referatsleitung für Personal, Organisation und eGovernment werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referenten, Amtsleitungen, 2. bzw. weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.

Vergabebefugnisse

1. Allgemeines

- a) Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
 - b) Abkürzungen:
 VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 VOL = Verdingungsordnung für Leistungen (Leistungen = Lieferungen und Dienstleistungen)
 VOF = Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
 z. B. Architekt / Planungen
 - c) Für die Ermittlung von Schwellenwerten / Wertgrenzen ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden.
 - d) Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
2. Für **Amt 24**/Gebäudemanagement gelten im Rahmen des beschlossenen Arbeitsprogrammes und der Haushaltsansätze, für **Amt 66** im Rahmen der DA-Bau-Beschlüsse für Vorentwurf und Entwurf und der Haushaltsansätze und für **Amt 40** für Schulbuchbestellungen im Rahmen der Haushaltsansätze folgende Wertgrenzen.

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF
Amtsleitung bis einschl.	100.000 €	100.000 €	50.000 €
Referatsleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	100.000 €
Fachausschuss bis einschl.	500.000 €	500.000 €	über 100.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	entfällt

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 19.04.11

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF
Bereichsleitung bis einschl.	7.000 €	3.500 €	3.500 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €
kein Stadtrat			

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 14.11.01

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €
kein Stadtrat			

5. Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	15.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

Ende

Vergabebefugnisse

1. Allgemeines

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL = **Vergabe- und Vertragsordnung** für Leistungen
(Leistungen = Lieferungen und Dienstleistungen)
VOF/FL = Freiberufliche Leistungen, für die ab Erreichen der Schwellenwerte die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen Anwendung findet
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge dürfen im Rahmen ihres Zwecks um bis zu 20% der Vergabesumme max. jedoch bis 50.000 Euro ohne erneuten Beschluss des Stadtrats oder Ausschusses erweitert werden. Dieser Rahmen kann um jeweils weitere 20% der ursprünglichen Vergabesumme max. jedoch um 50.000 Euro erweitert werden. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Dasselbe gilt für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	120.000 €
Fachausschuss bis einschl.	600.000 €	600.000 €	über 120.000 €
Stadtrat über	600.000 €	600.000 €	entfällt

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.13

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Abteilungsleitung bis einschl.	7.000 €	3.500 €	3.500 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €
kein Stadtrat			

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 14.11.01

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €
kein Stadtrat			

5. Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	VOL	VOF/FL
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	15.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

Ende

1. Sozialbeirat

Die bis April 2005 beratend tätigen Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses setzen ihre Arbeit im Sozialbeirat fort.

Die Mitgliederzahl soll 10 Personen betragen.

Die Zuständigkeit des Sozialbeirats entspricht der des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Es wird einheitlich terminiert.

2. Sportbeirat

Die bis Dezember 2005 beratend tätigen Mitglieder des Sportausschusses setzen ihre Arbeit im Sportbeirat fort.

Die Mitgliederzahl des Sportbeirats soll 15 Personen betragen und wird durch die Positionen Stellvertreter (2) und Schatzmeister des Sportverbands ergänzt. Somit gehören dem Sportbeirat folgende Mitglieder an:

- 2.1. 5 Sportverband (1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Technischer Leiter, Schatzmeister)
- 2.2. 3 Vereinsvertreter (Frauen, Senioren, Jugend)
- 2.3. 1 BLSV
- 2.4. 1 Großvereine
- 2.5. 1 Ausländersport
- 2.6. 1 Behindertensport
- 2.7. 2 Schulen
- 2.8. 1 ISS Universität

Der Sportausschuss und der Sportbeirat tagen zur gleichen Zeit am gleichen Ort (einheitliche Terminierung).

Die Zuständigkeit des Sportbeirats entspricht der des Sportausschusses.

Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Sportausschusses.

Nach der Begrüßung und dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen zur Kenntnis“ folgt in jeder Sitzung der Tagesordnungspunkt „Aktuelles Thema Sportbeirat“, der vom Sportbeirat vorgetragen wird. Dabei erhält der Sportbeirat die Möglichkeit wichtige Fragen aus dem Erlanger Sportgeschehen zu thematisieren.

Der Sportbeirat erhält zu allen weiteren Tagesordnungspunkten das Erstrederecht bei der durch den Vorsitzenden freizugebenden Diskussion.

Ende

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 29.04.2014
Antragsnr.: 066/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

Stadtratsgruppe

erlanger linke

Rathaus, Zimmer 127

Erlanger Linke Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Büro: Montags 15.00 bis 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

tel: 09131/86-1789
fax: 09131/86-1791
e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

Erlangen, den 29.4.2014

Rechte kleiner Gruppen im Stadtrat verbessern,
 Antrag zur SR-Sitzung am 5.5., TOP Weitergeltung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Zum Tagesordnungspunkt "Weitergelten der Geschäftsordnung" beantragen wir folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

1. Die Mindeststärke einer Fraktion ist zwei Mitglieder. Dies ist rechtlich möglich und schafft einen gewissen Ausgleich für fehlende Ausschusssitze.
2. Stadträte können in Ausschüssen Anträge zur Sache und zum Geschäftsgang stellen. Hilfsweise gilt dies jedenfalls, wenn eigene Anträge an den Stadtrat im Ausschuss behandelt werden. Wenn dies aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht innerhalb der Geschäftsordnung geregelt werden kann, müsste man sich auf eine gleichwertige Lösung verständigen.
3. Die Gemeindegatzung wird geändert: Geschäftsführungszuschüsse und die extra Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende werden strikt proportional zur Größe der Gruppen aufgeteilt. Eine Erhöhung der Mittel beantragen wir ausdrücklich nicht.

Wir teilen mit, dass wir der Erledigung noch offener Anträge von Frau Bittner und Herrn Wangerin widersprechen, wir bitten darum, diese zügig zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 Anton Salzbrunn

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV

Verantwortliche/r:
Referat für Personal, Organisation,
Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
11/024/2014

Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Personalrat

I. Antrag

Der Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen (Anlage) wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Rahmenvereinbarung soll der Schutz der berechtigten Interessen der Beschäftigten und die Beteiligung der Personalvertretung und der bei der Stadt Erlangen vertretenen Gewerkschaften bei Veränderungsprozessen sichergestellt werden (vgl. Ziff. 1.4 der Vereinbarung).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung von Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veränderungsprozessen unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gegebenheiten und Erfordernisse aufgrund der Situation des städtischen Haushalts.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neuformulierung der bisherigen Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Erlangen. Die neue Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch Abschluss der Rahmenvereinbarung werden keine zusätzlichen personellen oder monetären Ressourcen gebunden.

Anlage:

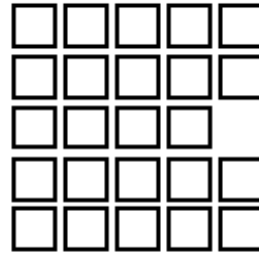
Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Rahmenvereinbarung
zur Verwaltungsmodernisierung
und zu Veränderungs- und
Konsolidierungsprozessen
bei der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
und

dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Erlangen, vertreten durch den Vorsitzenden sowie
der Gewerkschaft ver.di, Fachbereich Gemeinden, vertreten durch den Gewerkschaftssekretär,
und der Komba-Gewerkschaft Bayern, vertreten durch den Kreisvorsitzenden,

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

1.1 Vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Stadtverwaltung Erlangen als moderne, bürgernahe und ergebnisorientierte Kommunalverwaltung weiterzuentwickeln und zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Führungskräften eine Verwaltungskultur des wertschätzenden und respektvollen Umgangs und des kollegialen Miteinanders zu fördern. Sozial abgesicherte Dauerarbeitsverhältnisse bei guten Arbeitsbedingungen sollen hierbei die Regel sein. Diese Vereinbarung ist eine Selbstverpflichtung auf der Grundlage von Gesetzen, Tarifverträgen und Dienstvereinbarungen.

Allen Beschäftigten soll vor diesem Hintergrund ermöglicht werden Rahmen und Inhalte ihres Arbeitsplatzes mit zu gestalten, insbesondere sollen Arbeitszeiten flexibel auf die unterschiedlichen Lebensverhältnisse reagieren können. Das Entgelt der Beschäftigten muss den Anforderungen der Arbeit Rechnung tragen, gleichwertige Arbeit muss gleich entgolten werden.

1.2 (1) Die finanzielle Situation der Stadt Erlangen zwingt auch in den nächsten Jahren zur sparsamen Mittelbewirtschaftung.

(2) Eine effiziente Aufgabenerfüllung und die permanente Verbesserung der Geschäftsprozesse fordern Stadtrat, Verwaltung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gemeinsamem Handeln auf. Ziel ist die öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung zu sichern. Eine auf gegenseitigem Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung bietet den Vorteil, schneller zu gemeinsam getragenen Lösungen zu kommen.

(3) Die Personalvertretung und die Gewerkschaften sichern zu, Veränderungsprozesse aktiv und konstruktiv zu unterstützen.

1.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personalvertretung und die Gleichstellungsstelle sind in größtmöglichem Umfang an der Planung und Durchführung von Veränderungsprozessen zu beteiligen.

Schritte der Beteiligung sind insbesondere

1.3.1 eine möglichst umfassende und kontinuierliche Information,

1.3.2 die Möglichkeit zur Stellungnahme,

1.3.3 die gemeinsame Erörterung sowie

1.3.4 die Einbeziehung der Stellungnahme in die Entscheidungsfindung.

1.4 Mit dieser Rahmenvereinbarung soll der Schutz der berechtigten Interessen der Beschäftigten und die Beteiligung der Personalvertretung und der bei der Stadt Erlangen vertretenen Gewerkschaften bei Veränderungsprozessen sichergestellt werden.

2 Schutz der Beschäftigten

- 2.1 Die Stadt Erlangen trägt als soziale Arbeitgeberin Verantwortung für eine sozialverträgliche Durchführung aller Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und zur Haushaltskonsolidierung.
- 2.2 Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 1.2 finden keine betriebsbedingten Kündigungen statt. Ebenso wird auf Rückgruppierungen verzichtet, wenn bei Umsetzungen ein Einvernehmen erzielt wird (vgl. 2.5).
- 2.3 Es wird zugesichert, persönliche Besitzstände hinsichtlich des Einkommens sozialverträglich zu wahren. Sozialverträglich heißt, dass mindestens die Regelungen nach § 6 RatSchTV (Ang) / § 6 RatSchTV (Arb) - Vergütungs-/Lohnsicherung in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.
- 2.4 Bei Umsetzungen, soweit sie durch Maßnahmen nach Nr. 1.2 notwendig werden, ist die Personalvertretung zu beteiligen. Die Vorschriften der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz sind zu beachten.
 - 2.4.1 Freie Stellen werden bei gleicher Qualifizierung vorrangig mit internen bzw. internen gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.
 - 2.4.2 Es sind Qualifizierungsmöglichkeiten für von Umsetzungen betroffene Beschäftigte zu entwickeln, die es ermöglichen, sie mit mindestens gleichwertigen Aufgaben zu betrauen.
 - 2.4.3 Ist eine Umsetzung auf eine gleich zu bewertende Stelle nicht möglich, so soll im Einvernehmen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen vorübergehend eine Umsetzung auf eine niedriger bewertete Stelle erfolgen. Kommt trotz der Besitzstandsregelung dieser Rahmenvereinbarung eine einvernehmliche Umsetzung nicht zustande und der bzw. die Betroffene hat drei zumutbare Angebote abgelehnt, kann eine Änderungskündigung ausgesprochen werden. Dabei ist bei Teilzeitkräften allerdings auch die Frage des Einsatzortes und der Arbeitszeit zu beachten. Es wird eine Besitzstandswahrung für Entgelte bzw. Dienstbezüge - einschließlich tariflicher Änderungen bezogen auf die bisherige Eingruppierung - zugesagt. Tarifierhöhungen werden grundsätzlich nicht verrechnet.
 - 2.4.4 Sofern keine berufsverwandte Einsatzmöglichkeit gegeben ist, werden alle Möglichkeiten zur Qualifizierung ausgeschöpft.
- 2.5 Die Stadt Erlangen hat das Ziel gute Arbeitsbedingungen und gute Arbeit zu bieten. Gute Arbeit ist eine Arbeit, die Menschen ausfüllt, die sie fordert, die ihrer Tätigkeit einen Sinn gibt. Gute Arbeit fördert die Gesundheit und wahrt die Persönlichkeitsrechte. Sie entspricht dem Leistungsvermögen, den Fähigkeiten und den Fertigkeiten der Beschäftigten. Für Personen, deren Leistung unverschuldet gesundheitsbedingt eingeschränkt ist, werden sozial- verträgliche Lösungen gesucht. Hierbei ist dem Leistungsvermögen, den Fähigkeiten und den Fertigkeiten, sowie vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

3 Verfahren

- 3.1 Ziel ist es, die Beschäftigten und die Personalvertretung möglichst frühzeitig und umfassend über alle Reform- oder Veränderungsvorhaben zu informieren und alle anstehenden Fragen möglichst einvernehmlich zu klären. Hierbei geht es beispielhaft um folgende Maßnahmen:
 - Umstrukturierungen von Ämtern
 - Auslagerung von Aufgaben
 - Personalentwicklungsmaßnahmen
 - Wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation
 - Bedeutsame Veränderungen bei der Ausbildung und bei Qualifizierungsmaßnahmen

- Kündigungen von Dienstvereinbarungen
- Erarbeitung von Leitlinien und Regeln bei der Delegation der Personalverantwortung
- Abbau und Veränderungen von Sozialleistungen
- Beurteilungssysteme
- Leistungs- und Anreizsysteme
- Einführung von Personal- und Informationssystemen

3.2 Arbeitsgruppe

Veränderungsprozesse und insb. Maßnahmen nach Nr. 1.2 werden in einer grds. monatlich tagenden, beim Oberbürgermeister angesiedelten Arbeitsgruppe mit der Personalvertretung besprochen. Ziel ist die Personalvertretung laufend zu unterrichten und aktiv zu beteiligen, um einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Hierbei kann die Personalvertretung sehr frühzeitig ihre Vorstellungen und Hinweise zu Konfliktlagen einbringen.

An der Besprechung nehmen in der Regel neben dem Oberbürgermeister und dem für Personal zuständigen Referenten, die Amtsleitung des Personalamtes, die Abteilungsleitung Personalwirtschaft und Organisation, die Gleichstellungsstelle, die Schwerbehindertenvertretung und bis zu drei Mitglieder der Personalvertretung teil. Fach- und aufgabenbezogen werden die Fachdienststellen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten hinzugezogen. Dies gilt insbesondere für Projektaufträge aus den Fachdienststellen. Diese sollen in der Tagesordnung – welche den Beteiligten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zugeleitet werden soll - vorangestellt werden. Die Geschäftsführung liegt bei Amt 11.

Bei Bedarf wird den Gewerkschaften das Recht eingeräumt einen Gewerkschaftsvertreter oder eine Gewerkschaftsvertreterin zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu entsenden.

Kommt die Arbeitsgruppe zu keinem einvernehmlichen Votum, entscheidet der Oberbürgermeister.

- 3.3 Der Personalvertretung wird das Recht eingeräumt, an allen Projekten und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Die Personalvertretung kann gemeinsam mit den betroffenen Beschäftigten eigene Vorschläge erarbeiten und sie in die Arbeitsgruppe einbringen. Sollte die Prüfung der Arbeitsgruppe zu einem negativen Votum führen, ist auf Antrag der Personalvertretung ihr Vorschlag dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.4 Vorschläge der Gewerkschaften können über die Personalvertretung in die Arbeitsgruppe eingebracht werden.
- 3.5 Um sachkundig handeln zu können, kann die Personalvertretung entsprechende Qualifizierungsangebote wahrnehmen.
- 3.6 Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind unabhängig von dieser Vereinbarung uneingeschränkt zu beachten.

4 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2020. Vor Ablauf der Vereinbarung beraten die Beteiligten rechtzeitig über eine mögliche Verlängerung.

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Gesamtpersonalrat

vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Komba-Gewerkschaft

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/012/2014

Auflösung der Projektgruppe Röthelheimpark (PRP) zum 30.09.2014 und Bildung eines Projektentwicklungsteams (PET) bei Referat VI zum 01.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referate II und VI, Ämter 61 und 20

I. Antrag

1. Die Projektgruppe Röthelheimpark – PRP bei Referat VI wird zum 30.09.2014 aufgelöst und gleichzeitig wird
2. ein Projektentwicklungsteam – PET zum 01.10.2014 eingerichtet. Die bisherigen PRP-Planstellen 611 2050 und 611 3050 werden dafür herangezogen und im Stellenplan direkt bei Referat VI geführt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Effiziente Erledigung von Projektentwicklung und Förderung von Bauprojekten (insb. Wohnungsbau) in Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Verfügung vom 02.12.1993 wurde für die Entwicklung und Vermarktung der durch den Abzug der US-Army frei gewordenen Flächen im Stadtosten die Projektgruppe Neustadt-Ost – später umbenannt in Projektgruppe Röthelheimpark (PRP) – gegründet. Entwicklung und Vermarktung des neuen Stadtteils Röthelheimpark sind nun abgeschlossen, die verbleibenden laufenden Aufgaben wie Baugesuche und Bauherrenberatung, Pflegen der aufgestellten B-Pläne, Grundstücksangelegenheiten, usw. werden künftig von den gemäß Aufgabengliederungsplan zuständigen Fachämtern betreut. Die Projektgruppe Röthelheimpark ist daher zum 30.09.2014 aufzulösen und gleichzeitig soll ein Projektentwicklungsteam als weiterführende Struktur eingeführt werden.

In Erlangen ist der Markt der Wohn- und Gewerbegrundstücke seit Jahren angespannt. Um dem ungebrochenen Bedarf, speziell im Bereich des Wohnungsbaus, dennoch Rechnung zu tragen, müssen Reserven umfassend identifiziert und erschlossen werden. Die durch das Projekt Röthelheimpark erprobten und bewährten Strukturen und Netzwerke sollen herangezogen werden, um noch nicht aktivierte, am Markt befindliche Grundstücke in Erlangen für den Immobilienmarkt zu aktivieren. Hierzu finden bereits seit 2012 Aktivitäten im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten in den bisherigen Strukturen der PRP statt (z. B. ehemaliger Parkplatz nördlich von OBI). Diese sollen nun dauerhaft in Form eines ab 01.10.2014 einzu-richtenden Projektentwicklungsteams fortgeführt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Aktivierung von Grundstücken für den Immobilienmarkt beinhaltet insbesondere

- die aktive Ansprache der Eigentümer, Interessenten und Investoren
- das Aufzeigen von Entwicklungsperspektiven der Grundstücke
- die Vorbereitung der Projekte und die Zusammenführung von Interessenten
- das Erarbeiten einer möglichen Projektentwicklungsstruktur
- die Übergabe der identifizierten und aktivierbaren Grundstücke in die vorhandene Organisation.

Aufgrund der ämterübergreifenden Aufgabe und um die notwendige Klarheit herzustellen wird das PET direkt dem Referat für Planen und Bauen unterstellt und als Stabstelle des Referats VI beibehalten. Dazu werden die beiden verbliebenen Planstellen der PRP 611 2050 (1,0 Volumen Stadtplaner in EG 13 TVöD) und 611 3050 (1,0 Volumen Zeichnerin in EG 8 TVöD) unter den neuen Planstellenummern 600 0010 bzw. 600 0020 im Stellenplan direkt bei Referat VI ausgewiesen.

Eine im Frühjahr 2014 durchgeführte Organisationsuntersuchung „Stadtplanung bzw. Bildung eines PET“ hat darüber hinaus für das PET einen zusätzlichen Bedarf an einer Verwaltungsstelle ergeben. Über eine solche Verwaltungsstelle verfügte auch die PRP bis Juli 2010. Dieser Bedarf wird dem Stadtrat im Stellenplanverfahren 2015 zur Entscheidung vorgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Personalkosten von jährlich durchschnittlich 126.200 € für die beiden aus der PRP in das PET überführten Planstellen.

Für das Projektentwicklungsteam werden durch Amt 20 eine eigene Kostenstelle sowie ein Subbudget im Amtsbudget von Amt 61 eingerichtet. Weitere Details hierzu sind mit der Stadtkämmerei zu vereinbaren.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/015/2014

Stellenplan 2015 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen als Träger von offener und gebundener Ganztagschule (GTS) für Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2014/15 bzw. ab dem 01.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

43, 20, 40

I. Antrag

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Vorlage –Nr. 43/004/2014/1 – in heutiger Sitzung (Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner von offener und gebundener GTS für Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2014/15)

- wird der kw-Vermerk bei PIST.- Nr. 4300045 (0,5 VzÄ EG 13 TVöD bzw. 19,5 Stunden/Woche) für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in vom 01.01.2015 ohne Termin verlängert,
- wird der kw-Vermerk bei PIST.- Nr. 4300090 (0,231 VzÄ EG 05 TVöD bzw. 9 Stunden/Woche) für eine Verwaltungskraft vom 01.01.2015 ohne Termin verlängert,
- werden 0,5 Planstellen mit Stellenwert EG 13 (für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in) mit Stundensperre ab dem Schuljahr 2014/15 in Höhe von 9 Stunden (wird abgebildet dadurch, dass die 0,5-PISt. 4300045 für GTS-Tätigkeiten bei der vhs auf 1,0 Volumen erhöht wird) und
- bei der 0,5-Planstelle 4300090 mit Stellenwert A 7 BayBesG bzw. EG 05 TVöD (für eine Verwaltungskraft) ab dem Schuljahr 2014/15 die Sperre von 10,5 Stunden in Höhe von 6 Stunden entsperret wird (Stundenrest von 4,5 Std.)

im Vorgriff auf den Stellenplan 2015 beschlossen und ab dem 01.10.2014 zur Besetzung mit kw-Vermerk ohne Termin freigegeben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Die Volkshochschule wird in die Lage versetzt, die pädagogische Arbeit in Ganztageschulen ab dem Schuljahr 2014/15 mit steigendem Zeit- und Personalbedarf fortzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Diese laut Antrag benötigten und von der Organisation errechneten Planstellen(anteile) sollen mit

sofortiger Wirkung beschlossen und baldmöglichst besetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da die Personalressourcen zur Vorbereitung und Durchführung der GTS ab dem Schuljahr 2014/15, spätestens jedoch Januar 2015, gebraucht werden, bedarf es eines vorgezogenen Stellenplanbeschlusses (Eilbedürftigkeit).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vhs Erlangen hat zur Vorbereitung und Durchführung der GTS an **acht** Erlanger Schulen ab dem Schuljahr 2014/15 einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 10,5 Std. pädagogische/r Mitarbeiter/in (HPM) und 6 Std. Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM).

Auf momentaner Basis der Personaldurchschnittskosten (basierend auf Zahlen von 2014) erfordert dies

- für die pädagogische Mitarbeit (schul-)jährlich 59.100,00 € (30 Stunden EG 13)
- für die Verwaltungskraft (schul-)jährlich 16.700,00 € (15 Stunden EG 05).

Es verbleibt daher ein **(schul-)jährlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 75.800,00 EUR** (keine Personalvollkostenrechnung), die sich im Schuljahr 2014/15 voraussichtlich um 30.000,00 € mindert (10 % Verwaltungspauschale aus den Fördermitteln für GTS, die ins zentrale Personalkostenbudget gebucht werden sollen). Die Nettokosten belaufen sich auf (schul-)jährlich 45.800,00 €

Das Personalkostenbudget ist daher von **Oktober 2014 bis Dezember 2014 um ca. 6.900,00 EUR** und von **Januar bis August 2015 um ca. 29.200,00 EUR** Personalkosten (zzgl. evtl. tariflicher Anpassungen) zu **erhöhen**.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- werden ab Oktober 2014 bis auf weiteres benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/016/2014

Stellenplan 2015 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die offene Ganztagschule (oGTS) an der Freien Waldorfschule für das Schuljahr 2014/15

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

43, 20, 40

I. Antrag

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Vorlage –Nr. 43/003/2014 – in heutiger Sitzung (Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die offene GTS an der Freien Waldorfschule im Schuljahr 2014/15) werden folgende befristete Stundenkontingente geschaffen:

- 2 Stunden/Woche mit Stellenwert EG 13 TVöD für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in (wird abgebildet dadurch, dass die 0,5-PISt. 4300045 für GTS-Tätigkeiten bei der vhs auf 1,0 Volumen erhöht und statt in Höhe von 9 in Höhe von 7 Stunden gesperrt wird) und
- 3 Stunden/Woche mit Stellenwert A 7 BayBesG bzw. EG 05 TVöD für eine Verwaltungskraft (wird abgebildet dadurch, dass bei der 0,5-Planstelle 4300090 im Schuljahr 2014/15 ein Stundenrest von 1,5 statt 4,5 Stunden verbleibt),

im Vorgriff auf den Stellenplan 2015 beschlossen und ab dem 01.10.2014 zur Besetzung bis 31.07.2015 freigegeben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Volkshochschule wird in die Lage versetzt, die pädagogische Arbeit für die Freie Waldorfschule im Rahmen des Kooperationsvertrages für das Schuljahr 2014/15 zu leisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Diese von der Volkshochschule benötigten und errechneten Planstellenanteile sollen mit sofortiger Wirkung beschlossen und baldmöglichst besetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da die Personalressourcen zur Erfüllung der Kooperationsvereinbarung im Schuljahr 2014/15 ge-

braucht werden, bedarf es eines vorgezogenen Stellenplanbeschlusses (Eilbedürftigkeit).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vhs Erlangen hat zur Erfüllung der Kooperationsvereinbarung mit der Freien Waldorfschule ab im Schuljahr 2014/15 einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 2,0 Std. pädagogische/r Mitarbeiter/in (HPM) und 3 Std. Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM).

Die Kosten

- für die pädagogische Mitarbeit 2 Std./wtl. in EG 13 im Schj. 2014/15 (lt. Amt 43 4.305,00 €)
- für die Verwaltungskraft 3 Std./wtl. in EG 05 im Schj. 2014/15 (lt. Amt 43 1.036,00 €)

werden lt. Kooperationsvereinbarung in Vorlage Nr. 43/003/2014 zu 100 % von der Freien Waldorfschule getragen und zur Refinanzierung der städtischen Kosten auf das zentrale Personalkostenbudget gebucht. Die Nettokosten belaufen sich somit auf 0,00 €

Das Personalkostenbudget ist daher **nicht zu erhöhen**.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/021/2014

Einbringung des Haushalts 2014 mit Investitionsprogramm 2014 - 2018 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Einbringung des Haushalts 2015 mit Investitionsprogramm 2014 – 2018 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: Eckdaten Haushaltsentwurf

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/020/2014

Zuschuss für Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Revisionsamt der Stadt Erlangen im Rahmen der Beteiligungsprüfung sowie Beteiligungsmanagement

I. Antrag

1. Der Medical Valley EMN e. V. erhält für die Jahre 2015 bis 2017 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000 € um die Koordination, Vermarktung und Weiterentwicklung des Medizintechnikclusters auch künftig durchzuführen.
2. In den Haushalten 2015 bis 2017 sind jeweils 40.000 € für diesen Zweck bereitzustellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits in den 90er-Jahren bildete sich der regionale Medizintechnikcluster, der mittlerweile unter dem Namen Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg (Medical Valley EMN) firmiert. Um den Cluster organisatorisch und politisch zu stärken und weiter zu entwickeln, wurde 2007 der Medical Valley EMN e. V. gegründet. Dieser hat mittlerweile rund 160 Mitglieder aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesundheitsversorgung und Politik, davon sind rund 60 in Erlangen ansässig. Mittlerweile hat sich das Medical Valley EMN zu einem der führenden internationalen Cluster im Bereich Medizintechnik/Gesundheitswirtschaft entwickelt.

Durch das Zusammenwirken von Wirtschaft und Wissenschaft und unter Mitwirkung der Organisation des Medical Valley EMN e. V. konnte sich das Medical Valley EMN beim Spitzencluster-Wettbewerb des Bundesforschungsministeriums (BMBF) mit seinem Antrag „Exzellenzcenter für Medizintechnik“ durchsetzen. Mit diesem Erfolg fließen bis zu 40 Mio. € Fördermittel des BMBF in die Region.

Voraussetzung für die organisatorische Umsetzung des Wettbewerbsbeitrages und die Ausschüttung der damit verbundenen Fördermittel war die Etablierung von nachhaltigen Clustermanagement-Strukturen, die beim Verein Medical Valley EMN e. V. erfolgt ist. Dies wurde u. a. von der Stadt Erlangen für den Förderzeitraum 2010 bis 2014 mit jährlich 40.000 € mitfinanziert.

Um die erfolgreiche Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auch nach Beendigung der Förderung durch den Spitzencluster-Wettbewerb fortführen zu können, ist weiterhin ein Clustermanagement erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Clustermanagement finanziert sich durch selbst erwirtschaftete Erträge aus Projekten,

Mitgliedsbeiträgen oder auch Zuschüssen. Dabei muss gesehen werden, dass bei öffentlich geförderten Projekten höchstens 50% bezuschusst werden, der Rest ist aus anderen Mitteln zu finanzieren. Zuschüsse der Stadt können dabei als Eigenmittel des Vereins eingebracht werden.

Der Medical Valley EMN e. V. hat deshalb bei der Stadt einen Zuschuss von jeweils 40.000 € für die nächsten Jahre beantragt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	40.000 € jährlich für 2015-2017	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk: Vorabdotierung-Nr. 20.574 A (im Entwurf 2015 enthalten)
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/ESTW

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/003/2014

Errichtung eines Trinkwasserhochbehälters auf dem Grundstück Fl.Nr.2508, Gemarkung Erlangen durch die ESTW

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.09.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.09.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
I/31, VI/23

I. Antrag

1. Der Errichtung eines neuen Hochbehälters zur Trinkwasserspeicherung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2508 Gemarkung Erlangen (Meilwald, nördlich des Wohnstiftes Rathsberg) sowie der Umverlegung des Waldweges (Fl. Nr. 2508/16 Gem. Erlangen) wird grundsätzlich zugestimmt. Der weiteren Entwurfsplanung ist die Variante XII (siehe Variantenprüfung) zugrunde zu legen. Die Gestaltung des Bauvorhabens wird abgestimmt.
2. Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die nach Forst- und Naturschutzrecht notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und im Rahmen der Entwurfsplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
3. Einer Gestattungsvereinbarung für die Nutzung des umverlegten Waldweges als Zuwegung zu dem neu zu errichtenden Hochbehälter sowie als Trasse der für die Anbindung des neuen Hochbehälters benötigten Leitungen wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage und Projektbeschreibung:

Die exakte Beschreibung der Ausgangslage, des Projektes sowie die Zusammenfassung der bisher durch die ESTW durchgeführten Untersuchungen sind dem diesem Beschluss beigefügten Erläuterungsbericht der ESTW (Stand 03.07.2014) zu entnehmen.

Kurzfassung

Die ESTW beabsichtigen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Bannwald nördlich des Wohnstiftes Rathsberg (s. Lageplan im Erläuterungsbericht) einen Trinkwasserhochbehälter mit dem für Erlangen notwendigen Speichervermögen von 12.000m³ zu errichten. Die zur Errichtung des Behälters benötigten Grundstücke (das eigentliche Grundstück und ein Weg, welcher umverlegt werden muss) befinden sich im Eigentum der Stadt Erlangen.

Um die Maßnahme weiter planen und ausführen zu können, sind verschiedene Genehmigungen sowie weitere Vereinbarungen (z.B. Grundstückserwerb) zwischen der Stadt Erlangen und den ESTW nötig.

Für den Anschluss des Behälters an das bestehende Trinkwasserersorgungsnetz ist die Errichtung einer neuen Trinkwasserleitung im Stadtgebiet nötig. Die Verlegung der Leitungen soll im dann umverlegten Waldweg (gleichzeitig Zufahrtsweg) erfolgen.

Der weitere Verlauf der Rohrleitung ist folgendermaßen geplant: Rathsberger Straße, Am Meilwald, Adalbert-Stifter-Straße, Spardorfer Straße, Ebrardstraße. Hier erfolgt die Einbindung in eine bestehende Trinkwasserleitung.

Zeitplan

- Februar 2015: Detailplanung
- September 2015: Beginn der Ausführung
- März 2017: Inbetriebnahme

Der konkrete Zeitplan wird im Rahmen der Entwurfsplanung erörtert. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung der ESTW mit der Stadt Erlangen um eine Minimierung der Auswirkungen auf die Bevölkerung (z.B. Straßensperrungen) zu erreichen

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die Realisierung müssen seitens der Stadt, abgesehen von Verwaltungs- bzw. Genehmigungsverfahren, keine separaten Ressourcen aufgewendet werden.

Anlagen: - Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch Schaffung zusätzlicher Hochbehälterkapazität in der Hochdruckzone - Variantenstudie, ESTW, Stand 03.07.2014
- Empfehlung des Naturschutzbeirates vom 14.07.2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
16.09.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Errichtung eines neuen Hochbehälters zur Trinkwasserspeicherung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2508 Gemarkung Erlangen (Meilwald, nördlich des Wohnstiftes Rathsberg) sowie der Umverlegung des Waldweges (Fl. Nr. 2508/16 Gem. Erlangen) wird grundsätzlich zugestimmt. Der weiteren Entwurfsplanung ist die Variante XII (siehe Variantenprüfung) zugrunde zu legen. Die Gestaltung des Bauvorhabens wird abgestimmt.
2. Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die nach Forst- und Naturschutzrecht notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und im Rahmen der Entwurfsplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
3. Einer Gestattungsvereinbarung für die Nutzung des umverlegten Waldweges als Zuwegung zu dem neu zu errichtenden Hochbehälter sowie als Trasse der für die Anbindung des neuen Hochbehälters benötigten Leitungen wird zugestimmt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Auszug aus:

N i e d e r s c h r i f t

(NatB/003/2014)

**über die 3. Sitzung des Naturschutzbeirates
am Montag, dem 14.07.2014, 14:15 Uhr,
im Walderlebniszentrum Tennenlohe**

TOP 3

Errichtung eines Trinkwasserhochbehälters auf dem Grundstück Fl.Nr. 2508, Gem. Erlangen (Landschaftsschutzgebiet Meilwald) durch die Erlanger Stadtwerke AG

Sachbericht / Ergebnis

Der Vorsitzende der Erlanger Stadtwerke AG, Herr Geus, unterrichtet die Mitglieder des Naturschutzbeirates über die weitere Beratungsfolge in den zuständigen Stadtratsgremien; die Verwaltung verteilt hierzu die aktuell erarbeitete Sitzungsvorlage.

Das Vorhaben selbst wurde in den vorhergehenden Sitzungen des Naturschutzbeirates ausführlich vorgestellt; hierbei wurde auch eingehend auf notwendigen Kompensationsmaßnahmen hingewiesen.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.



ERLANGER STADTWERKE

**Sicherstellung der
Trinkwasserversorgung durch
Schaffung zusätzlicher
Hochbehälterkapazität in der
Hochdruckzone**

Variantenprüfung

Bearbeiter:

Michael Stumpf

Stand:

03.07.2014

1	Derzeitige Situation	4
2	Bedarf.....	5
3	Voraussetzungen	6
3.1	Höhenlage	6
3.1.1	Behälterstandorte oberhalb der bestehenden Höhenlage	6
3.1.2	Behälterstandorte unterhalb der erforderlichen Höhenlage.....	8
3.1.3	Zusammenfassung Bewertung Höhenlage	8
3.2	Nähe zum Versorgungsgebiet	9
3.2.1	Hydraulische Aspekte.....	9
3.2.1.1	Schwankungen der Wasserabgabe	9
3.2.1.2	Druckstöße	10
3.2.1.3	Hydraulische Reibungsverluste	11
3.2.1.4	Auswirkungen auf den Betrieb von Hochbehältern	12
3.2.1.5	Zusammenfassung hydraulische Aspekte	13
3.2.2	Qualitative Aspekte	13
3.2.2.1	Stagnation	14
3.2.2.2	Ablösung von Ablagerungen.....	15
3.2.2.3	Zusammenfassung qualitative Aspekte	15
3.2.3	Konsequenzen	15
4	Kriterien für die Variantenprüfung.....	18
A	Kriterien in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend UVP-Gesetz vom 24. Februar 2010	18
A.1	Merkmale des Vorhabens	18
A.2	Standort des Vorhabens.....	20
B	Kriterien für die technische Prüfung.....	23
B.1	Sicherheit und Zuverlässigkeit der Trinkwasserprüfung.....	23
B.2	Integrationsmöglichkeit in das bestehende Verteilungssystem	28
B.3	Bauliche Umsetzung	29
B.4	Energieeffizienz.....	30
C	Ergebnis der Prüfung	33
5	Variantenprüfung.....	34
5.1	Mögliche Varianten - Grundsätzliches	34
5.2	Mögliche Varianten – Zusammenfassung der Auswahlkriterien	34
5.2.1	Nr. I – Nullvariante.....	34
5.2.2	Nr. II – Erweiterung am Burgberg.....	34
5.2.3	Westvarianten	35
5.2.3.1	Nr. III – Variante West 1	35
5.2.3.2	Nr. IV – Variante West 2	36
5.2.3.3	Nr. V – Variante West 3.....	36
5.2.3.4	Nr. VI – Variante West 4.....	36
5.2.3.5	Nr. VII – Variante West 5	37
5.2.4	Ostvarianten.....	37
5.2.4.1	Nr. VIII – Variante Ost 1	38
5.2.4.2	Nr. IX – Variante Ost 2	38
5.2.4.3	Nr. X – Variante Ost 3	38

5.2.5	Nordvarianten.....	39
5.2.5.1	Nr. XI Variante Nord 1	39
5.2.5.2	Nr. XII – Variante Nord 2-1	40
5.2.5.3	Nr. XIII – Variante Nord 2-2	40
5.2.5.4	Nr. XIV – Variante Nord 3.....	40
5.2.5.5	Nr. XV – Variante Nord 4.....	41
5.2.5.6	Nr. XVI – Variante Nord 5.....	41
6	Zusammenfassende Bewertung.....	42
6.1	Vergleich der Varianten	42
6.2	Detailvergleich Variante VII und VIII	42
7	Wirtschaftliche Prüfung	45
8	Fazit	46
9	Literaturverzeichnis	47
Anlagen	48
Anlage 1	Übersicht Variantenprüfung.....	48
Anlage 2	Übersichtslageplan der Varianten	48
Anlage 2.1	Westvarianten	48
Anlage 2.2	Ostvarianten.....	48
Anlage 2.3	Nordvarianten.....	48
Anlage 3.1	Darstellung Flächenverbrauch Variante XII-Standort 2	48
Anlage 3.2	Darstellung Flächenverbrauch Variante XIII-Standort 1	48

1 Derzeitige Situation

Der in den Jahren 1957 bis 1959 errichtete Trinkwasserhochbehälter der Hochdruckzone (im folgenden HB HDZ) mit einem Speichervolumen von 4.000 m³ ist für die Trinkwasserversorgung der durch die ESTW versorgten Bürger der Stadt Erlangen von entscheidender Bedeutung. Der aus zwei Kammern bestehende Behälter erzeugt durch seine Höhenlage und dem hieraus resultierenden hydrostatischen Druck einen nahezu konstanten Wasserdruck innerhalb des Verteilungsnetzes der sogenannten Hochdruckzone.

Diese Druckzone umfasst ca. 80 % der durch die ESTW versorgten Einwohner. Neben dem Druckausgleich dient der Hochbehälter dem Ausgleich der auftretenden Verbrauchsschwankungen. Hierbei entspricht der Behälter in seinem Speichervolumen nicht mehr den Anforderungen der einschlägigen maßgeblichen Regelwerke (z. B. DVGW) für die seit Errichtung des Behälters deutlich gewachsene Großstadt Erlangen.

Aufgrund des Alters des Behälters ist kurz- bis mittelfristig mit einem erhöhten baulichen und ausrüstungstechnischen Sanierungsbedarf zu rechnen, wodurch die Verfügbarkeit des ohnehin zu geringen Speichervolumens für die Trinkwasserversorgung weiter stark reduziert werden würde.

Im Fall eines Rohrbruches an der Anschlussleitung des HB HDZ oder bei Außerbetriebnahmen des Behälters aufgrund von anderen schwerwiegenden Störfällen steht kein adäquater Ersatz zur Verfügung. Hierdurch ist die Versorgungssicherheit der Erlanger Bürger mit Trinkwasser extrem gefährdet.

Gemäß DVGW- Regelwerk (/7/) ist bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserbehältern die besondere Bedeutung einer zuverlässigen und sicheren Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung und die Belange des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Brandschutzes zu berücksichtigen.

Daher ist die Neuerrichtung eines geeigneten Hochbehälters für die zukünftige Versorgungssicherheit der Stadt Erlangen unumgänglich.

2 Bedarf

Das anhand der einschlägigen DVGW-Regelwerke (/7/) ermittelte notwendige Speichervolumen ergibt sich aus der Vorgabe, dass bei großen Wasserversorgungsunternehmen mit einem zukünftigen höchsten Tagesbedarf von mehr als etwa 4.000 m³ die Anforderungen im Allgemeinen erfüllt sind, wenn – je nach Auslegung der Wasserförderungsanlage – der Nutzinhalt insgesamt zwischen 30 % und 80 % des höchsten Tagesbedarfs des zugeordneten Versorgungsgebietes beträgt.

Die höchste Tagesabgabemenge der ESTW lag im Sommer 2013 bei ca. 37.000 m³ Trinkwasser (Verbrauch im Versorgungsgebiet der ESTW zzgl. Lieferung entsprechend vertraglicher Vereinbarungen). Unter Beachtung der speziellen Versorgungsstruktur stellt das von einem unabhängigen Ingenieurbüro im Jahr 2010 ermittelte Volumen von 12.000 m³ damit eine realistische (/5/) Mindestgröße dar.

Des Weiteren befinden sich derzeit mehrere größere Schutzgebietseingriffe (z. B. Neubau der Schleuse Erlangen) in der Genehmigungsphase, welche in den nächsten Jahren die Betriebsmöglichkeiten der Brunnen deutlich einschränken werden. Um diese Einschränkungen bewältigen zu können, ist eine baldmögliche Erhöhung des vorhandenen Speichervolumens unabdingbar.

Eine Vergrößerung des Speichervolumens ist für den Ausgleich von Spitzenlasten, zur Verringerung von Druckschwankungen, zur Vergleichmäßigung des Betriebes und zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfes kurzfristig dringend notwendig.

Durch das zu erwartende weitere Wachstum der Bevölkerungszahl der Stadt Erlangen, dem zu erwartenden häufigeren Auftreten von Extremwetterereignissen und den damit verbundenen erhöhten Spitzenverbrauchszahlen wird die vorbeschriebene Notwendigkeit weiter erhöht.

Die Sicherheit der Wasserversorgung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik kann in der momentanen Konstellation nicht mehr sicher gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere bei dem zeitgleichen Auftreten von Extremereignissen und Einschränkungen in der Wassergewinnung.

Auf Grund dieser Überlegungen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist die Erhöhung des Speichervolumens auf mindestens 12.000 m³ für die Hochdruckzone zwingend notwendig.

3 Voraussetzungen

3.1 Höhenlage

Gemäß der einschlägigen Regelwerke (/8/) liegt der empfohlene Ruhedruck bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen bei ca. 3,5-4 bar. Der max. Systemdruck soll 8 bar nicht überschreiten, da ein zulässiger Gesamtdruck von 10 bar vorgegeben wird, und eine Druckstoßreserve von 2 bar vorzuhalten ist.

Die Druckhöhe des Wasserspiegels des bestehenden HB HDZ bewegt sich, je nach Füllstand des Behälters, zwischen 327 m und 334 m über Normalnull (im Folgenden m.ü.NN), um den optimalen Druck zu gewährleisten. Das Versorgungsnetz ist auf diesen Druck ausgelegt. Eine sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit durch einen Neubau muss sich daher an diesem Höhenniveau ausrichten, um einerseits einen ausreichenden Druck für die Versorgung des Gebietes zu gewährleisten und andererseits nicht durch zu hohen Druck Schäden im Netz zu bewirken. Für jeweils 10 m Höhenmehrung des Behälterstandortes ist eine Erhöhung des Druckes auf das Versorgungsnetz von 1 bar anzusetzen.

3.1.1 Behälterstandorte oberhalb der bestehenden Höhenlage

Bei Behälterstandorten oberhalb der Geländehöhe von 334 m.ü.NN sind zwei Integrationsmöglichkeiten in das Versorgungssystem theoretisch möglich:

- a) Die Auslegung des Versorgungsnetzes innerhalb der Hochdruckzone wird durch technische Maßnahmen auf das im neuen Behälter entsprechende Druckniveau angepasst. Nachfolgend sind die zu schaffenden Voraussetzungen bzw. Auswirkungen zusammengefasst:
 - Eine weitere Nutzung des bestehenden HB HDZ als Hochbehälter ist ausgeschlossen, da dieser als Gegenbehälter im gleichen Netz anschließt und sich der Wasserspiegel nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren an den Wasserspiegel des HB HDZ „neu“ angleicht. Bei einer zu großen Höhendifferenz beider Behälter wäre damit ein ständiges Überlaufen des älteren Behälters vorprogrammiert.
 - Die Erhöhung des Netzdruckes ist nur begrenzt möglich, da sonst die Rohrleitungen des Versorgungsnetzes Schaden nehmen. Generell ist mit einer Erhöhung des Risikos von Rohrbrüchen, Wasserverlusten und somit mit einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit zu rechnen.

- Das Wasser aus den Tiefbehältern bzw. Wasserwerken muss unter Einsatz eines erhöhten Energieverbrauchs auf das höhere, nicht benötigte, Druckniveau gehoben werden.
 - Das erhöhte Druckniveau muss spätestens beim Verbraucher reduziert werden, um Schäden an der Hausinstallation zu vermeiden. Hierfür sind kostenintensive Nachrüstungen bzw. Umrüstungen der Hausinstallation (Druckminderer) notwendig.
 - Die bestehenden Pumpwerke und Übergabeschächte (Fremdbezug und Lieferung) müssen an die neuen Druckverhältnisse angepasst werden.
- b) Beibehaltung des bestehenden Netzdruckes durch Installation einer Druckminderungsstation zwischen höherem Behälter und Einspeisung in das Versorgungsnetz:
- Das Wasser aus den Tiefbehältern bzw. Wasserwerken muss unter Einsatz eines erhöhten Energieverbrauchs auf das höhere, nicht benötigte, Druckniveau gehoben werden. Gleichzeitig muss der erhöhte Druck auf dem Weg in das Versorgungsgebiet über Druckminderungsanlagen wieder reduziert werden. Dies ist, trotz eines möglichen Einsatzes von Energierückgewinnungsanlagen mit erheblichem Energieverlust verbunden. Zur technischen Umsetzung der vorgenannten Punkte ist ein zusätzliches Bauwerk in der dem Netzdruck entsprechenden Höhenlage notwendig.
 - Neben der Funktion als Druckminderungsanlage muss dieses Bauwerk in der verbrauchsschwachen Zeit auch die Möglichkeit bieten, den neuen Hochbehälter zu befüllen. Daher müsste in diesem Bauwerk eine Hebeanlage sowie diverse Steuer- und Regeleinrichtungen installiert werden. Da der Ausfall eines dieser Anlagenteile zwangsläufig zu der Unbrauchbarkeit des Hochbehälters führt, müssen alle diese Teile redundant ausgelegt und mittels einer Notstromversorgungsanlage abgesichert werden

Geeignete Flächen, welche oberhalb des erforderlichen Druck-Niveaus gelegen sind, finden sich in erheblicher Entfernung, und bieten mit einer Ausnahme im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft keine Vorteile.

Diese Ausnahme stellt die Variante XIV - Nord 3 (Punkt 5.2.5.4, Standort siehe Anlage 2.3 Nordvarianten) dar. Hier wäre die Verlegung des Hochbehälters auf eine Fläche außerhalb des besonders schützenswerten Bannwald möglich.

Die Höhendifferenz zwischen diesem Standort und der optimalen Höhe beträgt ca. 50 m (entspricht ca. 5 bar). Eine Anpassung des Verteilungsnetzes auf dieses Druck-

niveau ist nicht möglich. Daher wäre entsprechend der vorgenannten Ausführungen ein zusätzliches Bauwerk in Form eines Zwischenbehälters zur Druckminderung erforderlich. Dieses muss wiederum auf der angeführten benötigten Höhenlage errichtet werden, so dass auch dieser Standort im Bannwald gelegen wäre. Durch dieses Bauwerk und die zusätzlich notwendigen Leitungstrassen käme es zu einem nicht unerheblichen Eingriff in den Bannwald.

3.1.2 Behälterstandorte unterhalb der erforderlichen Höhenlage

Bei Behälterstandorten unterhalb des benannten Höhenbereiches sind die nachfolgend dargestellten Nachteile unausweichlich:

- Das gespeicherte Wasser muss verbrauchsabhängig nachgeliefert werden. Dies erfordert die Errichtung einer ausreichend groß dimensionierten Druckerhöhungsanlage incl. Redundanz, Steuerung und Notstromversorgung. Das Wasserversorgungssystem wird somit komplizierter und störanfälliger. Hierdurch wird die Betriebssicherheit deutlich eingeschränkt.
- Für ein komplexes Versorgungsgebiet wie Erlangen muss mindestens ein Hochbehälter zum Ausgleich von Druckschwankungen etc. vorgehalten werden. Eine Druckhaltung im Versorgungsgebiet ausschließlich durch Druckerhöhungsanlagen ist nur für kleinere und einfach strukturierte Versorgungsgebiete mit ausreichender Versorgungssicherheit realisierbar. Somit wird die aktuelle Situation in Bezug auf evtl. notwendige Außerbetriebnahmen oder nicht planbare Störungen des bestehenden HB HDZ wegen altersbedingten Schäden bei Errichtung eines Tiefbehälters nicht verbessert.

Daher stellen diese Standorte aus technischer Sicht keine sinnvolle Alternative dar und wurden nicht weiter betrachtet.

3.1.3 Zusammenfassung Bewertung Höhenlage

Die Errichtung eines Hochbehälters in einer auf die bestehenden Verhältnisse abgestimmten Höhenlage ist für einen sicheren und energiesparenden Betrieb anzustreben.

Aufgrund der unter Punkt 3.1.2 dargestellten Gründe werden im Folgenden Behälterstandorte, die sich deutlich unterhalb der Geländehöhe des bestehenden Hochbehälters befinden, nicht weiter betrachtet. Für Standorte oberhalb dieser Geländehöhe wird entsprechend Punkt 3.1.1 ein Standort betrachtet.

3.2 Nähe zum Versorgungsgebiet

Ein Hochbehälter kann seiner Funktion nur gerecht werden, wenn die Anbindung an das Versorgungsgebiet optimal bemessen wird. Hierbei gilt es hydraulische und qualitative Aspekte zu berücksichtigen, deren Ursachen und Auswirkungen hier dargestellt werden.

3.2.1 Hydraulische Aspekte

3.2.1.1 Schwankungen der Wasserabgabe

Der Wasserdruck im Verteilungsnetz unterliegt im Tagesverlauf gewissen Schwankungen auf Grund unterschiedlich großer Wasserabnahmen. Diese können z. B. durch einzelne Großabnehmer oder das zeitliche Zusammentreffen gleichen Nutzungsverhaltens vieler Einzelpersonen, wie z. B. stark erhöhter Verbrauch in der Pause einer WM-Fußballübertragung oder Gartengießen nach der Arbeit, entstehen.

Zur Verdeutlichung der Schwankungen der Wasserabgabe innerhalb eines Tages wird im Folgenden exemplarisch der 23.07.2013 betrachtet:

Zwischen 02:00 bis 03:00 Uhr morgens betrug der Wasserverbrauch 357 m^3 , dagegen wurde im Zeitraum von 07:00 bis 08:00 Uhr 1.803 m^3 Trinkwasser, also die fünffache Menge im Versorgungsgebiet der ESTW bereitgestellt. In dem nachfolgenden Diagramm ist die Verbrauchsentwicklung am 23.07.2013 bezogen auf Stundenwerte grafisch dargestellt.

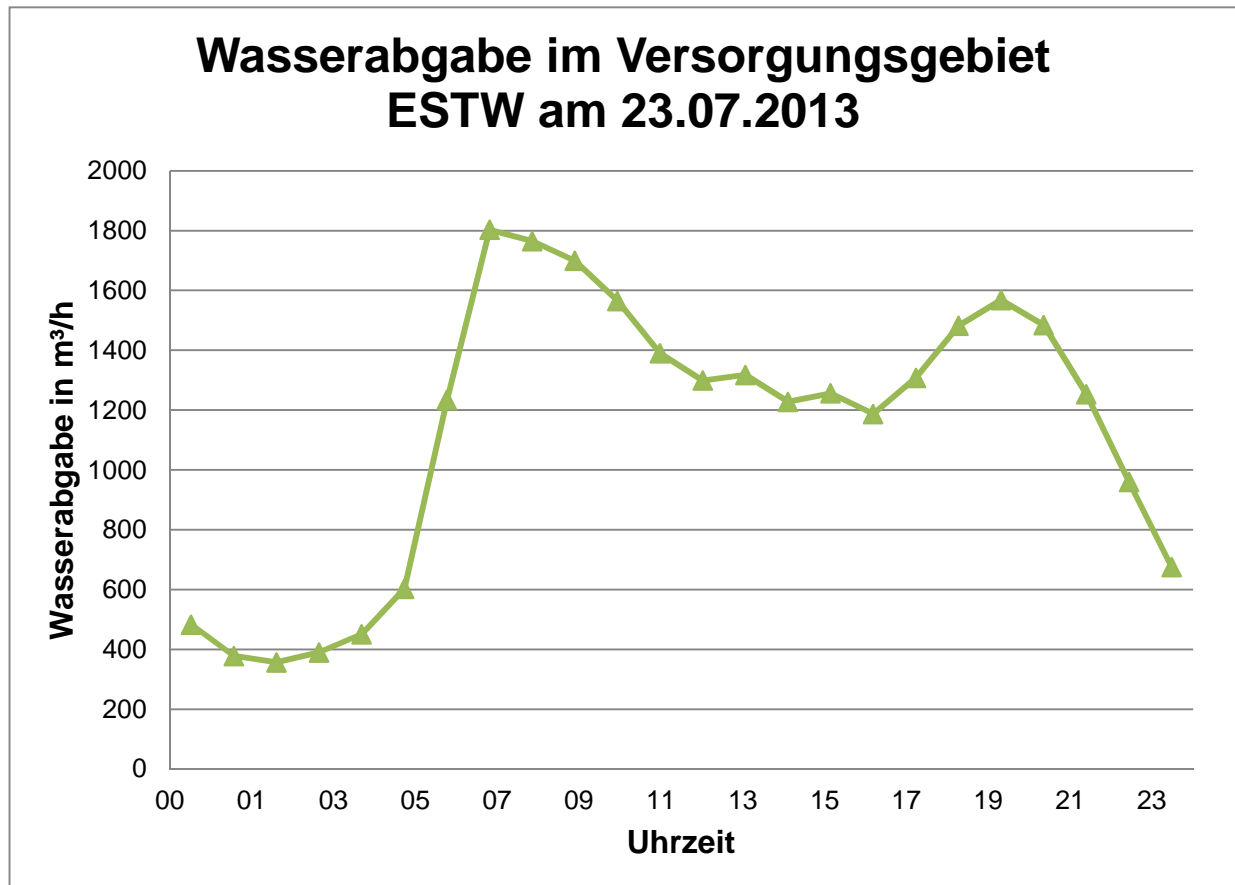


Diagramm 1: Trinkwasserabgabe im Versorgungsgebiet am 23.07.2013

3.2.1.2 Druckstöße

Besonders die kurzfristigen Änderungen der Wasserabnahmen (hoher lokaler Wasserverbrauch bzw. schlagartiger Rückgang) im Netz können auf Grund der Trägheit des nachströmenden Wassers zu starken Druckveränderungen führen. Auf Grund der Heftigkeit und des kurzfristigen Auftretens wird dieser Effekt als Druckstoß bezeichnet.

Das plötzliche Schließen einer Absperrarmatur ist ein Sonderfall, an dem hier jedoch beispielhaft der Vorgang erläutert werden soll.

Am Ende einer horizontal liegenden Rohrleitung mit konstantem Innendurchmesser, welche zunächst mit konstantem Druck und konstanter Strömungsgeschwindigkeit aus einem Behälter gespeist wird, schließt plötzlich eine Absperrarmatur.

Die plötzliche Abnahme der Strömungsgeschwindigkeit führt zu einer Druckerhöhung, die als Joukowski-Stoß bezeichnet wird.

Infolge der, wenn auch geringen, Kompressibilität der Flüssigkeit und der Aufweitung der Rohrwand entsteht eine geringe Speicherwirkung, so dass nicht die gesamte

Flüssigkeitssäule gleichzeitig verzögert wird. Es kommt zu einer lokalen Erhöhung des Druckes mit einem temporären Maximum im Bereich der Absperrarmatur. Dies hat zur Folge, dass sich die Druckwelle in umgekehrter Richtung wieder ausbreitet.

Wird der Rückstrom durch beispielsweise eine weitere geschlossene Armatur behindert, würde sich dieser Effekt wieder umkehren, und das Wasser aufgrund von Reibungsverlusten mit etwas verminderter Geschwindigkeit wieder als Druckwelle in der entgegengesetzten Richtung bewegen.

Findet keine Behinderung der Druckwelle statt, erfolgt ein freier Auslauf der Druckwelle in den Hochbehälter. Hier wird der Druckunterschied durch Verdrängung von Luft abgebaut.

Je länger die Rohrleitungen, umso mehr wird der dynamische Druckverlauf durch die Rohrreibung beeinflusst. Wenn in dem benannten Beispiel die Strömungsgeschwindigkeit durch Schließen der Armatur gehemmt wird, erhöht sich der Druckanstieg aufgrund der Massenträgheit. Diese zusätzliche Druckerhöhung führt zu einer erhöhten Beanspruchung der Rohrleitung bzw. der Installationen wie beispielsweise Armaturen, Muffen, Verbindungen, und kann hier zu Schäden führen.

Druckstöße können im Extremfall das Mehrfache des normalen Betriebsdruckes betragen. Die hierdurch verursachte außergewöhnlich starke Beanspruchung kann das Verteilungsnetz massiv schädigen. Deshalb ist es für die Erhaltung und Sicherung des Verteilungsnetzes notwendig, dass der druckvorgebende Hochbehälter diese Schwankungen möglichst schnell ausgleichen kann. Dies funktioniert nur, wenn möglichst geringe Druckverluste in der Zuleitung zu dem Behälter entstehen.

3.2.1.3 Hydraulische Reibungsverluste

Neben den kurzzeitig auftretenden Schwankungen des Druckes im Verteilungsnetz kommt es zu länger andauernden Druckschwankungen, welche durch den sogenannten hydraulischen Reibungsverlust verursacht werden. Der hydraulische Reibungsverlust entsteht durch die Reibung des Wassers an der Rohrwand oder an Hindernissen wie z. B. Schieber, Abzweigen etc. Er ist abhängig von der aus der Durchflussmenge resultierenden Fließgeschwindigkeit, dem Rohrlängendurchmesser, der Rohrlängungslänge und der Rauigkeit der Rohrwand. Daher entstehen mit zunehmender Leitungslänge immer größere Druckunterschiede.

Die Abhängigkeit der Druckverluste von dem Rohrlängendurchmesser ist für zwei zu erwartende Durchflüsse in einer neuen Leitung exemplarisch in Tabelle 1 darge-

stellt. Hier wurden Durchflusswerte, welche gemäß betrieblicher Erfahrung üblich sind, angesetzt.

DN Rohrleitung in mm Material GGG	Reibungsverlust in bar pro km Rohrleitungslänge (Rohrreibungsbeiwert $k=0,1 \rightarrow$ neue Leitung)	
	für $Q = 100\text{l/s}$	für $Q = 140\text{l/s}$
500	$0,04 \approx \Delta h = 0,4\text{ m}$	$0,076 \approx \Delta h = 0,76\text{ m}$
600	$0,017 \approx \Delta h = 0,17\text{ m}$	$0,031 \approx \Delta h = 0,31\text{ m}$
700	$0,009 \approx \Delta h = 0,09\text{ m}$	$0,017 \approx \Delta h = 0,17\text{ m}$

Tabelle 1: Reibungsverlust in Abh. von Durchfluss und Rohrleitungsdurchmesser
(nach Mutschmann und Stimmelmayer 2002)

Die in Tabelle 1 dargestellte Berechnung zeigt, dass eine Erhöhung der Durchflussmenge um 40 % eine Erhöhung des Reibungsverlustes pro km Leitungslänge um bis zu 80 % bewirkt.

3.2.1.4 Auswirkungen auf den Betrieb von Hochbehältern

Grundsätzlich stellen sich bei zwei Hochbehältern, welche an das gleiche Versorgungsnetz angeschlossen sind, die Wasserspiegel innerhalb der Behälter entsprechend dem Prinzip der kommunizierenden Röhren ein.

Um die Auswirkungen dieses Prinzips und der in den vorhergehenden Punkten behandelten Auswirkungen praktisch einzuordnen sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- 0,1 bar Druckunterschied entspricht einer Differenz der Wasserspiegel von 1 m und wirkt sich somit genauso aus, wie 1 m Höhenunterschied beider Behälter
- die absolute Nutzhöhe (Höhe zwischen minimalem und maximalem Wasserstand) in einem neu zu errichtenden Hochbehälter beträgt „nur“ 7 m (= 0,7 bar).
- Es ist eine Betriebsreserve für Notfälle von ca. 1 Meter vorzuhalten, so dass von einer betrieblichen Nutzhöhe von 6 Metern (= 0,6 bar) auszugehen ist.

Exemplarisch werden die hieraus resultierenden Auswirkungen dargestellt:

Bei einem Befüllvorgang der Behälter und einem Höhenunterschied von einem Meter (bzw. Druckverlust von 0,1 bar in der Leitung zwischen beiden Behältern) kann der eine Behälter nicht maximal befüllt werden, da der andere Behälter überlaufen würde.

Von der möglichen Füllhöhe bliebe damit der oberste Meter ungenutzt. Dieser Meter Füllhöhe entspricht, ein Behälter mit einem Speichervolumen von 12.000 m³ und eine betriebliche Nutzhöhe von 6 m vorausgesetzt, einem nicht nutzbaren Speichervolumen von ca. 1.700 m³ (ca. 17 %).

Bei abnehmenden Behälterständen (Einspeisung der Wasserwerke ins Verteilungsnetz kleiner als der Momentanverbrauch) und somit umgekehrtem Druckgefälle würde sich der vergleichbare Effekt bei Erreichen des minimalen Wasserstandes ergeben. Die sich einstellenden Druckverluste wirken dabei in die entgegengesetzte Richtung wie beim Befüllvorgang. Somit wird sich der eine Behälter nicht bis zum Behälterminimum entleeren können, da der andere Behälter sein Minimum bereits vorher erreicht hätte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Druckverluste zwischen den Hochbehältern oder unterschiedliche Behälterhöhen sich aufgrund der Doppelfunktion (Befüllung/Entleerung) doppelt auswirken. Bei einem Druckverlust von $\Delta p_{\text{Verlust}} = 0,1$ bar verliert man je Befüllung und Entleerung jeweils einen Meter der eigentlich nutzbaren Füllhöhe. Dies entspricht für den geplanten HB HDZ in Summe ca. 3.400 m³. Dieses Volumen übersteigt das derzeitige nutzbare Speichervolumen im bestehenden HB HDZ.

3.2.1.5 Zusammenfassung hydraulische Aspekte

Neben der Beachtung der Höhenlage der Behälter sind die Zuleitungen möglichst kurz und ausreichend groß zu dimensionieren. Dies ist notwendig um Reibungsverluste bei starken Änderungen des Verbrauches möglichst weit zu minimieren und somit einen sicheren und effektiven Betrieb der Hochbehälter zu gewährleisten.

Für die richtige Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass diese Berechnung sich ausschließlich auf die neu zu errichtende Zuleitung des Behälters bezieht. Zu dem Ergebnis dieser Berechnung zusätzlich hinzuzurechnende Verluste innerhalb des bestehenden Verteilungssystems bleiben unberücksichtigt.

Um die Reibungsverluste möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll, einen neuen Hochbehälter im Bereich des Gebietes mit den größten Abnahmemengen (in Erlangen der östliche bzw. der nordöstliche Teil des Stadtgebietes) anzuschließen.

3.2.2 Qualitative Aspekte

Grundsätzlich ist das Befüllen bzw. Entleeren des Behälters entscheidend von den Verbrauchswerten abhängig. Bei einem vergleichmäßigsten Betrieb der Wasserwerke

wird in Zeiten unterdurchschnittlichen Verbrauches das nicht im Versorgungsnetz benötigte Wasser in den Behälter gefördert und dort gespeichert.

In Zeiten überdurchschnittlichen Verbrauches dagegen ist die alleinige Zuspeisung von Trinkwasser aus den Wasserwerken in das Versorgungsnetz nicht ausreichend. Die Differenz wird dann aus dem Hochbehälter gedeckt. Die Befüllung und Entnahme aus den Hochbehältern erfolgt über eine Anschlussleitung zwischen dem Versorgungsgebiet und dem Hochbehälter, in welcher sich die Fließrichtung des Trinkwassers entsprechend ändert.

3.2.2.1 Stagnation

Bei Phasen eines durchschnittlichen Wasserverbrauchs ist der Wasseraustausch innerhalb der Leitungen zu einem Hochbehälter am geringsten, da die von den Wasserwerken gelieferte Trinkwassermenge in diesem Fall nahezu der Verbrauchsmenge entspricht. Damit findet wenig Austausch innerhalb der Behälter wie auch der Zu-/Ableitung statt, so dass mit stagnierendem (= stehendem) Wasser innerhalb der Leitung zu rechnen ist.

Im Falle einer Stagnation ist mit einer längeren Kontaktzeit zwischen dem Trinkwasser und dem in jedem Trinkwassersystem vorhandenen Ablagerungen zu rechnen. Diese können somit gelöst werden. Dieser Vorgang ist mit den aus der Hausinstallation bekannten qualitativen Beeinträchtigungen des Trinkwassers, z. B. Entstehung von sog. braunem Wasser nach längerer Abwesenheit, zu vergleichen. Zusätzlich erhöht sich bei stagnierendem Wasser die Wahrscheinlichkeit von vermehrtem mikrobiellen Wachstum (Aufkeimung).

Das Wasservolumen innerhalb der Anschlussleitung erhöht sich mit dem Durchmesser und der Länge der Rohrleitung. Um für die notwendige Anschlussleitung eines neuen Hochbehälters realistische Größenordnungen darzustellen, wird in der folgenden Tabelle die Abhängigkeit der vorhandenen Wassermenge vom Rohrlängendurchmesser für eine Leitungslänge von 3 km berechnet.

Durchmesser Rohrleitung in mm (DN)	Volumen in m ³ /3 km
500	570
600	840
700	1.140

Tabelle 2: Volumen in einer Rohrleitung pro 3 km in Abh. des Rohrlitungsdurchmessers

Da die Leitungsdimensionierung auf die jeweils erforderliche maximale Durchflussmenge ausgelegt sein muss, ist eine Verringerung des Leitungsdurchmessers zur Vermeidung von Stagnationswasser im Sinne der Versorgungssicherheit nicht möglich.

Innerhalb eines Behälters ist die Gefahr der genannten qualitativen Beeinträchtigung gering, da durch technische Installationen in den Kammern eine gute Durchströmung und somit nahezu permanente Wasserbewegung erreicht wird, so dass hier kein Stagnationswasser auftritt. Zusätzlich ist der kritische Kontaktbereich zwischen Wasser und Wandflächen innerhalb eines Trinkwasserbehälters im Vergleich zu einer Rohrleitung verhältnismäßig klein.

3.2.2.2 Ablösung von Ablagerungen

Bei plötzlichem Anstieg der Fließgeschwindigkeit innerhalb der Leitung kann z. B. der natürliche Biofilm an der Rohrrinnenwandung abgelöst werden. Diese Ablösungen sind zwar nicht unbedingt gesundheitsgefährdend, jedoch nach Trinkwasserverordnung zu vermeiden.

3.2.2.3 Zusammenfassung qualitative Aspekte

Aus qualitativer Sicht ist bei der Dimensionierung der Anschlussleitung einerseits zur Vermeidung von Stagnationswasser ein möglichst geringer Durchmesser, andererseits zur Verhinderung von Ablösevorgängen bei großen Durchflüssen ein möglichst großer Durchmesser anzustreben. Ein sinnvoller Kompromiss zwischen diesen konträren Zielen ist bei der Dimensionierung der Rohrleitung zu beachten.

3.2.3 Konsequenzen

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass aus versorgungstechnischer Sicht eine möglichst kurze und ausreichend groß dimensionierte Anschlussleitung anzustreben ist.

Die unter den Punkten 3.2.1 und 3.2.3 erläuterten Zusammenhänge zwischen Rohrleitungsverlust, dem Rohrlitungsdurchmesser sowie des in der Rohrleitung enthal-

tenen Wasservolumens sind in Abbildung 1 graphisch dargestellt. Es wurde entsprechend der unter Punkt 3.2.1 gemachten Ausführungen ein Rohrleitungsverlust von 0,1 bar als grenzwertig angesetzt.

Im Ergebnis der Betrachtungen der hydraulischen Aspekte kommen für das Versorgungsgebiet folgende Entfernungen mit zugehörigen Durchmessern der Anschlussleitung in Frage:

Bis ca. 1.000 m:	DN 500
Bis ca. 2.000 m:	DN 600
Bis ca. 5.000 m:	DN 700

Längen ab 3 km sind auf Grund der vorgenannten qualitativen Aspekte als kritisch zu betrachten. Bei dieser Länge beläuft sich das in einer Leitung DN700 befindliche Wasservolumen bereits auf über 1.100 m³.

Daher wurden größere Dimensionierungen nicht weiter betrachtet.

In nachfolgender Grafik ist der Zusammenhang zwischen dem von der Leitungsdimensionierung abhängigen Druckverlust sowie des darin enthaltenen Wasservolumens dargestellt.

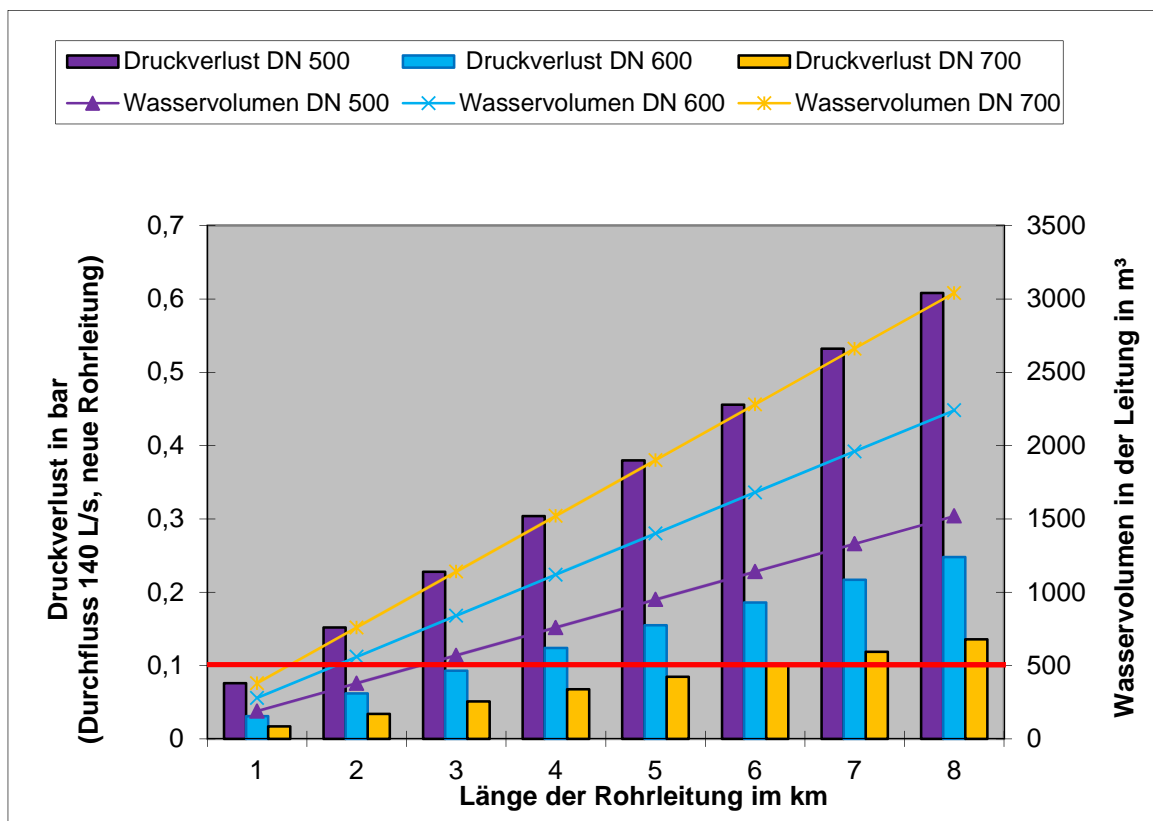


Abbildung 1: Zusammenhang Wasservolumen und Druckverlust von Rohrleitungen unterschiedlichen Durchmessers

Als kritischer Druckverlust wurde, wie beschrieben, ein Wert von 0,1 bar angesetzt. Dieser ist in der Grafik als rote Linie dargestellt.

Aus obiger Grafik wird deutlich, dass bei einer Anschlusslänge von 3 km eine Leitung mit dem Durchmesser von DN 600 vom Druckverlust her gerade noch im unkritischen Bereich liegt, wobei das zugehörige beinhaltenete Wasservolumen mit etwa 1.000 m³ unter qualitativen Aspekten vertretbar wäre.

4 Kriterien für die Variantenprüfung

Die im Rahmen der Variantenprüfung beurteilten Kriterien wurden in der Übersicht der Anlage 1 in zwei Abschnitte (A-Auswirkung auf Schutzgüter und B-technische Eignung) unterteilt. Die Wertung dieser Kriterien wurde im Abschnitt C „Ergebnis der Prüfung“ summarisch zusammengefasst.

In Abschnitt D werden die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Varianten dargestellt. Diese gingen nicht in die Bewertung der Standorteignung ein, da die Wertung der technischen Eignung und die Verträglichkeit mit den entsprechenden Schutzgütern vorrangig betrachtet werden sollten.

Nachfolgend werden die jeweiligen Bewertungsaspekte inklusive der Wichtung erläutert.

Für die Wichtung der einzelnen Punkte wurde je nach Bedeutung bzw. Auswirkung eine vordefinierte Bandbreite an zu vergebenden Bewertungspunkten definiert.

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um Teilaspekte (wie z. B. Länge der Anschlussleitung) welche sich überproportional auswirken würden, nicht von vorneherein überzubewerten. Hierdurch soll eine unrealistischen Verzerrung des Gesamtbildes und somit eine Vorfestlegung vermieden werden.

A Kriterien in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend UVP-Gesetz vom 24. Februar 2010

Entsprechend dem Titel wurde in diesem Abschnitt auf Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden UVP) eingegangen.

Aspekte welche durch die Errichtung eines Hochbehälters nicht oder lediglich für den überschaubaren Zeitraum der Errichtung betroffen sind (z. B. Baustelleneinrichtung sowie Maschinenbewegungen während der Bauzeit) wurden im Rahmen der langfristigen Betrachtung vernachlässigt.

A 1 Merkmale des Vorhabens

A 1.1 Größe des Vorhabens (Notwendige Flächeninanspruchnahme)

Für einen Hochbehälter mit einem Volumen von 12.000 m³ incl. Schieberkammer sowie notwendiger Infrastruktur wird eine Fläche von 0,5 bis 0,6 ha in Anspruch genommen. Diese Fläche ist einzufrieden und größtenteils dauerhaft baumfrei zu

halten, um Schäden an der Behälterabdichtung oder den Rohrleitungen durch Wurzelndruck zu vermeiden (/7/;9/;10/).

Für den Fall eines übererdeten Behälters kann dieser mit Bodendeckern bepflanzt werden. Die für die Zufahrt zum Behälter benötigte Fläche ist stark von der Lage abhängig und soll im Sinne der Reduzierung der Auswirkungen des Eingriffs, soweit möglich, über bestehende Wege erfolgen.

Im Falle eines über dem Höhenniveau des bestehenden Hochbehälters gelegenen Standortes ist ein zusätzlicher Zwischenbehälter nötig. Genauer wird hierauf im Punkt 5.2.5.4 eingegangen. Der Flächenbedarf für einen solchen Zwischenbehälter beläuft sich auf ca. 0,25 ha.

Im Zuge der Variante „Erweiterung am Burgberg“ (Punkt 5.2.2) wird ein Anbau auf dem bestehenden Betriebsgelände betrachtet. Die hierfür anzunehmende Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,25 ha.

Für den Standort eines neuen Behälters mit 0,5 ha wurden zwei Negativpunkte angesetzt, für einen Druckminderungsbehälter bzw. Zusatzbauwerk auf dem Betriebsgelände mit 0,25 ha entsprechend ein Negativpunkt.

Für die Rohrleitungstrasse der Zu- bzw. Ableitung ist entsprechend den gängigen Regelwerken (/8/) ein dauerhaft baumfreier Schutzstreifen notwendig. Die Breite dieses Schutzstreifens ist von der Dimensionierung der Rohrleitung abhängig. Es wurde ein Schutzstreifen von 8 m (für Leitungen bis DN600) zu Grunde gelegt.

Da dieser Schutzstreifen nicht eingezäunt werden muss und „nur“ „...von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt...“ (/8/) freizuhalten ist, wird die Beeinträchtigung geringer als bei der Flächeninanspruchnahme des Behälterstandortes bewertet.

Des Weiteren sollen die Streckenverläufe möglichst in den Verlauf von bestehenden Waldwegen oder Straßen eingebunden werden. Aus diesem Grund wurde die Rohrleitungstrasse mit 1 Negativpunkt pro volle 500 m (= 0,4 ha) gewertet.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-10“
Für die durch einen Behälter in Anspruch genommene Fläche von mind. 0,5 ha	Zwei Negativpunkte
Zwischenbehälter oder zusätzliche Behälterkammer (ca. 0,25 ha)	Ein Negativpunkt
Je voller notwendiger Leitungslänge von 500 m (0,4 ha)	Ein Negativpunkt

A 2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, welches durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

A 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Entsprechend den geltenden Regelwerken, (u. A. /7/) müssen Betriebsgelände von Trinkwasserbehältern gegen den Zutritt von Unbefugten gesichert werden. Hierzu ist eine Umzäunung des Geländes notwendig, wodurch der Zutritt für die Allgemeinheit verwehrt und das Gelände dem Allgemeinnutzen entzogen wird. Die Intensität dieses Verlustes für die Allgemeinheit ist von der bisherigen Nutzung des Geländes abhängig.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-5“
Landwirtschaftliche Nutzung	Zwei Negativpunkte
Erholungsgebiet/Wald	Vier Negativpunkte
Nutzung mit extrem hohen Wert für die Allgemeinheit (z. B. Flächen des öffentlichen Nahverkehrs, Krankenhäuser)	Fünf Negativpunkte

A 2.2 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

A 2.2.1 Eingriff in Natura-2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura-2000-Gebiete stellen einen wichtigen Baustein des länderübergreifenden Naturschutzes dar. Ein Eingriff in diesen Lebensraum ist als starke Beeinträchtigung der Natur zu werten. Daher wurde in der Wichtung eine hohe Bandbreite angesetzt.

Nicht nur das Behälterbauwerk an sich, sondern auch die notwendige Zu- und Abflaufleitung stellen auf Grund des erforderlichen Schutzstreifens einen dauerhaften Eingriff dar.

Um der Auswirkung des Eingriffes für die Rohrleitung angemessen Rechnung zu tragen, erfolgte die Ermittlung der Eingriffsschwere analog Pkt. A 1.1 proportional zu der Länge der Rohrleitung. Die Bewertung der Eingriffsschwere erfolgte nur für den Bereich geschützter Gebiete. Um der ökologischen Wichtigkeit dieser Gebiete zusätzlich gerecht zu werden, wurde, anders als unter Pkt. A 1.1, je angefangener und nicht je voller 500 m Leitungstrasse ein Negativpunkt angesetzt.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-10“
Bei Standort des Behälterbauwerkes in Natura-2000-Gebiet	Zwei Negativpunkte
je angefangenem 500 m Leitungstrasse im Natura-2000-Gebiet	Ein Negativpunkt

A 2.2.2 Eingriff in Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate sind an den geeigneten Standorten nicht ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete „...in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.“ (§ 26 BNatSchG). Die Wichtung der Auswirkungen des Eingriffes auf diese Gebiete wurde analog zu den unter A 2.2.1 angewendeten Verfahren durchgeführt, wobei auf Grund der weniger stark ausgeprägten überregionalen Funktion eine geringere Bandbreite der Wertungspunkte angesetzt wurde. Die Bewertung je angefangener und nicht je voller 500 m Leitungstrasse wurde beibehalten.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-5“
Bei Standort des Behälterbauwerkes in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet	Ein Negativpunkt
je angefangenem km Leitungstrasse in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet ein Negativpunkt	Ein Negativpunkt

A 2.2.3 Eingriff in Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des betrachteten Bereiches befinden sich Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete. Diese können von den geplanten Maßnahmen während der Bauzeit betroffen werden.

Bei einigen der Westvarianten kann es für die Erstellung einer Anschlussleitung zu Eingriffen in Wasserschutzgebiete und auch im Überschwemmungsgebiet kommen.

Wasserschutzgebiete stellen den zentralen Baustein in der Sicherstellung der guten Qualität des Grundwassers und somit dem Schutz des Trinkwassers für bestehende und kommende Generationen dar. Bauliche Eingriffe in Wasserschutzgebiete sind entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Reglementierungen unterworfen, welche im Zuge der Bauausführung beachtet werden müssen.

Bei der Bewertung der Eingriffsschwere ist die Lage im Wasserschutzgebiet mit einzubeziehen. So ist ein Eingriff in die engere Wasserschutzzone II wesentlich sensibler zu betrachten als ein Eingriff in die weitere Wasserschutzzone III. Durch eine Maßnahme können auch beide Zonen betroffen sein. Dieser Sachverhalt wurde bei der Wichtung berücksichtigt.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-4“
Bei Betroffenheit der Zone III eines Wasserschutzgebietes	Ein Negativpunkt
Bei Betroffenheit der Zone II eines Wasserschutzgebietes	Drei Negativpunkte

A 2.2.4 Veränderung des Landschaftsbildes durch das Bauwerk

Ziel der baulichen Gestaltung ist gemäß DVGW W 400-1 eine möglichst gute Einpassung in das umgebende Gelände. Vorteilhaft hierfür ist die Möglichkeit der Einpassung in ein geneigtes Gelände. Stellt das Bauwerk einen Hochpunkt im Gelände dar, kann zwar durch bauliche Maßnahmen (z. B. Anschüttung) eine Verbesserung der optischen Wahrnehmung erreicht werden, das Bauwerk wird aber immer als Fremdkörper im natürlichen Geländeverlauf wahrgenommen werden. Es entsteht damit ein meist negativ wahrgenommenes optisches Hindernis.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-5“
Sehr gute Einpassung in Gelände/ Landschaftsbild möglich, langfristig kaum wahrnehmbare Veränderung des momentanen Zustandes	Null Punkte
Gebäude ragt deutlich über das bestehende Geländeniveau und ist auch auf weite Entfernung wahrnehmbar	Fünf Negativpunkte

Über die Lage von Naturdenkmälern nach § 28, geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 oder geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes kann nach Auskunft des UA Erlangen keine Karte zur Verfügung gestellt werden.

Die Betroffenheit wird jeweils anhand detaillierter einzelner Anfragen geklärt. Somit konnte in diesem frühen Planungsstadium hierzu keine Aussage gemacht werden.

B Kriterien für die technische Prüfung

B 1 Sicherheit und Zuverlässigkeit der Trinkwasserprüfung

Grundsätzliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist es, Trinkwasser zu jeder Tages- und Nachtzeit in guter mikrobiologischer und chemischer Qualität (Trinkwasserverordnung 2012), ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck (DIN 2000, Oktober 2010) zur Verfügung zu stellen.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen ist es von höchster Wichtigkeit, innerhalb des Verteilungsnetzes immer einen ausreichenden Wasserdruck zu gewährleisten. Sollte dieser Druck, z. B. auf Grund eines größeren Rohrbruches, auch nur kurzzeitig deutlich sinken, können Verunreinigungen aus dem Umfeld der erdverlegten Trinkwasserleitungen in das System eindringen und im schlimmsten Fall zur Gefährdung

der Gesundheit der Verbraucher führen. Zur Erfüllung der grundsätzlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung sind insbesondere spontan auftretende Spitzenverbräuche, Verbrauchsminima, Einschränkungen im Betrieb der Wasserbereitstellung und außergewöhnliche Ereignisse zu berücksichtigen. Diese Rahmenbedingungen werden in den Kriterien des Abschnitt B betrachtet.

B 1.1 Nutzbares zukünftiges Speichervolumen incl. des bestehenden HB HDZ

Entsprechend der Bedarfsberechnung des Ingenieur Büros BaurConsult (/5/) ist zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der derzeitigen Trinkwasserversorgung von Erlangen ein Speichervolumen von mindestens 12.000 m³ notwendig. Unter B 1.1 werden die Varianten hinsichtlich des erforderlichen Volumens betrachtet.

Bei den Varianten III-XVI wurde die Errichtung eines Behälters mit zwei Kammern zu je 6.000 m³ Speichervolumen zu Grunde gelegt. Bei diesen Varianten kann der bestehende HB HDZ aus hydraulischen Gründen nur noch bis zu einer maximalen Füllmenge von 3.000 m³ genutzt werden. Dies ist in der maximalen Füllhöhe eines neuen Behälters von 7 Meter begründet.

Für diese maximale Höhe ursächlich sind statische (wesentlich aufwendigere Bauweise, da der Wasserdruck mit der Füllhöhe linear zunimmt) und hydraulische (Druckschwankungen auf Grund des Schwankungsbereiches der Füllhöhe reduzieren, 1 m Füllhöhe entspricht 0,1 bar) Überlegungen.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-10“
pro 500 m ³ Unterschreitung des benötigten Volumens von 12.000m ³	Ein Negativpunkt

B 1.2 Zuverlässigkeit bei Stromausfall oder sonstiger elektrischer Störung

Bei Ausfall der Stromversorgung muss der Betrieb der Wasserversorgung, entsprechend der vorgenannten Grundaufgabe der Trinkwasserversorgung, weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Funktion der wenig energieverbrauchenden Fernleittechnik und Überwachung der Anlage kann durch USV-Anlagen auf Batteriebasis oder kleinere mobile Stromgeneratoren sicher gewährleistet werden. Pumpen können auf Grund der wesentlich höheren Leistungsaufnahme nicht über solche Kleinanlagen betrieben werden. Für

Pumpen müssen stationäre Notstromgeneratoren (incl. ausreichender Treibstoffbevorratung) vorgehalten werden.

Bei Behältern auf einer dem derzeitigen Versorgungsdruck angepassten Standorthöhe kann der Betrieb durch die teilweise bereits mit Notstromaggregaten ausgestatteten Wasserwerke und die den Werken angeschlossenen Pumpstationen aufrechterhalten werden.

Auch bei sonstigen elektrischen Störungen (Kabelbrand, Unterbrechung der Datenübertragung usw.), kann ein Hochbehälter auf einem dem Versorgungsgebiet angepassten Höhenniveau ohne größere Probleme weiterbetrieben werden. Die wenigen zur Herstellung eines stabilen Betriebes eventuell notwendigen Schaltungen und technischen Umstellungen können von einer temporär vor Ort befindlichen Person manuell durchgeführt werden.

Bei einer potentiellen Höhenlage des Behälters oberhalb des Druckniveaus des Versorgungsgebietes kann nur das zu diesem Zeitpunkt gespeicherte Trinkwasser zur Überbrückung zur Verfügung gestellt werden.

Um die Funktion eines höher gelegenen Hochbehälters im Notfall garantieren zu können, müsste zur sicheren Nachspeisung des Behälters eine zusätzliche Druckerhöhungsanlage incl. redundanter Notstromanlage und ausreichender Bevorratung von Treibstoff vorgehalten werden. Es wäre im Notfall eine zusätzliche Schwachstelle vorhanden, deren Versagen (z. B. technischer Defekt) zu deutlichen Einschränkungen in der Versorgungssicherheit führt.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-2“
verfügbar ohne Einschränkungen	Null Punkte
eingeschränkt oder nur mit separater Notstromversorgung verfügbar	zwei Negativpunkte

B 1.3 Redundanz bei Rohrbruch auf der Anschlussleitung eines Hochbehälterstandortes der Hochdruckzone

Der derzeit bestehende Hochbehälter der Hochdruckzone ist für diese Zone druckvorgebend und für die weiteren Zonen von zentraler Bedeutung (vgl. Punkt “1 Derzeitige Situation“). Ein adäquater Ersatz besteht nicht. Unabhängig davon, welches Volumen zum Ausgleich der Verbrauchsspitzen zur Verfügung steht, kann

bei einem Defekt der Anschlussleitung zu dem Behälter die Versorgung der Hochdruckzone nicht mehr sicher gewährleistet werden.

Ein derartiger Rohrbruch trat bereits im August 2012 auf und konnte nur auf Grund der relativ kühlen und feuchten Wetterlage und der verbrauchsarmen Ferienzeit ohne Versorgungsunterbrechung behoben werden.

Bei dem Vorhandensein von zwei voneinander unabhängigen Einspeisepunkten erhöht sich neben weiteren Vorteilen für das Versorgungsgebiet die Versorgungssicherheit deutlich.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ oder “5“
Keine Redundanz bei Rohrbruch auf der Anschlussleitung eines Hochbehälters der Hochdruckzone	Null Punkte
Volle Redundanz bei Rohrbruch auf der Anschlussleitung eines Hochbehälters der Hochdruckzone	Fünf Punkte

B 1.4 Redundanz bei Vollaussfall des bestehenden HB HDZ

Der bestehende Hochbehälter der Hochdruckzone zeigt altersbedingte Abnutzungserscheinungen. Die Errichtung des Behälters erfolgte, dem Errichtungszeitraum (1957) geschuldet, unter sehr starker Minimierung der benötigten teuren Baumaterialien.

Insbesondere wurden die Wände und Decken mit sehr geringer Betonüberdeckung ausgeführt. Trotz mehrerer Sanierungsmaßnahmen konnten nicht alle Mängel behoben werden. Bereits 2011 sind z. B. Wasserwegsamkeiten durch die Bodenplatte und ein schadhafter Dachaufbau durch einen Fachgutachter (/6/) festgestellt worden.

Soweit möglich wurden kleinere Sanierungsarbeiten im laufenden Betrieb ausgeführt. Die anstehende notwendige Generalsanierung mit der hierfür notwendigen Voll- oder Teilaußerbetriebnahme konnte auf Grund der fehlenden Redundanz bisher nicht durchgeführt werden. Mit weiter fortschreitender Nutzungsdauer wird eine Generalsanierung immer dringlicher. Ohne Errichtung eines weiteren Hochbehälters bedeutet dies, dass mittelfristig eine risikoreiche Generalsanierung im Teilbetrieb nötig wird.

Unabhängig von dem Zustand des bestehenden HB HDZ stellt die fehlende Redundanz bereits bei relativ häufigen Situationen ein massives Problem dar. Diese Situationen können beispielsweise sein:

- Auftreten von mikrobiologischen Auffälligkeiten oder sonstigen Qualitätsbeeinträchtigungen in den beiden Kammern des bestehenden Hochbehälters. Dies tritt auf Grund der immer empfindlicheren Nachweismethoden und möglichen und nicht immer zu vermeidenden Verunreinigungen bei der Probenahme/Auswertung auf. Bei Vorliegen einer solchen Auffälligkeit müsste der Behälter vorsichtshalber außer Betrieb genommen, bzw. eine Desinfektion (Chlorung) eingesetzt werden.
- Durch die Überwachungsanlage gemeldeter Zutritt. Auch bei einem (sporadisch auftretenden) Fehlalarm muss der Behälter zur Vorbeugung möglicher Eingriffe Dritter bis zur Ursachenklärung außer Betrieb genommen werden.

Im Vergleich der Varianten stellt Variante II (Erweiterung des bestehenden Hochbehälters) einen Sonderfall dar, da zwar eine deutliche Steigerung der Redundanz in Bezug auf die Behälterkammern erreicht wird, aber bei Vorfällen am gemeinsamen Bediengebäude oder an der gemeinsamen Anschlussleitung keine Redundanz vorhanden wäre. Es kann somit nur eine Teilredundanz erreicht werden.

Wichtung:

Bandbreite	“0“, “3“ oder “5“
Keine Redundanz bei Vorkommnissen am bestehenden HB HDZ	Null Punkte
Teilredundanz (Nur Variante II)	Drei Punkte
Volle Redundanz bei Vorkommnissen am bestehenden HB HDZ	Fünf Punkte

B 1.5 Gegenseitige Beeinflussung von zwei Hochbehältern in der Hochdruckzone

Hierbei wird die in Punkt 3.2.1.4 beschriebene gegenseitige hydraulische Beeinflussung der Hochbehälter betrachtet. Diese ist von der Gesamtlänge der Anschlussleitung an das Versorgungsgebiet wie auch von der örtlichen Lage des Behälters abhängig.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “5“
Es existiert eine gute hydraulische Verbindung zwischen den Hochbehältern. Die Wasserstände innerhalb der verschiedenen Behälter gleichen sich selbstständig aus.	Fünf Punkte
Bei größeren Abnahmen kommt es auf Grund hydraulischer Widerstände im Verteilungsnetz und den Zuleitungen zu den Behältern zu merklichen Unterschieden der Wasserspiegelhöhen der Behälter. Diese Unterschiede können zu Überläufen (erhöhte Trinkwasserverluste) der Behälter führen, sind aber insgesamt ohne weitere Steuerung noch vertretbar.	Drei Punkte
Bei größeren Abnahmen kommt es auf Grund erhöhter hydraulischer Widerstände im Verteilungsnetz und den Zuleitungen zu den Behältern zu deutlichen Unterschieden der Wasserspiegelhöhen der Behälter, welche steuerungstechnisch beachtet werden müssen.	Zwei Punkte
Die Verfügbarkeit des zusätzlichen Speichervolumens bedarf einer komplexen steuerungstechnischen Unterstützung und ist ohne diese nicht nutzbar.	Null Punkte

B 2 Integrationsmöglichkeit in das bestehende Verteilungssystem**B 2.1 Länge der Anschlussleitung (m)**

Entsprechend der unter den Punkten 3.2 erläuterten Zusammenhänge stellt die Länge der Anschlussleitung einen entscheidenden Faktor dar. Diesem wurde auf Basis der folgenden Wichtung Rechnung getragen.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-10“
bis 1.000m Leitungslänge	Null Punkte
je weiteren angefangenen 1.000m	ein Negativpunkt

B 2.2 Sinnvolle Integration in das bestehende Trinkwasserverteilungsnetz

Zur Bewertung der Eignung eines potentiellen Standortes eines neuen Hochbehälters ist die Anbindung an das bestehende Versorgungsnetz von entscheidender Bedeutung.

Neben der für den Betrieb notwendigen guten hydraulischen Verbindung zweier Hochbehältern kann durch eine sinnvolle Standortwahl eine weitere Verbesserung der Versorgungssituation der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Dies äußert sich z. B. in der Verminderung von Druckschwankungen und somit geringerem Verschleiß des Versorgungsnetzes wie auch der Hausinstallationen.

Unter Beachtung der in Erlangen vorhandenen Verbrauchs- und der daraus resultierenden Versorgungsnetzstruktur ist eine Anbindung im Nord-Osten bzw. Osten der Stadt Erlangen (hoher Verbrauch, groß dimensionierte Hauptverteilungsleitung vorhanden) sinnvoll. Bei westlich von Erlangen gelegenen Standorten und der Anbindung an diese Stadtteile müsste die hydraulische Verbindung zwischen den westlichen und den östlichen Stadtteilen ertüchtigt werden.

Hierzu wären größere Baumaßnahmen und somit massive Eingriffe zur Überwindung der natürlichen Barriere Regnitztal, einem Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet, notwendig. Da diese Baumaßnahmen selbst in der Bewertung der Eingriffe in Schutzgüter nicht berücksichtigt wurden, werden sie unter diesem Punkt mit bewertet.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ oder“3“
Gute Anbindung an das Versorgungsnetz. Es entstehen Vorteile für den überwiegenden Anteil der versorgten Einwohner: drei Positivpunkte	Drei Punkte
Schlechte Anbindung an das Versorgungsnetz. Die Vorteile in Bezug auf Versorgungssicherheit, Ausgleich von Druckschwankungen etc. nur für einen kleinen Teil der versorgten Einwohner voll nutzbar. Weitere Baumaßnahmen zur Leitungsverlegungen mit Beeinträchtigungen von weiteren Landschafts- und Wasserschutzgebieten nötig.	Null Punkte

B 3 Bauliche Umsetzung

B 3.1 Mögliche Einschränkungen wegen Besonderheiten Baugrund (tektonische Beanspruchungen, Hohlräume, Steinbruch etc.)

Die Errichtung eines Hochbehälters stellt eine nicht unerhebliche Belastung des Bodenkörpers dar.

Zusätzlich zu dem Gewicht des eigentlichen Baukörpers wird bei einem Behälter mit einem gespeicherten Wasservolumen von 12.000 m³ eine Auflast von weiteren ca. 12.000 Tonnen auf den Untergrund aufgebracht.

Neben dieser statischen Belastung entsteht durch die wechselnde Wassermenge innerhalb des Behälters auch eine dynamische Belastung des Baugrundes. Aus diesem Grund sollten im Untergrund keine Störungen, Gleitflächen oder größere Hohlräume vorhanden sein.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis“-3“
Keine Besonderheiten des Baugrundes bekannt	Null Punkte
Es sind große Baugrundrisiken vorhanden	Drei Negativpunkte

B 4 Energieeffizienz

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens und der Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Wasserversorgung wird für einen Hochbehälter eine möglichst lange Nutzungsdauer angestrebt. Übliche Nutzungszeiträume von Hochbehältern sind 50 Jahre, es sind aber durchaus längere Zeiträume möglich. Beispielhaft hierfür ist der ehem. Hochbehälter der Niederdruckzone zu nennen, welcher vor der Errichtung eines Ersatzbehälters eine Nutzungsdauer von 110 Jahren erreicht hatte.

Angesichts dieser langen Nutzungsdauer muss der Betrieb eines solchen Bauwerkes von vornherein auf eine möglichst hohe Energieeffizienz ausgelegt werden.

Dies ist besonders wichtig, da letztendlich die Nutzer des Trinkwassers, im vorliegenden Fall die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen, die Betriebskosten für unnötig hohen Energieeinsatz über die gesamte Nutzungsdauer zu tragen haben.

Überlegungen zur Energieeffizienz müssen gerade unter Beachtung der angestrebten Energiewende die sinnvolle Steuerung des Energieverbrauches z. B. durch Nutzung von Überangeboten an Energie berücksichtigen.

Diese Anpassung des Energieverbrauches an das Energiedargebot kann zu einer Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen. Gerade hohe Energieverbrauchsspitzen müssen durch die Verwendung von fossilen Energieträgern abgedeckt werden.

Beispiel für eine vermeidbare Energieverbrauchsspitze wäre das im Sommer regelmäßige zeitliche Zusammentreffen von hohem Stromverbrauch für Klimaanlage und zusätzlich temporär hohem Energieverbrauch für die Trinkwasserrförderung zur Deckung der im Laufe eines Tages auftretenden Verbrauchsspitzen. Durch die gezielte Bewirtschaftung größerer Trinkwasserspeicher können solche Effekte reduziert werden.

Grundsätzlich steht jedoch die sichere Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund, die Fragen der Energieeffizienz sind diesem Grundanliegen unterzuordnen.

B 4.1 Gezielte Nutzung des vorhandenen Energieangebotes durch erhöhtes Speichervolumen

Durch die erhöhte Speicherkapazität kann neben den vorrangig wichtigen Aspekten der Versorgungssicherheit die Energie in Zeiten geringeren Stromverbrauchs bzw. höherer Verfügbarkeit gezielt zur Förderung von Trinkwasser genutzt werden. In Zeiten hohen Energieverbrauches wäre eine Nutzung des im Hochbehälter gespeicherten Wassers möglich. Dies ist momentan nur begrenzt möglich, da auf Grund des sehr geringen vorhandenen Speichervolumens selbst bei relativ geringen Wasserverbrauchssteigerungen die Wasserrförderung erhöht werden muss.

Eine Erhöhung des Speichervolumens trägt zu einer Vergleichmäßigung des Betriebes und insbesondere zu einer Reduktion von Verbrauchsspitzen im Strombezug bei. Für die Beurteilung „Gute Flexibilität in der Nutzung von Energieüberangeboten“ wurde die Möglichkeit betrachtet, durch das erhöhte Speichervolumen die Förderung in den energie- und wasserverbrauchsarmen Stunden zur Befüllung des Behälters zu verwenden. Bei den Varianten III-XVI wurde ein Behälter mit 2 Kammern zu je zu 6.000 m³ zu Grunde gelegt.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “2“
Keine Veränderung zur momentanen Situation	Null Punkte
Im Vergleich zur momentanen Situation bessere Flexibilität	Ein Punkt
Gute Flexibilität in der Nutzung von Energieüberangeboten	Zwei Punkte

B 4.2 Zusätzlicher Energieverbrauch für den Betrieb der Trinkwasserversorgung

Wie im Punkt „3.2.1 Hydraulische Aspekte“ erläutert, steigt der hydraulische Reibungsverlust unter Anderem proportional zu der Länge der Rohrleitung. Zur Überwindung dieses Widerstandes ist ein erhöhter Energieeinsatz notwendig.

Im Fall eines deutlich oberhalb des benötigten Geländeniveaus gelegenen Behälterstandort ist es entsprechend Punkt „3.1 Höhenlage“ notwendig, das gesamte zu speichernde Trinkwasser über das benötigte Druckniveau hinaus zu heben. Dies verursacht selbst bei Installation einer Turbine zur Energierückgewinnung einen hohen zusätzlichen Energieverbrauch.

Diese beiden Punkte müssen bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Wichtung:

Bandbreite	“0“ bis “-5“
Kein zusätzlicher Energieverbrauch (Leitungslänge unter 1.500 m), Beibehaltung des Druckniveaus im Versorgungsnetz	Null Punkte
Sehr geringer Energieverbrauch (Leitungslänge zw. 1.500 und 3.000 m), Beibehaltung des Druckniveaus im Versorgungsnetz	Ein Negativpunkt
Geringer Energieverbrauch (Leitungslänge zw. 3.000 und 4.500 m), Beibehaltung des Druckniveaus im Versorgungsnetz	Zwei Negativpunkte
Erhöhter Energieverbrauch (Leitungslänge größer 4.500 m), Beibehaltung des Druckniveaus im Versorgungsnetz	Drei Negativpunkte
Hoher Energieverbrauch. Heben des Wassers um über 40 m (4 bar) über das Druckniveau des Versorgungsnetzes nur Variante XIV	Fünf Negativpunkte

C Ergebnis der Prüfung





Für die abschließende Bewertung der verschiedenen Varianten wurden die jeweils erreichten Punkte aufsummiert.

Innerhalb des Bewertungskomplexes A (Kriterien in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend UVP-Gesetz vom 24. Februar 2010) konnten "0" bis "-40" Punkte erreicht werden.

Innerhalb des Bewertungskomplex B (Kriterium für die technische Prüfung) konnten "-25" bis "+25" Punkte erreicht werden.

Insgesamt sind somit „-65“ bis „+25“ Punkte möglich

In der tabellarischen Auflistung des Variantenvergleiches erfolgte zur Verdeutlichung des Gesamtergebnisses eine farbliche Hervorhebung in Anlehnung an das gängige Ampelschema. Es wurden folgende Wertungsbereiche definiert:

Gesamtpunktezahl	Bedeutung	Farbe
> 10	Verbesserungsgrad überwiegt Eingriffsschwere deutlich	
5 bis 10	Verbesserungsgrad überwiegt Eingriffsschwere	
1 bis 5	Verbesserungsgrad entspricht nahezu Eingriffsschwere	
< 1	Eingriffsschwere überwiegt Verbesserungsgrad	

5 Variantenprüfung

5.1 Mögliche Varianten - Grundsätzliches

Die Auswahl potentiell geeigneter Standorte wurde anhand der geografischen Höhenlage unter Beachtung der Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Trinkwasserverteilungsnetz getroffen. Insgesamt wurden 16 potentiell geeignete Standorte ermittelt.

Ein Übersichtslageplan der bewerteten Varianten findet sich in Anlage 2.

Die wesentlichen Merkmale der verschiedenen Varianten werden im Folgenden kurz dargestellt.

5.2 Mögliche Varianten – Zusammenfassung der Auswahlkriterien

5.2.1 Nr. I – Nullvariante

Diese Variante beurteilt die Auswirkungen falls keine Erweiterung der Speicherkapazität und damit keine Veränderung der momentanen Situation erfolgt. Es treten demzufolge keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf. Die Sicherheit der Trinkwasserversorgung kann bei dieser Variante auf Dauer nicht gewährleistet werden.

5.2.2 Nr. II – Erweiterung am Burgberg

Eine Erweiterung um 2.100 m³ wäre am Standort des bestehenden Hochbehälters möglich. Somit könnte ein Gesamt-Volumen unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Hochbehälters von 6.100 m³ erreicht werden. Dieses unterschreitet deutlich das fachgutachterlich (/5/) festgestellte notwendige Speichervolumen. Im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung stellt diese Variante bei hohem Aufwand zwar eine geringe Verbesserung des momentanen Zustandes, aber keine Lösung der grundsätzlichen Problematik dar.

Um den bestehenden Hochbehälter sinnvoll nutzen zu können, müsste die nutzbare Füllhöhe des zweiten Behälters identisch sein. Hierdurch wird, analog zum Bestandsgebäude, ein Bauwerk mit einer Höhe von wenigstens 8 m über Gelände nötig.

Es bestehen folgende Einschränkungen:

- Der Baugrund am Bestandsstandort wird von nur z. T. auskartierten Hohlräumen (Bierkellersystem im Burgberg) unterlagert. Dies könnte im Hinblick auf die Errichtung wie auch die spätere Standsicherheit erhebliche Schwierigkeiten bereiten.
- Es existiert keine zweite Einspeisemöglichkeit und somit keine zusätzliche Sicherheit im Fall von Schadensereignissen auf der Hauptleitung bzw. an einem gemeinsam genutzten Bediengebäude.

5.2.3 Westvarianten

Alle westlich des Stadtgebietes Erlangen gelegenen Standorte weisen folgende Nachteile auf:

- Erhebliche Längen der Anschlussleitungen zwischen 3 km bis zu über 8 km
- Anschluss derzeit nur auf den westlichen Teil des Versorgungsgebietes möglich. Der Nutzen für das wesentlich verbrauchsintensivere Versorgungsgebiet Erlangen Ost bzw. Nordost ist wegen der zusätzlichen Entfernung und der schlechten leitungstechnischen Verbindung nur gering. Des Weiteren müsste der Regnitzgrund als Landschafts- und Überschwemmungsgebiet mit Rohrleitungen gequert werden, um einen sinnvollen Anschluss auf das östliche Versorgungsgebiet zu ermöglichen.

5.2.3.1 Nr. III – Variante West 1

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	Markwald südlich Roter Marter
Anschluss:	Länge ca. 8,2 Kilometer bis Leitungen vor Regnitzgrund
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Leitungstrasse durch Markwald (Biotopverbund „Natura 2000“)
	Behälter und Leitungstrasse in Bannwald
	Querung Kanal notwendig
	Querung Wasserschutzgebiet Zone II und Zone III nötig
	Querung Überschwemmungsgebiet der Regnitz nötig

5.2.3.2 Nr. IV – Variante West 2

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	Im Wald zwischen Beutelsdorf und Obermembach
Anschluss:	Länge ca. 6,1 km bis Leitung am Kanal Büchenbach
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Leitungstrasse auf weiten Strecken im Landschaftsschutzgebiet Dillberg-Heinrichsberg. Behälter und Leitungstrasse in Bannwald Querung Bundesautobahn A3 notwendig

5.2.3.3 Nr. V – Variante West 3

Ansatzhöhe:	335 m.ü.NN
Lage:	Im Wald zwischen Kosbach und Untermembach
Anschluss:	Länge ca. 3,7 km bis Leitung bei der Kanalunterführung Membacher Weg
Einpassung Gelände:	Behälter könnte zum Großteil unterirdisch errichtet werden
Besonderheiten:	Leitungstrasse durch Landschaftsschutzgebiet Mönau Querung Bundesautobahn A3 notwendig

5.2.3.4 Nr. VI – Variante West 4

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	westlich Burgstall
Anschluss:	Länge ca. 6 km bis Pumpwerk Steudach
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Sowohl die Einspeisung des Fremdwasserbezuges durch WFW als auch die Einspeisung des neu zu bauenden Behälters erfolgen über das Pumpwerk Steudach. Bei gleichzeitiger Spitzenwassereinspeisung ist dies problematisch. Querung Bundesautobahn A3 notwendig

5.2.3.5 Nr. VII – Variante West 5

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	Nordöstlich Obermichelbach
Anschluss:	1,1 km Neubau zzgl. Nutzung der 5,3 km langen Bestandsleitung vom Behälter Hüttendorf bis PW Steudach, welche im Eigentum der WFW ist
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Sowohl die Einspeisung des Fremdwasserbezuges von der WFW als auch die Einspeisung des Behälters erfolgen unter Nutzung der im Eigentum der WFW befindlichen bestehenden Leitung des HB Hüttendorf. Die unter Variante VI beschriebenen Probleme bei gleichzeitiger Spitzenwasserlieferung durch WFW treten daher verstärkt auf. Querung Bundesautobahn A3 notwendig

5.2.4 Ostvarianten

Alle auf Grund der Höhenlage geeigneten Standorte der Ostvarianten befinden sich im Tennenloher Forst östlich von Tennenlohe.

Als Integration in das Trinkwasserverteilungsnetz ist für alle Ostvarianten die Anbindung auf eine bestehende Leitung DN 500 vorgesehen. Diese Leitung ist sehr gut in das Verteilungsnetz der ESTW integriert.

Der Anschluss muss entweder mittels Querung der Äußeren Nürnberger Straße oder südlich davon erfolgen. Eine noch weiter südlich gelegene Anbindung müsste direkt auf eine Leitung DN 600 der N-ergie AG erfolgen, welche beim Übergabeschacht Tennenlohe in das Leitungsnetz der ESTW einspeist. Diese Leitung soll mittelfristig auf Grund altersbedingter Abnutzung nicht mehr verwendet werden und scheidet somit aus den Überlegungen aus.

5.2.4.1 Nr. VIII – Variante Ost 1

Ansatzhöhe:	227 m.ü.NN
Lage:	Östlich von Tennenlohe
Anschluss:	Länge ca. 650 m
Einpassung Gelände:	Keine Einbindung in den natürlichen Geländeverlauf möglich
Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich. Trassenverlauf durch Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich

5.2.4.2 Nr. IX – Variante Ost 2

Ansatzhöhe:	330 m.ü.NN
Lage:	Östlich von Tennenlohe
Anschluss:	Länge ca. 1,2 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich Trassenverlauf durch Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich Im Gebiet eines ehemaligen Steinbruchs, daher ist mit schwierigen Untergrundverhältnissen zu rechnen

5.2.4.3 Nr. X – Variante Ost 3

Ansatzhöhe:	330 m.ü.NN
Lage:	Östlich von Tennenlohe
Anschluss:	Länge ca. 1,7 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet

Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich
	Trassenverlauf durch Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich
	Im Gebiet eines ehemaligen Steinbruchs, daher ist mit schwierigen Untergrundverhältnissen zu rechnen
	Innerhalb des besonders intensiv als Naherholungsgebiet genutzten Territoriums der Przewalski-Pferde

5.2.5 Nordvarianten

Alle Nordvarianten haben vergleichsweise kurze Anschlussleitungen zu dem Versorgungsgebiet, sowie eine räumliche Nähe zu dem bestehenden HB HDZ und dem Versorgungsgebiet Erlangen Ost. Dadurch sind ein problemloser Parallelbetrieb beider Behälter und eine deutliche Verbesserung der Situation in Bezug auf Druckschwankungen und Versorgungssicherheit für den Großteil der versorgten Einwohner zu erwarten. Bis auf Variante XVI verursachen alle Nordvarianten entweder direkt durch den Standort oder zumindest durch einen Teil der Leitungstrasse Eingriffe in den besonders schützenswerten Bannwald.

5.2.5.1 Nr. XI Variante Nord 1

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	westlich Rathsberg
Anschluss:	Länge ca. 1,9 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet
	Trassenverlauf durch Landschaftsschutzgebiet, kaum Einbindung in bestehendes Straßennetz möglich
	Behälter und Leitungstrasse in Bannwald

5.2.5.2 Nr. XII – Variante Nord 2-1

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	nördlich Wohnstift Rathsberg
Anschluss:	Länge ca. 1,3 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich Behälter und Leitungstrasse in Bannwald Trassenverlauf zum großen Teil in bestehender Straße möglich

5.2.5.3 Nr. XIII – Variante Nord 2-2

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	nordöstlich Wohnstift Rathsberg
Anschluss:	Länge ca. 1,3 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich Behälter und Leitungstrasse in Bannwald Trassenverlauf zum großen Teil in bestehender Straße möglich

5.2.5.4 Nr. XIV – Variante Nord 3

Ansatzhöhe:	384 m.ü.NN
Lage:	südöstlich Rathsberg, nördlich Bannwaldgrenze
Anschluss:	Länge ca. 1,6 km
Einpassung Gelände:	frei wählbar
Besonderheiten:	Ansatzhöhe um ca. 50 m (= 5 bar) zu hoch (vgl. 3.1 Höhenlage)

Energieverbrauch von mindestens 110.000 kWh/a zusätzlich (ohne Beachtung Rückgewinnung)

Pumpwerk und Druckminderung (kleinerer Behälter ca. 2-mal 200 m³ vgl. Punkt 3.1.1) im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich nötig. Hierfür wiederum mindestens 0,28 ha zzgl. Zuwegung und Rohrleitungs-trasse nötig.

Trassenverlauf durch Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich, zum Teil in bestehender Straße möglich
Leitungstrasse in Bannwald

5.2.5.5 Nr. XV – Variante Nord 4

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	nordöstlich Waldschießhaus
Anschluss:	Länge ca. 1,8 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Behälterstandort im Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich Trassenverlauf durch Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsbereich, zum Teil in bestehenden Wegesystem möglich Behälter und Leitungstrasse in Bannwald

5.2.5.6 Nr. XVI – Variante Nord 5

Ansatzhöhe:	331 m.ü.NN
Lage:	westlich von Spardorf
Anschluss:	Länge ca. 2,6 km
Einpassung Gelände:	Behälter übererdet
Besonderheiten:	Anschlussleitung größtenteils im Landschaftsschutzgebiet, teilweise in bestehender Straße möglich Leitungstrasse in Bannwald bzw. Bannwaldgrenze

6 Zusammenfassende Bewertung

6.1 Vergleich der Varianten

Für alle angeführte Westvarianten (Variantennummer III bis VII) wird bei massiven Einschnitten in die Natur nur eine marginale Verbesserung der Versorgungssicherheit für einen kleinen Teil des Versorgungsgebietes erreicht. Die Westvarianten werden deshalb als nicht zielführend bewertet.

Die Ostvarianten (Variantennummer VIII bis X) stellen technisch vertretbare Varianten dar, greifen aber deutlich in das Naturschutzgebiet und Naherholungsgebiet Tennenloher Forst ein.

Die Nordvarianten XI, XII, XIII und XVI, stellen aus technischer Sicht sinnvolle Standorte dar, wobei die Varianten XII und XIII unter Beachtung aller Aspekte als beste Lösungen zu betrachten sind.

Bei beiden Standorten besteht die Möglichkeit die Leitung weitgehend in den bestehenden Straßenverlauf zu integrieren. Somit sind diese mit den deutlich geringsten dauerhaften Einschnitten in den Bannwald verbunden. Die Varianten XI und XV befinden sich ebenfalls im Meilwald sowie im Naherholungsgebiet und erfordern eine deutlich längere mit dauerhaften Einschnitten in die Natur verbundene Rohrleitungstrasse durch den Bannwald als die Varianten XII und XIII.

Variante XVI benötigt von allen Nordvarianten die längste Zuleitungslänge, was zu den unter Punkt 3.2.3 beschriebenen Konsequenzen bzgl. Druckschwankungen und Problemen beim Druckausgleich zwischen den Behältern führen kann.

Die Nord-Varianten XII und XIII stellten nach der durchgeführten Bewertung die geeignetsten Lösungen dar. Aus den Ergebnissen des Variantenvergleichs zeigten sich beide Standorte gleich geeignet. Daher sollten in einem nächsten Schritt beide Varianten nochmals detailliert hinsichtlich ihrer Eingriffsschwere bewertet werden.

6.2 Detailvergleich Variante XII und XIII

Zur Bewertung der Eingriffsschwere wurde das Fachbüro „Planungsgruppe Landschaft“ mit einer vergleichenden Standortbewertung, welche sowohl Umweltbelange als auch verschiedene Nutzungsansprüche berücksichtigt, dieser beiden potentiellen Standorte beauftragt.

Im Vorfeld dieser Bewertung wurde durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (/3/ und /4/) sowie ein resultierender faunistischer Standortvergleich (/2/) erstellt. In diesem unter Aspekten des Artenschutzes erstellten Vergleich wurde der westliche Standort (Variante XII) favorisiert. Die geringen Beeinträchtigungen der Natur an diesem Standort können ohne Probleme kompensiert werden, CEF-Maßnahmen sind bei diesem Standort nicht notwendig (/2/).

Für die beiden Standorte wurde auf Basis der Studie des Ingenieurbüro BaurConsult (/5/) eine grobe Abschätzung des Flächenverbrauches vorgenommen. Die hierin ermittelten Flächen sind in Tabelle 3 angeführt und in den Anlagen 3.1 und 3.2 dargestellt.

	Variante XII (West)	Variante XIII (Ost)
	(m ²)	(m ²)
Dauerhaft freizuhaltende Fläche	5.900	5.100
hiervon sichtbar bebaute Fläche (Weg, Bedingebäude)	680	320
mit Bodendeckern/Wiese bepflanzte Fläche	5.220	4.780
Temporär zu rodende Fläche	1.500	1.700

Tabelle 3: Vergleich Flächenverbrauch Standort XII und XIII

Die für die Errichtung des Bauwerkes temporär freizuhaltende Fläche soll unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durch eine Aufforstung langfristig wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Alle nicht unmittelbar für das Gebäude bzw. in baulich befestigter Form benötigten Flächen (z. B. Zuwegung) sollen durch Bodendecker oder Wiese bepflanzt werden. Ziel ist es Kleintieren und Insekten eine Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten und hierdurch die Eingriffe in das Ökosystem an diesem Standort abzumildern. Zusätzlich zur Minimierung des Eingriffes vor Ort sind entsprechend der gültigen gesetzlichen Regelungen Ersatzpflanzungen im Anschluss an den Bannwald geplant. Um den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich zu wahren, sollen diese im Bereich Atzelsberg erfolgen.

Die erhöhte sichtbar bebaute Fläche der Variante XII resultiert aus der Umverlegung eines bestehenden Waldweges. Die hierfür benötigte Fläche kann durch Aufforstung von Teilstrecken des nicht mehr benötigten bisherigen Verlaufes des Forstweges ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich darf aber aus waldrechtlicher Sicht, ein baumfreier Waldweg ist trotzdem Bestandteil des Walds, nicht angesetzt werden und soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

In einer Gesamtbetrachtung der Standorte wurde durch die „Planungsgruppe Landschaft“ eine Gegenüberstellung der Auswirkungen auf alle relevanten Nutzungskriterien und Schutzgüter erstellt (/1/). Demnach stellt die Variante XII (Standort West) gegenüber der Variante XIII (Standort Ost) einen geringeren Eingriff dar und ist somit zu bevorzugen.

Die günstigeren Verhältnisse der Variante XII (West) liegen gemäß /1/ im Besonderen im Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung (Wohnstift Rathsberg, Waldkrankenhaus St. Marien), daher ist eine Erschließung des Geländes mit geringeren Eingriffen in den vorhandenen Geländeverlauf und geringere Beeinträchtigung der Naherholungsstruktur (z. B. Wanderwege) verbunden.

7 Wirtschaftliche Prüfung

Die wirtschaftlichen Aspekte wurden bewusst nicht in die Bewertung mit aufgenommen, um eine möglichst objektive Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie der technischen Aspekte zu ermöglichen.

Sie wurden allerdings ebenfalls der Vollständigkeit halber im Vorfeld ermittelt, da auch die Wirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme in die Planung mit eingehen muss, da derartige Kosten in Form von Verbesserungsbeiträgen oder auch über den Wasserpreis auf die versorgten Einwohner umzulegen ist.

Die Bauwerkskosten für den Hochbehälter wurden auf Basis der Kostenschätzung einer Studie des Ing.-Büros BaurConsult aus dem Jahr 2010 geschätzt. Es wurde ein größtenteils übererdeter Behälter in Hanglage zu Grunde gelegt.

Als Bauart wurde ein rechteckiger zweikammeriger Behälter mit einem Volumen von 12.000 m³ betrachtet. Spezielle, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten notwendige, Maßnahmen (z. B. Baugrundertüchtigungen) wurden nicht beachtet.

Die Kosten für den bei Variante XIV notwendigen Zwischenbehälter wurden überschlägig geschätzt.

Die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung des Hochbehälters wurden unabhängig von den anzutreffenden Baugrundverhältnissen entsprechend den 2010 bei den ESTW ermittelten Erfahrungswerten von 800,- € pro Meter im unversiegelten Bereich und 1.000,- € im versiegelten Bereich angesetzt.

Da die Kostenschätzung bereits vor 4 Jahren erstellt wurde, wurde zur Ermittlung aktueller realistischer Preise eine Baukostensteigerung um 2,66 % pro Jahr angesetzt.

Sonderbauwerke (z. B. Düker) und Rodungsmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt. Die Leitungslängen wurden überschlägig ermittelt.

Es handelt sich hierdurch bei den angegebenen Kosten um Richtkosten, welche bei Festlegung auf einen konkreten Standort noch detaillierter ermittelt werden müssen.

8 Fazit

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen ist ein zusätzlicher Hochbehälter mit Anschluss an die Hochdruckzone **dringend** erforderlich.

Unter Abwägung aller Aspekte des Naturschutzes, zu berücksichtigender konkurrierender Nutzungsansprüche und der technischen Sinnhaftigkeit ist der Standort nördlich des Wohnstift Rathsberg, Variante XII (Nord 2-1), als am besten geeignet anzusehen und mit den geringsten negativen Auswirkungen verbunden.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen bzgl. Naturschutzkriterien können gemäß fachgutachterlicher Beurteilung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

9 Literaturverzeichnis

- /1/: Planungsgruppe Landschaft:
Errichtung eines Hochbehälters; Stadt Erlangen; Vergleichende Standortbewertung
(Nürnberg, Mai 2013).
- /2/: IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie:
Technische Faunistischer Grundlagenbericht für zwei optionale Standorte für einen geplanten Wasserhochbehälter am Rathsberg (Stadt Erlangen)
(Hemhofen, August 2013).
- /3/: IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie:
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum geplanten Neubauvorhaben eines Wasserhochbehälters am Rathsberg (Stadt Erlangen): Optionaler Standort OST (= Standort 1)
(Hemhofen, August 2013).
- /4/: IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie:
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum geplanten Neubauvorhaben eines Wasserhochbehälters am Rathsberg (Stadt Erlangen): Optionaler Standort West (= Standort 2)
(Hemhofen, August 2013).
- /5/: BaurConsult:
Wasserversorgung Stadt Erlangen, Sanierung HB Burgberg-HDZ, (Haßfurt, August 2010).
- /6/: BaurConsult:
Zustandsaufnahme Hochbehälter HDZ Burgberg,
(Haßfurt, Februar 2011).
- /7/: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.:
Wasserspeicherung - Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Wasserbehältern in der Trinkwasserversorgung.
Technische Regeln Arbeitsblatt W300
(Bonn, 2005).
- /8/: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.:
Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) Teil 1: Planung.
Technische Regeln Arbeitsblatt W400-1
(Bonn, 2004).
- /9/: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.:
Wasserbehälter Maßnahmen zur Instandhaltung.
Technische Regeln Arbeitsblatt W312
(Eschborn, November 1993).
- /10/: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.:
Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.
Technischer Hinweis- Merkblatt DVGW GW125 (M)
(Bonn, Februar 2013).

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Variantenprüfung
- Anlage 2 Übersichtslageplan der Varianten
- Anlage 2.1 Westvarianten
- Anlage 2.2 Ostvarianten
- Anlage 2.3 Nordvarianten
- Anlage 3.1 Darstellung Flächenverbrauch Variante XII-Standort 2
- Anlage 3.2 Darstellung Flächenverbrauch Variante XIII-Standort 1

Bewertung der einzelnen Varianten

Variantennummer	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	
Bezeichnung	I		II		III		IV		V		VI		VII		VIII		
Lauf	Burgberg		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		
Lauf	Burgberg		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		
Lauf	Burgberg		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		Wald		
Kriterium in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend UVP-Gesetz vom 24. Februar 2010																	
A.1 Merkmal des Vorhabens																	
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:																	
A.1.1	Größe des Vorhabens (Höhenmaß/Flächenausdehnung)	keine	Zusätzliche Hochbehälter, keine Flächenversiegelung	Hochbehälter und 8,2 km Laubengraben	Hochbehälter und 3,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben	Hochbehälter und 8,1 km Laubengraben
A.1.2	Standard des Vorhabens	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	
A.1.3	Rechtliche Nutzung des Gebietes, insbesondere ein Flächen für Industrie und Erholung, für land- forst- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr-, Ver- und Entsorgung (Nutzungsgebiete)	0	Rechtswidrliche ESTW	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Landwirtschaftliche Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Erholungsgebiet Wald	Landwirtschaftliche Nutzung
A.1.4	Einfluss der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des inneren jeweils besonderen Schutzes (Schutzbestände)	0	0	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-4
A.2.1	Engpass in Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine	keine	Standort und 4,8 km Trasse im Vogelschutzgebiet	keine	keine	keine	keine	keine	Standort und 0,5 km Trasse im Flora-Fauna-Habitat (0,1 km Trasse im Vogelschutzgebiet)	Standort und 1,7 km Trasse im Flora-Fauna-Habitat (0,1 km Trasse im Vogelschutzgebiet)	keine	keine	keine	keine	keine	
A.2.2	Engpass in Biotopverbands- und Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine	keine	2 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	Hochbehälter und 5,5 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	4 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	2 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	keine	keine	keine	keine	Hochbehälter und 1,1 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	Hochbehälter und 5,5 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	Hochbehälter und 0,5 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	Zweischicht- und 1 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	Hochbehälter und 1,3 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet	1,9 km Trasse im Landschaftsschutzgebiet
A.2.3	Engpass in Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilbadgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilbadgebiete nach § 77 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überspannungsgebiete nach § 24 des Wasserhaushaltsgesetzes	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
A.2.4	Bearbeitung von unentwässerten oder nicht entwässerten Grundstücken, Druckwasserleitungen, Bauschuttdeponien oder Gebieten, die von der durch die Landesbestimmungen festgelegten als archaisch geltenden Landesfläche eingestuft werden sollen	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
A.2.5	Veränderung Landschaftsbild durch Bauwerk	keine	überwiegend, bestehend	Erpassung in Hanglage	weltweitgehend unbeeinträchtigt und übersichtlich	Erpassung in Hanglage	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung	Hochpunkt im Gelände, Überwindung mit starker Böschung
Über die Lage von Naturdenkmälern nach § 28, geschützten Landschaftsteilen nach § 29 oder geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes kann nach Auskunft des LA Erlangen keine Klarheit zur Verfügung gestellt werden. Die Biotopfläche wird jeweils detaillierter struktureller Angaben geteilt. Somit konnte in diesem Klärungsstudium hierzu keine Aussage gemacht werden.																	
B. Kriterien für die technische Prüfung																	
B.1	Sicherheit und Zuverlässigkeit der Trinkwasser- und Abwasser- und Energieversorgung	4.000	4.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
B.1.1	Nachfrage zulässiger Spitzenleistungen mit den bestehenden HB-HDZ	-10	-10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.1.2	Zuverlässigkeit bei Stromausfall oder sonstiger elektrischer Störung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
B.1.3	Reduzieren bei Hochdruck auf der Anschlussleitung eines Hochbehälterstandortes der Hochdruckzone	keine Reduzierung	keine Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung
B.1.4	Reduzieren bei Vollauslastung des bestehenden HB-HDZ	keine Reduzierung	keine Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung	Volle Reduzierung
B.1.5	Gegenpartei Beeinträchtigung von Hochbehältern in der Hochdruckzone	0	keine Probleme	großen Druckschwankungen müssen berücksichtigt werden	Druckschwankungen müssen berücksichtigt werden	Druckschwankungen müssen berücksichtigt werden	Druckschwankungen müssen berücksichtigt werden	Druckschwankungen müssen berücksichtigt werden	keine Probleme	keine Probleme	keine Probleme	keine Probleme	keine Probleme	keine Probleme	keine Probleme	keine Probleme	Druckschwankungen müssen berücksichtigt werden
B.2	Integrationsmöglichkeit in das bestehende Verteilungssystem	0	5	2	3	2	2	2	2	5	5	5	5	5	5	5	5
B.2.1	Länge der Anschlussleitung	0	0	820	970	610	600	640	650	100	170	170	110	110	160	160	200
B.2.2	Sinnvolle Integration in das bestehende Trinkwasser- und Abwasser- und Energieversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.2.3	Sinnvolle Integration in das bestehende Trinkwasser- und Abwasser- und Energieversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.3	Realisierbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.3.1	Mögliche Einschränkungen wegen Besonderheiten (Bauweise, Standort, etc.)	-	Bestehen im Ursprung	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten
B.4	Energieeffizienz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.4.1	Geeignete Nutzung des vorhandenen Energiepotentials durch unentwässerte Speicherwasser	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung
B.4.2	Auslastung Energieverbrauch für Betrieb der Trinkwasser- und Abwasser- und Energieversorgung	keine Veränderung	keine Veränderung	erhöhter Energieverbrauch	geringer Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch	erhöhter Energieverbrauch
B.5	Ergebnis der Prüfung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.5.1	Summe technischer Prüfung	-7	0	-7	0	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
B.5.2	Gesamtpunktwert	-7	4	27	19	14	12	18	9	1	2	4	7	7	4	2	2
C. Wirtschaftliche Prüfung																	
C.1	Investitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.2	Wartungskosten in Euro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C.3	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.4	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.5	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.6	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.7	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.8	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.9	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.10	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.11	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.12	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.13	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.14	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.15	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.16	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.17	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.18	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.19	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.20	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.21	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.22	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.23	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.24	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500	4.757.500
C.25	Nettoinvestitionskosten in Euro	0	1.307.800	4.757.500	4.757.500	4.757.500											

147/164



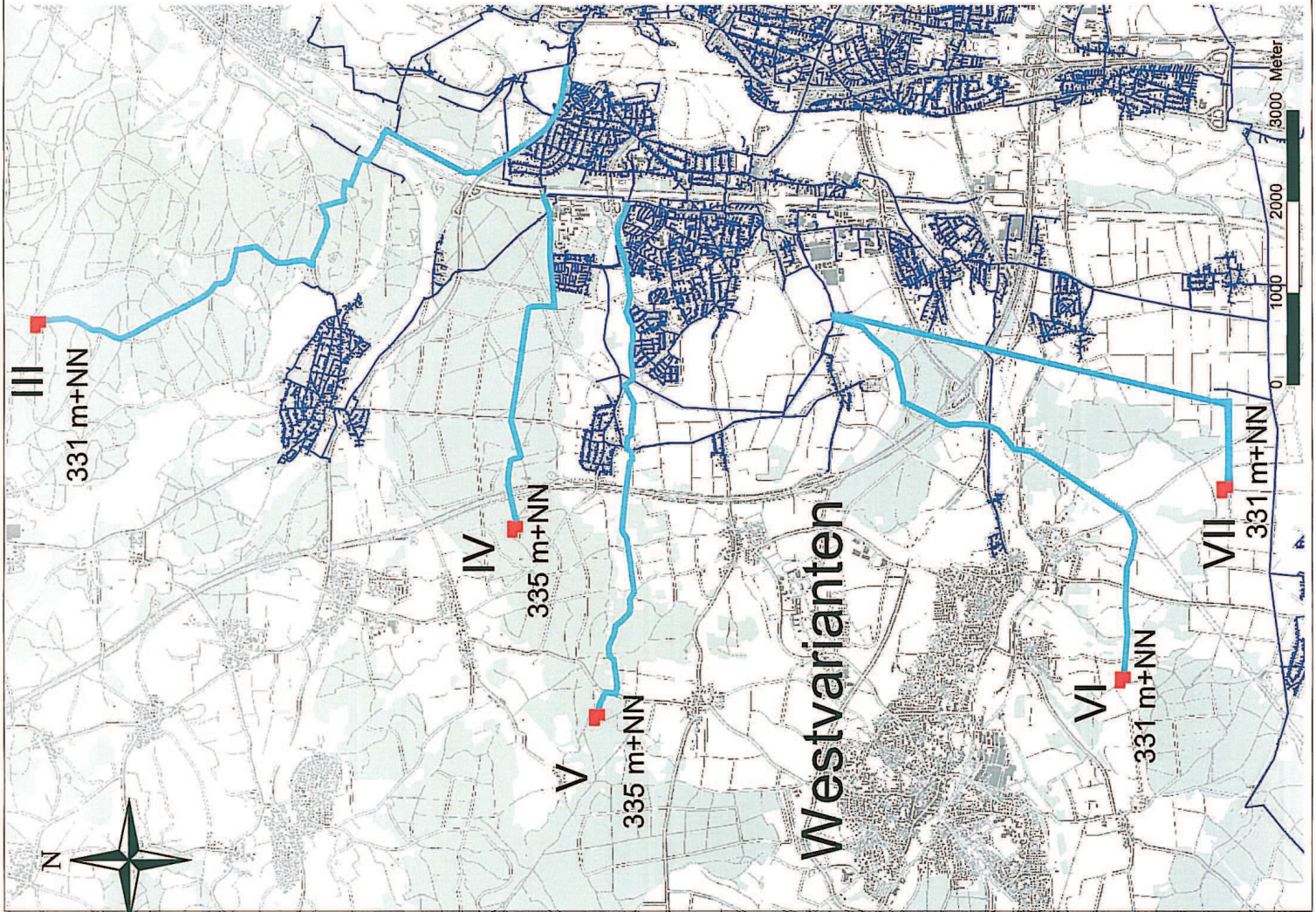
LEGENDE:

- Standortvariante HB HDZ neu
- Anschlussleitung Planung
- Wassernetz Bestand

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
	Vorhaben: Bau eines Hochbehälters zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen	Proj. Nr.		Anlage	2
				PLANUNG	
				Plan - Nr.	
Maßstab:	Standortvarianten - Übersicht I- XVI für HB HDZ neu	entw.	Tag:	Name:	
		gez.	Tag:	Name:	
		gepr.	Tag:	Name:	
		geänd.	Tag:	Name:	
		entw.	Maï.2011	D.Hauke	
		gez.	Dez.2011	Granowski	
		gepr.			
		geänd.	Jul.2014	Granowski	

Vorhabensträger:
 Erlanger Stadtwerke AG
 Äußere Brucker Straße 33
 91052 Erlangen
 Tel. 09131/823-0



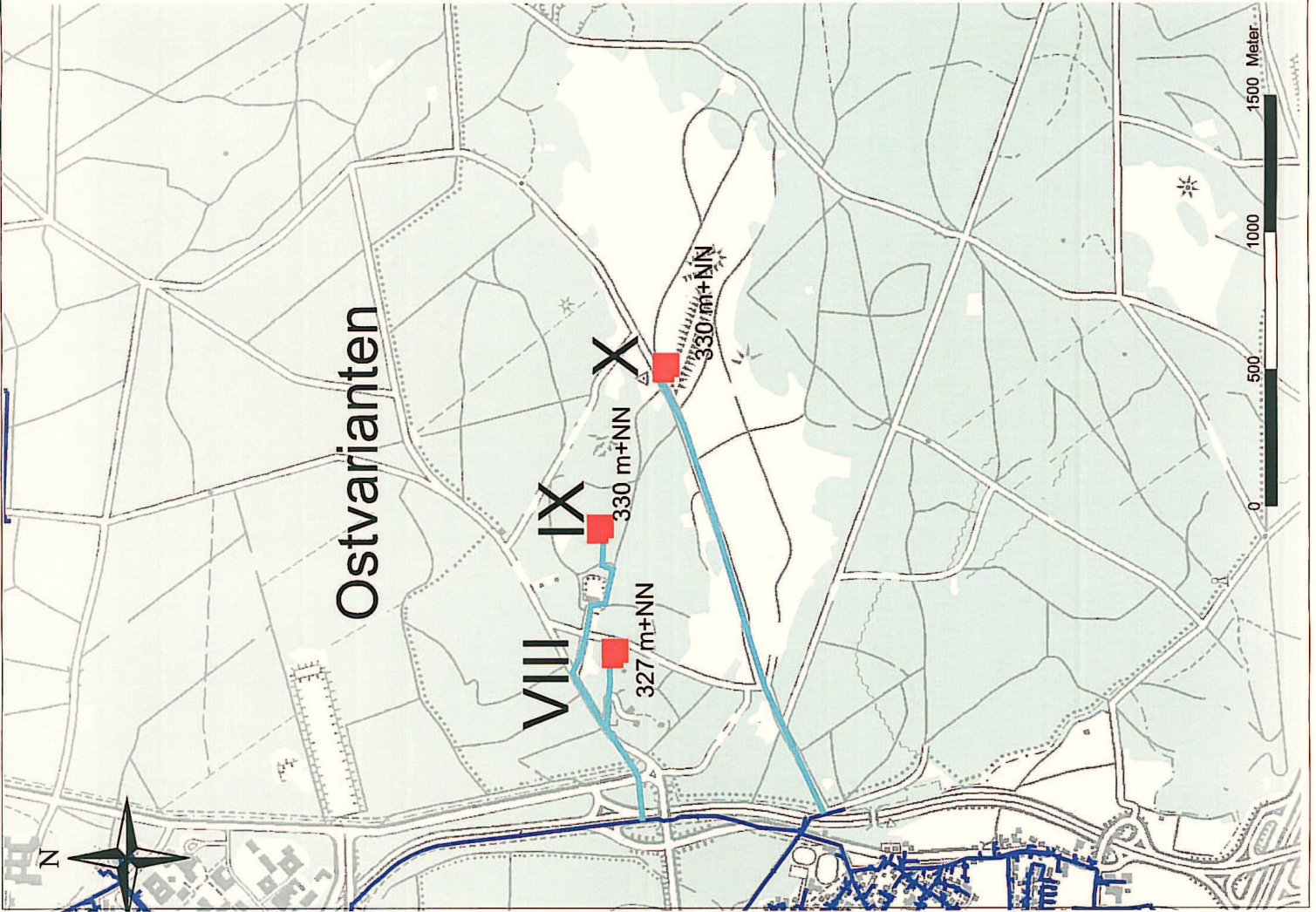


LEGENDE:

- Standortvariante HB HDZ neu
- Anschlussleitung Planung
- Wassernetz Bestand


Nr.	Änderungen		geänd. am Name	gepr. am Name
Vorhaben:		Bau eines Hochbehälters zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen		
Maßstab:		Standortvarianten - West für HB HDZ neu		
Vorhabensträger:		Erlanger Stadtwirke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen Tel. 091 31/823-0		
Proj. Nr.		Anlage 2.1		
Plan - Nr.		PLANUNG		
Name:		Granowski		
Tag:		Dez.2013		
entw.:		D.Hauke		
gez.:		Granowski		
gepr.:		Granowski		
geänd.:		Granowski		





LEGENDE:

- Standortvariante HB HDZ neu
- Anschlussleitung Planung
- Wassernetz Bestand

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
		Proj. Nr.		Anlage	2.2
<p>Vorhaben: Bau eines Hochbehälters zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen</p>					
<p>PLANUNG</p>					
Plan - Nr.					
Maßstab:		Standortvarianten - Ost für HB HDZ neu		Name:	
				Tag:	
				entw. Mai.2011	
				gepr. Dez.2011	
				geänd. Dez.2013	
				Granowski	
				Granowski	
<p>Vorhabensträger: Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen Tel. 09131/823-0</p>					
 ERLANGER STADTWERKE					

Nordvarianten



150/164

LEGENDE:

- Standortvariante HB HDZ neu
- Anschlussleitung Planung
- Wassernetz Bestand

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
	Vorhaben: Bau eines Hochbehälters zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen	Proj. Nr.		Anlage	2.3
				PLANUNG	
				Plan - Nr.	
Maßstab:	Standortvarianten - Nord für HB HDZ neu	entw.	Tag:	Name:	
		gez.	Mai.2011	D.Hauke	
		gepr.	Dez.2011	Granowski	
		geänd.	Jul.2014	Granowski	

Vorhabensträger:
 Erlanger Stadtwerke AG
 Äußere Brucker Straße 33
 91052 Erlangen
 Tel. 09131/823-0



Kurzbeschreibung:

Standort 2 Variante XII

2 Wasserkammern 6.000 m³
max. Wsp. 336,75 mNN analog HB HDZ
Bedienungsgebäude

- Bediengebäude (sichtbar)
- Waldfläche
- Aufforstung nach Baufertigstellung
- WK-Böschung (ca. 1:2)
- Baugrube (Annahme)
- Übererdet und Bodendecker/Wiese
- Zuwegung befestigt

Bauort:
Stadt Erlangen

Landkreis:
Stadt Erlangen

Bauherr:

ESTW
ERLANGER STADTWERKE

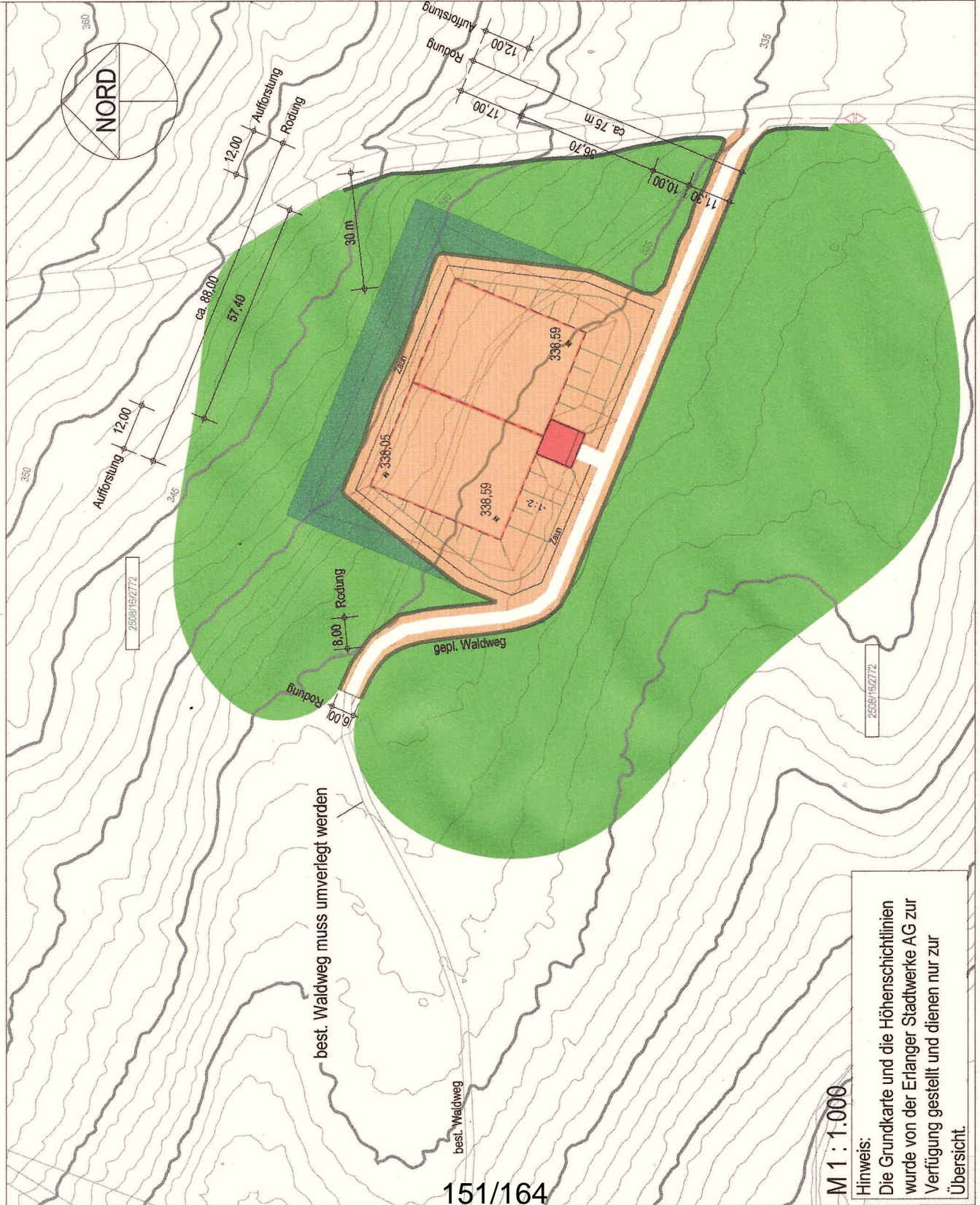
Erlanger Stadtwerke AG
Äußere Brunder Straße 33
91052 Erlangen
Tel. 09131/823-0

Entwurfsverfasser:

BAURCONSULT
ARCHITEKTEN INGENIEURE

Raiffeisenstraße 3 // 91037 Hadhart // T +49 9321 696 0

Hochbehälter Meilwald



best. Waldweg muss umverlegt werden

151/164

M 1 : 1.000

Hinweis:
Die Grundkarte und die Höhenschichtlinien
wurde von der Erlanger Stadtwerke AG zur
Verfügung gestellt und dienen nur zur
Übersicht.

Kurzbeschreibung:

Standort 1 Variante XIII

2 Wasserkammern 6.000 m³
 max. Wsp. 336,75 mNN analog HB HDZ
 Bedienungsgebäude

- Bediengebäude (sichtbar)
- Waldfläche
- Aufforstung nach Baufertigstellung
- WK-Böschung (ca. 1:2)
- Baugrube (Annahme)
- Übererdet und Bodendecker/Wiese
- Zuwegung befestigt

Bauort:
 Stadt Erlangen

Landkreis:
 Stadt Erlangen

Bauherr:



Erlanger Stadtwerke AG
 Äußere Brunder Straße 33
 91052 Erlangen
 Tel. 09131/823-0

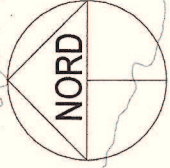
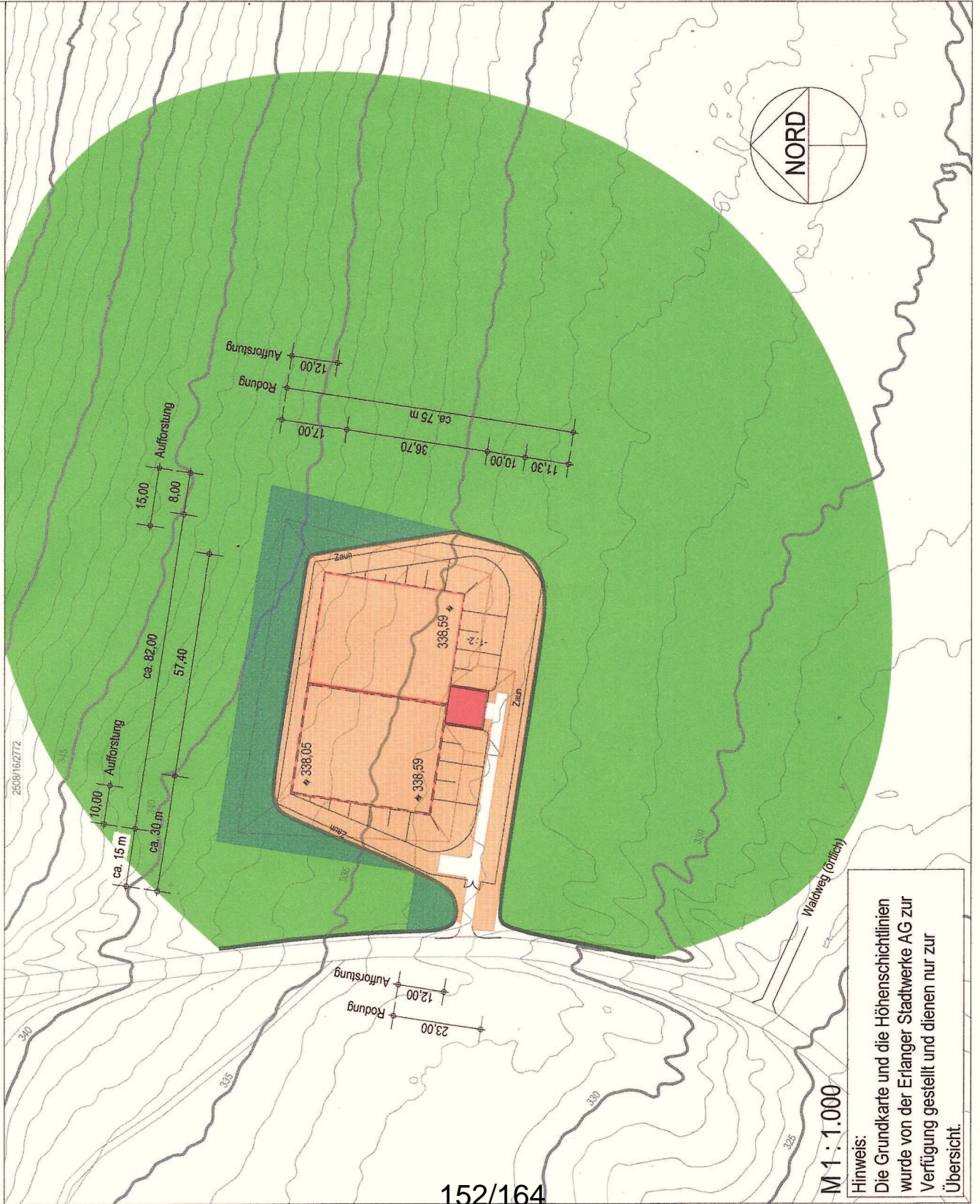
Entwurfsverfasser:



BAURCONSULT
 ARCHITEKTEN INGENIEURE
 Raiffeisenstraße 3 // 91052 Erlangen // T +49 9131 996 0

08.04.2014

Hochbehälter Meilwald



M 1 : 1.000

Hinweis:

Die Grundkarte und die Höhenschichtlinien wurde von der Erlanger Stadtwerke AG zur Verfügung gestellt und dienen nur zur Übersicht.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:
Frau Dr. Elisabeth Preuß

Vorlagennummer:
V/005/2014

Unterzeichnung "Charta zur Betreuung Sterbender" zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 087/2014 vom 3.6.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Charta zur Betreuung Schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland wird von der Stadt Erlangen unterzeichnet.

II. Begründung

Der Hospizverein Erlangen hat durch seine medizinischen Angebote und ebenso professionelle Öffentlichkeitsarbeit das Thema „Sterben“ auf hochsensible Art und Weise in die Öffentlichkeit getragen. Der Verein hat dadurch zur Enttabuisierung des Themas „Sterben“ beigetragen. Davon profitieren alle: Angehörige, Patienten, Ärzte und Pflegende und die Stadtgesellschaft ganz allgemein, weil mit dem Thema „Tod“, mit todkranken Menschen, mit der Angst vor dem Sterben offener umgegangen werden kann.

Über 800 Institutionen/Kommunen und mehr als 10 000 Privatpersonen haben bereits die „Charta zur Betreuung schwerstkranker und Sterbender“ unterzeichnet, die von über 200 Experten aus über 500 Organisationen an einem Runden Tisch erarbeitet wurde. Träger sind die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, der Deutsche Hospiz- und Palliativverband und die Bundesärztekammer.

Mit der Unterzeichnung der Charta erklärt die Stadt Erlangen, dass sie die tragenden Säulen der Charta mitträgt. Diese befassen sich mit

1. gesellschaftlichen Herausforderungen, Ethik, Recht und öffentliche Kommunikation betreffend
2. den Bedürfnissen der Betroffenen und Anforderungen an die Versorgungsstruktur
3. Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung
4. Entwicklungsperspektiven und Forschung
5. der europäischen und internationalen Dimension des Themas

Die Unterzeichnung soll am Dienstag, 14. Oktober 2014 stattfinden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Charta: www.charta-zur-betreuung-sterbender.de.

Anlagen: Charta
SPD-Fraktionsantrag 087/2014 vom 3.6.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang

1

*Gesellschaftspolitische
Herausforderungen – Ethik, Recht
und öffentliche Kommunikation*

>> Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen. Er muss darauf vertrauen können, dass er in seiner letzten Lebensphase mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Werten respektiert wird und dass Entscheidungen unter Achtung seines Willens getroffen werden. Familiäre und professionelle Hilfe sowie die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen dieses Anliegen.

Ein Sterben in Würde hängt wesentlich von den Rahmenbedingungen ab, unter denen Menschen miteinander leben. Einen entscheidenden Einfluss haben gesellschaftliche Wertvorstellungen und soziale Gegebenheiten, die sich auch in juristischen Regelungen widerspiegeln.

Wir werden uns dafür einsetzen, ein Sterben unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen und insbesondere den Bestrebungen nach einer Legalisierung der Tötung auf Verlangen durch eine Perspektive der Fürsorge und des menschlichen Miteinanders entgegenzuwirken. Dem Sterben als Teil des Lebens ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

2

*Bedürfnisse der Betroffenen –
Anforderungen an die
Versorgungsstrukturen*

>> Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine umfassende medizinische, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Betreuung und Begleitung, die seiner individuellen Lebenssituation und seinem hospizlich-palliativen Versorgungsbedarf Rechnung trägt. Die Angehörigen und die ihm Nahestehenden sind einzubeziehen und zu unterstützen.

Die Betreuung erfolgt durch haupt- und ehrenamtlich Tätige soweit wie möglich in dem vertrauten bzw. selbst gewählten Umfeld. Dazu müssen alle an der Versorgung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir werden uns dafür einsetzen, dass Versorgungsstrukturen vernetzt und bedarfsgerecht für Menschen jeden Alters

und mit den verschiedensten Erkrankungen mit hoher Qualität so weiterentwickelt werden, dass alle Betroffenen Zugang dazu erhalten. Die Angebote, in denen schwerst- und sterbende Menschen versorgt werden, sind untereinander so zu vernetzen, dass die Versorgungskontinuität gewährleistet ist.

*Anforderungen an die
Aus-, Weiter- und Fortbildung*

3

>> Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine angemessene, qualifizierte und bei Bedarf multiprofessionelle Behandlung und Begleitung. Um diesem gerecht zu werden, müssen die in der Palliativversorgung Tätigen die Möglichkeit haben, sich weiter zu qualifizieren, um so über das erforderliche Fachwissen, notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine reflektierte Haltung zu verfügen. Für diese Haltung bedarf es der Bereitschaft, sich mit der

eigenen Sterblichkeit sowie mit spirituellen und ethischen Fragen auseinanderzusetzen. Der jeweils aktuelle Erkenntnisstand muss in die Curricula der Aus-, Weiter- und Fortbildung einfließen. Dies erfordert in regelmäßigen Zeitabständen eine Anpassung der Inhalte. Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Umgang mit schwerstkranken und sterbenden Menschen thematisch differenziert und spezifiziert in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Beteiligten in den verschiedensten Bereichen integriert wird.



4

*Entwicklungsperspektiven
und Forschung*

>> Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht darauf, nach dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse behandelt und betreut zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden kontinuierlich neue Erkenntnisse zur Palliativversorgung aus Forschung und Praxis gewonnen, transparent gemacht und im Versorgungsalltag umgesetzt. Dabei sind die bestehenden ethischen und rechtlichen Regularien zu berücksichtigen.

Zum einen bedarf es der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Forschung, insbesondere der Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen sowie der Förderung von Forschungsvorhaben und innovativen Praxisprojekten. Zum anderen sind Forschungsfelder und -strategien mit Relevanz für die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu identifizieren.

Wir werden uns dafür einsetzen, auf dieser Basis interdisziplinäre Forschung weiterzuentwickeln und den Wissenstransfer in die Praxis zu gewährleisten, um die Versorgungssituation schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen und Nahestehenden kontinuierlich zu verbessern.

5

*Die europäische und
internationale Dimension*

>> Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht darauf, dass etablierte und anerkannte internationale Empfehlungen und Standards zur Palliativversorgung zu seinem Wohl angemessen berücksichtigt werden. In diesem Kontext ist eine nationale Rahmenpolitik anzustreben, die von allen Verantwortlichen gemeinsam formuliert und umgesetzt wird.

Wir werden uns für die internationale Vernetzung von Organisationen, Forschungsinstitutionen und anderen im Bereich der Palliativversorgung Tätigen einsetzen und uns um einen kontinuierlichen und systematischen Austausch mit anderen Ländern bemühen. Wir lernen aus deren Erfahrungen und geben gleichzeitig eigene Anregungen und Impulse.



www.charta-zur-betreuung-sterbender.de

Bestellungen der Charta-Broschüre bzw. des Charta-Flyers können Sie an die Charta-Geschäftsstelle richten.

Wir freuen uns auf Ihre Bestellungen



Informationen zur

Von der Charta zu einer Nationalen Strategie

Impressum

Herausgeber



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PALLIATIVMEDIZIN



Deutscher Hospiz- und Palliativverband e.V.



Charta Geschäftsstelle

c/o Deutscher Hospiz- und Palliativverband e. V.
Aachener Straße 5
10713 Berlin
Tel 030 / 820 07 58 25
Fax 030 / 820 07 58 27
E-Mail charta@palliativmedizin.de

Leiterin der Geschäftsstelle
Franziska Kopitzsch

Gestaltung
MEIRA | www.meira.de

Bildquelle
Karin Dlubis-Mertens

Stand
Mai 2014

Ziel ist es nun, eine Nationale Strategie zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen für Deutschland zu entwickeln. In Ergänzung hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit im Juli 2013 das „Forum für die Palliativ- und Hospizversorgung in Deutschland“ eingerichtet.

Von Anfang an wurde die Durchführung des Charta-Prozesses von der Robert Bosch Stiftung ermöglicht und darüber hinaus von der Deutschen Krebshilfe und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt.

Wir freuen uns, dass Sie die Charta unterstützen!

Die Charta ist nicht nur ein Projekt von Institutionen und Organisationen: Jeder kann dazu beitragen, dass es mit dem Charta-Prozess vorangeht. Nehmen Sie die Charta zum Anlass, in Ihrem persönlichen und/oder beruflichen Umfeld über wesentliche Anliegen von schwerstkranken und sterbenden Menschen zu sprechen und Veränderungen anzuregen! Wir freuen uns über jedwede Unterstützung der Charta, selbstverständlich auch über weitere Unterschriften.

Benno Bolze
Geschäftsführer DHPV

Prof. Dr. Friedemann Nauck
Präsident DGP

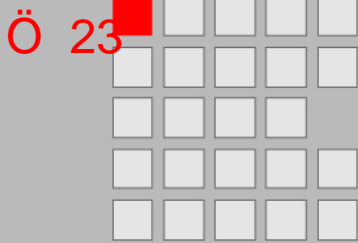
Prof. Dr. Frank Montgomery
Präsident BÄK

Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Die „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“ geht von der Situation der Menschen aus, die aufgrund einer fortschreitenden lebensbegrenzenden Erkrankung mit Sterben und Tod konfrontiert sind. In fünf Leitsätzen und den entsprechenden Erläuterungen werden Aufgaben, Ziele und Handlungsbedarf in Deutschland formuliert. Im Mittelpunkt steht dabei der betroffene Mensch. So soll die Charta dazu beitragen, unter Beachtung bestehender Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten die auf unterschiedlichen Ebenen bestehenden Interessensgegensätze zu überwinden und die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland zu verbessern.

Träger sind die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP), der Deutsche Hospiz- und Palliativverband (DHPV) und die Bundesärztekammer (BÄK). Seit Beginn des Prozesses im Jahre 2008 wurden rund 200 Expertinnen und Experten aus 50 Institutionen und Organisationen in Arbeitsgruppen und am Runden Tisch in die Entstehung der Charta einbezogen. Der Runde Tisch ist das Entscheidungsgremium zur Charta. Nach einem zweijährigen Konsensus-Prozess wurde die Charta im September 2010 veröffentlicht. Seit Bestehen der Charta ist es nicht nur gelungen, viele weitere Akteure mit in den Prozess einzubeziehen, sondern auch das Anliegen der Charta präsenter im gesellschaftlichen Bewusstsein werden zu lassen. Über 10.000 Personen und Institutionen haben die Charta inzwischen unterzeichnet. Ihr Erfolg zeigt sich zudem in der Realisierung zahlreicher Projekte.

Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.
Deutscher Hospiz- und Palliativverband e. V.
Bundesärztekammer



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 03.06.2014
Antragsnr.: 087/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag Unterzeichnung Charta zur Betreuung Sterbender

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

es ist an der Zeit, dass die Stadt Erlangen als Medizin - und Gesundheitsstadt die Charta zur Betreuung Schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland unterzeichnet:
<http://www.charta-zur-betreuung-sterbender.de/index.html>

Durch die Zeichnung erklären Kommunen und Institutionen, dass sie die Ziele und Inhalte der Charta mittragen und bekunden ihre Bereitschaft, sich im Sinne der Charta für die Verbesserung der Situation schwerstkranker und sterbender Menschen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehenden einzusetzen und auf dieser Grundlage für die Einlösung ihrer Rechte einzutreten.

Am 11. Oktober ist der Welthospiztag, am 14. Oktober hat der Hospizverein aus diesem Anlass eine Zusammenkunft mit seinem Beirat (u. a. BGM Dr Preuß) - dies wäre nach unserem Erachten ein gelungener Termin für eine Unterzeichnung im Rathaus.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister Anette Christian
Fraktionsvorsitzende Sprecherin für Gesundheit

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
03.06.2014

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Recht und Statistik
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
610.3/002/2014

Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) – ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.09.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.09.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Ziffer 2 des Beschlusses des Stadtrates vom 29.03.2007 über den Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II (Entwurf vom 29.01.2007) wird aufgehoben.
2. Die Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) sind durchgeführt. Weitere Maßnahmen entsprechend den Sanierungszielen stehen nicht aus.
3. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) (Entwurf vom 30.07.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat mit Beschluss vom 29.01.1975 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) im umfassenden Verfahren, entsprechend den Bestimmungen des Städtebauförderungsrechts, beschlossen.

Sanierungsziele und –maßnahmen:

Das Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) wurde vor beinahe 40 Jahren im umfassenden Verfahren festgesetzt. Die Sanierungsziele bestanden in der Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs, der Vernetzung des Großparkplatzes mit der Innenstadt und der Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich. Die Umsetzung dieser Ziele hatte Bau- und Ordnungsmaßnahmen von ca. 4,2 Mio. € zur Folge, davon ca. 1,4 Mio. € aus dem städtischen Haushalt. Folgende Maßnahmen wurden dabei realisiert:

- Errichtung einer Fußgängerrampe im Nordbereich des Bahnsteiges 1
- Verlängerung der Untertunnelung der Bahnsteige bis zum Empfangsgebäude, Einbau von Rolltreppen und Umbau des Gebäudes
- Umgestaltung Bahnhofsvorplatz:

- Rückbau der Busbahnsteige im Bereich des Bahnhofsvorplatzes
 - Neugestaltung und Wiederherstellen der Platzsituation für Fußgänger inkl. behindertengerechter Rampen
 - Sperrung der Goethestraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes für den motorisierten Individualverkehr
- Bau einer Fuß- und Radwegunterführung unter der A 73 im Bereich der Gerberei
 - Verlagerung Kurzzeitparkplätze auf die Westseite des Bahnkörpers
 - Förderung privater Sanierungsmaßnahmen in der Goethestraße, sowie in der Südlichen- und Westlichen Stadtmauerstraße
 - Umgestaltung des nördlichen Teils der Westlichen Stadtmauerstraße

Aufheben der Sanierungssatzung:

Die oben beschriebenen Maßnahmen verteilen sich auf eine Realisierungsphase von über 30 Jahren. So wurde der Bahnhofskomplex seit 1986 in mehreren Bauabschnitten saniert. Die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes im Jahr 1991, stellte dabei den letzten Bauabschnitt dar und war zugleich die letzte im Sanierungsgebiet Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) befindliche öffentliche Sanierungsmaßnahme. Laut Gesetz ist die Stadt verpflichtet die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist (vgl. § 162 Abs. 1 BauGB). In seiner Sitzung vom 29.03.2007 hatte der Stadtrat zwar bereits eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets II beschlossen. Fälschlicherweise wurde jedoch die Satzung als „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets in der Erlanger Altstadt“ (statt „Innenstadt“) bezeichnet. Im Rahmen eines derzeit beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München anhängigen Prozesses wegen vom Kläger zu zahlender Straßenausbaubeiträge hat der VGH die Berufung des Klägers u.a. mit der Begründung zugelassen, dass erhebliche Zweifel an der Rechtswirksamkeit dieser Aufhebungssatzung bestehen, weil das Sanierungsgebiet falsch bezeichnet war. Abweichend davon hatte das Verwaltungsgericht Ansbach in der ersten Instanz dies nicht bemängelt und die Klage abgewiesen. Obwohl noch nicht feststeht, dass der VGH an dieser Auffassung bei der Entscheidung über die Berufung festhalten wird, sollte zur Minimierung des Prozessrisikos von der in § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung des Fehlers in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch gemacht werden und die Satzung mit der richtigen Bezeichnung nochmals beschlossen und rückwirkend zum Zeitpunkt des damaligen Inkrafttretens der Aufhebungssatzung (Tag der Bekanntmachung, § 162 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) in Kraft gesetzt werden. Der der Satzung beigefügte Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, wird in der jeweiligen Sitzung ausgehängt.

Ausgleichsbetragspflicht – Ablösevereinbarungen:

Mit Aufhebung der Sanierungssatzung entsteht für die Grundstückseigentümer die Pflicht zur Entrichtung eines Ausgleichsbetrages an die Stadt, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes ihres Grundstückes entspricht. Bei der Art der Erhebung von Ausgleichsbeträgen hat die Stadt zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Ausgleichsbetrag durch eine freiwillige Ablösung durch die Grundstückseigentümer vor Aufhebung der Sanierungssatzung erbracht (vgl. § 154 Abs. 3 BauGB) oder der Ausgleichsbetrag wird nach der Aufhebung der Sanierungssatzung durch Bescheid erhoben (vgl. § 154 Abs. 4 BauGB). Ein Ermessensspielraum, auf die Erhebung der Ausgleichsbeträge zu verzichten, besteht nicht. Im Auftrag der Stadt Erlangen wurde ein Wertermittlungsgutachten erstellt, welches Grundlage für die Ausgleichsbeträge ist.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 13.03.2006 alle betroffenen Eigentümer über ihre Ausgleichsbetragspflicht informiert. Die Eigentümer haben mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen und führten Einzelgespräche bezüglich der Ablösevereinbarungen. Durch diese freiwilligen Vereinbarungen, die alle ausgleichsbetragspflichtigen Eigentümer abgeschlossen haben, ist eine Erhebung per Bescheid nicht mehr notwendig. Im Gegenzug hierfür und wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes wird den Eigentümern bei der Ablöse ein sogenannter „Pionierabschlag“, das ist eine Abzinsung von ca. 21 % des Ausgleichsbetrages, gewährt. Es wurden insgesamt ca. 75.500,- € Ablösebeträge für das Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) vereinnahmt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II)
Anlage 2: Geltungsbereich

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung
des Sanierungsgebietes in der Erlanger Innenstadt
(Teilbereich Sanierungsgebiet II)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes in der Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II):

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Erlangen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II) vom 15.05.1975, geändert am 10.03.1987, wird aufgehoben.

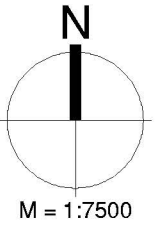
Das Aufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:7.500) abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird bei der Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemein üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Artikel 2

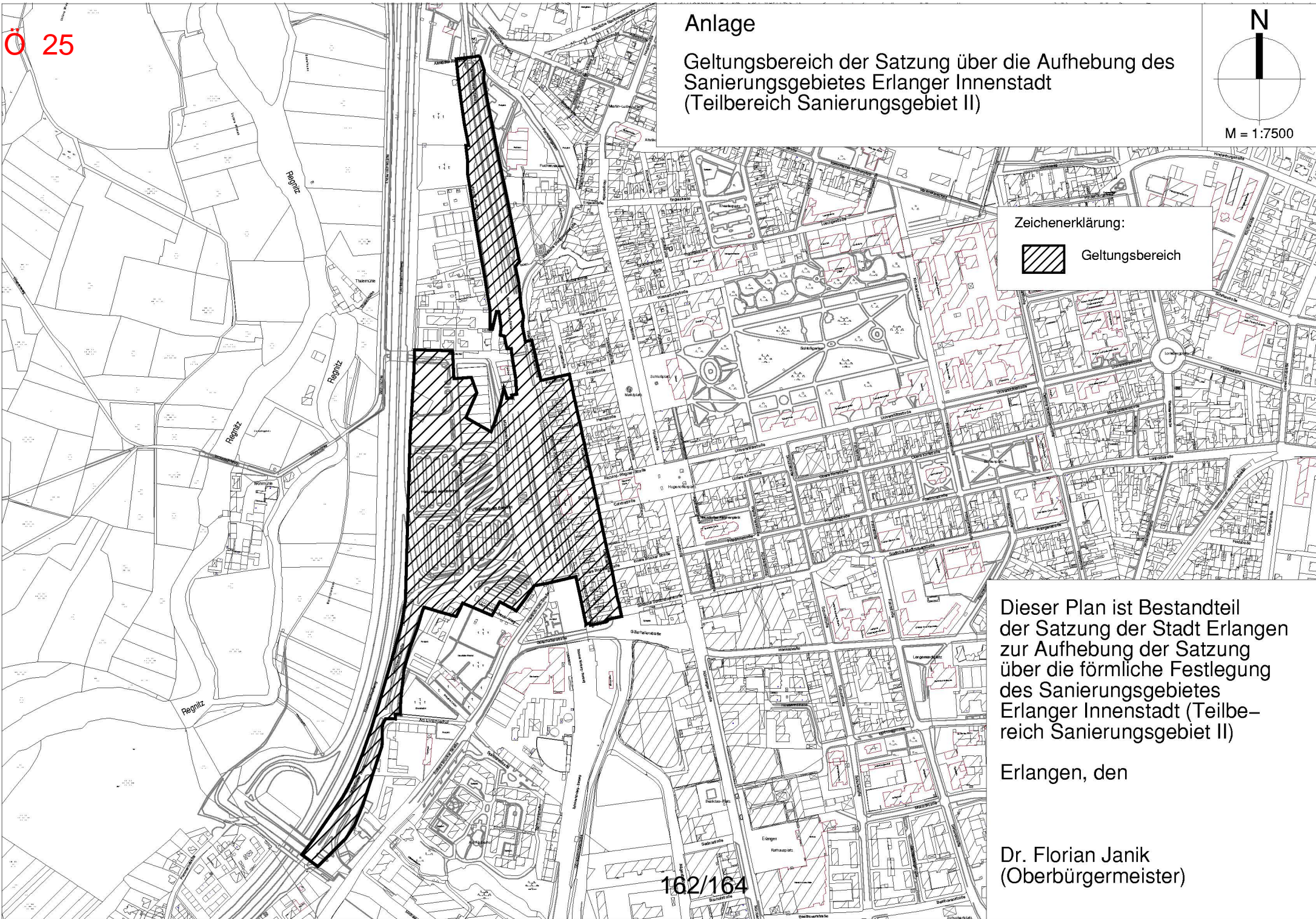
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.05.2007 in Kraft.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II)



Zeichenerklärung:



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Stadt Erlangen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Erlanger Innenstadt (Teilbereich Sanierungsgebiet II)

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
(Oberbürgermeister)



erlanger linke- Rathausplatz 1- 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 11.09.2014
Antragsnr.: 126/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:III
mit Referat:

Rathaus, Zimmer 127

Büro: Montags 15 - 18 Uhr
Sprechstunde: " " 17 - 18 Uhr

tel: 09131/86-1789

fax: 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

Erlangen, den 10.9.2014

Dringlichkeitsantrag: Nachts Tempo 60 und Radarkontrollen auf der A73

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Zur Stadtratssitzung im September 2014 stellen wir den Dringlichkeitsantrag:

Der Stadtrat beschließt (soweit zuständig) bzw. fordert:

- Zwischen 22 und 6 Uhr gilt auf dem Frankenschneidweg (A73) eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h.
- Die Höchstgeschwindigkeit wird an den Siedlungsschwerpunkten mit stationären 24-Stunden-Radarkontrollen durchgesetzt. Die Stadt ist gerne bereit, diese Radarkontrollen auf eigene Rechnung durchzuführen.
- Während der Bauzeit an der Bahnstrecke wird eine Spur der A73 für öffentlichen Nahverkehr und Fahrzeuge mit mindestens 2 Insassen reserviert ("diamond track" modell aus den USA).

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, darüber Verhandlungen mit den zuständigen Stellen aufzunehmen.

Begründung:

Die Autobahndirektion ist dabei, als "provisorische" Maßnahme die Standspur der A73 im Stadtgebiet als dritte Spur freizugeben, dafür sollen auch Haltebuchten gebaut werden. Diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Autobahn um ein Drittel mit dem daraus folgenden mehr an Verkehrslärm würde normalerweise zu der Verpflichtung führen, aufwendige Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. In der langfristigen Planung war von einer „Einhausung“ die Rede und dass dies mehrere 100 Millionen Euro kosten würde (ein Mehrfaches der Kosten der gesamten Stadt-Umland-Bahn).

Indem die Erweiterung als "provisorisch" ausgegeben wird, versucht die Autobahndirektion dieser Verpflichtung aus dem Weg zu gehen. Wir rechnen damit, dass dieses "Provisorium" zu Lasten der Anwohner insbesondere in den Hochhäusern lange bleiben wird. Deshalb muss ein "provisorischer Lärmschutz" als Ausgleich durchgesetzt

werden. Dies umso mehr, als wegen der Baumaßnahmen der Bahn zur Zeit noch mehr Autos auf der A73 fahren.

Auch wenn eine Senkung der Geschwindigkeit auf 60 km/h den Lärm nicht ausreichend dämpft, dürfte der Unterschied zwischen erzwungenen 60 km/h und heute gefahrenen 90 km/h schon hörbar sein. Diese Maßnahme kann kurzfristig realisiert werden und ist in absehbarer Zeit finanzierbar – anders als die „Einhausung“, die in den nächsten 20 Jahren sicher nicht kommen wird.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Freigabe der Standspur ist teilweise schon in Kraft, die Anwohner sind bereits jetzt dem Lärm einer dreispurigen Autobahn ohne zusätzlichen Lärmschutz ausgesetzt.

Unser Vorschlag kann kurzfristig dieses Problem mildern, im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens der Anwohner ist Eile geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/031/2014	4
TOP Ö 8.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/032/2014	7
Antragsliste StR 25.09.2014 13-2/032/2014	8
TOP Ö 8.3 Wahl der Ortsbeiratsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden f	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/023/2014	11
TOP Ö 8.4 Neuausrichtung der Erlanger Verbraucherberatungstage	
Mitteilung zur Kenntnis 31/026/2014	12
TOP Ö 10 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Umwelt-, Verkehrs- und Pla	
Beschlussvorlage 13-2/029/2014	14
TOP Ö 11 Gutachtenauftrag zur Organisation Job-Center der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 13/007/2014	15
TOP Ö 12 Freihandelsabkommen TTIP stoppen - Kommunale Daseinsvorsorge schützen	
Beschlussvorlage 13/009/2014	19
Antrag Nr. 082/2014 13/009/2014	21
BayStädteTag 2014_07_10 TTIP 13/009/2014	23
RR 2014_07_11 zu TTIP 13/009/2014	25
TOP Ö 13 Geschäftsordnung 2014 für den Erlanger Stadtrat;	
Beschlussvorlage 13-2/022/2014	26
Anlage 1 Geschäftsordnung 2014 Stand20140730 13-2/022/2014	28
Anlage 2 Antrag 066/2014 13-2/022/2014	77
TOP Ö 14 Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs-	
Beschlussvorlage 11/024/2014	78
Rahmenvereinbarung_2015-2020_v4 11/024/2014	80
TOP Ö 15 Auflösung der Projektgruppe Röthelheimpark (PRP) zum 30.09.2014 und Bi	
Beschlussvorlage 112/012/2014	85
TOP Ö 17 Stellenplan 2015 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen	
Beschlussvorlage 112/015/2014	87
TOP Ö 19 Stellenplan 2015 - Personalressourcen für die Volkshochschule Erlangen	
Beschlussvorlage 112/016/2014	89
TOP Ö 20 Einbringung des Haushalts 2014 mit Investitionsprogramm 2014 - 2018 so	
Mitteilung zur Kenntnis II/021/2014	91
TOP Ö 21 Zuschuss für Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.	
Beschlussvorlage II/020/2014	92
TOP Ö 22 Errichtung eines Trinkwasserhochbehälters auf dem Grundstück Fl.Nr.250	
Beschluss Stand: 16.09.2014 III/003/2014	94
Empfehlung des Naturschutzbeirates III/003/2014	97
Anlage Erläuterungsbericht-HB HDZ III/003/2014	98
Anlage 1 Übersicht Variantenprüfung neu III/003/2014	146
Anlage 2 HB HDZ neu III/003/2014	147
Anlage 2.1 HB HDZ neu III/003/2014	148
Anlage 2.2 HB HDZ neu III/003/2014	149
Anlage 2.3 HB HDZ neu III/003/2014	150
Anlage 3.1 HB HDZ neu III/003/2014	151

Anlage 3.2 HB HDZ neu III/003/2014	152
TOP Ö 23 Unterzeichnung "Charta zur Betreuung Sterbender" zum SPD-Fraktionsantr	
Beschlussvorlage V/005/2014	153
Charta V/005/2014	155
SPD-Fraktionsantrag Nr. 087/2014 vom 3.6.2014 V/005/2014	157
TOP Ö 25 Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Erlanger Inne	
Beschlussvorlage 610.3/002/2014	158
Anlage 1 - Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet Erlanger Innenstadt (Tei	161
Anlage 2 - Geltungsbereich 610.3/002/2014	162
TOP Ö 26 Dringlichkeitsantrag Erlanger Linke: Nachts Tempo 60 und Radarkontroll	
Antrag Nr. 126/2014 126/2014/ERLI-A/019	163
Inhaltsverzeichnis	165